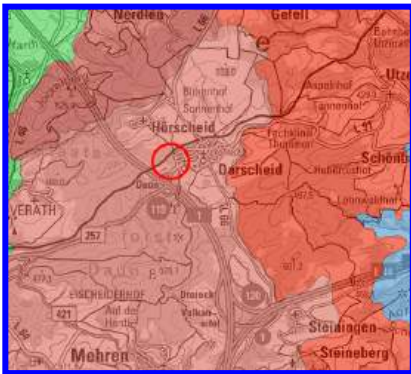




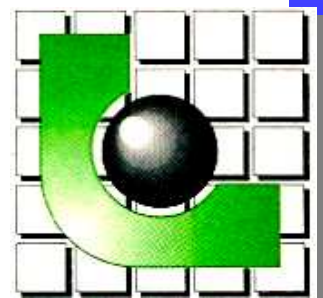
ORTSGEMEINDE DARSCHIED

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Vor der Langheck“

Teil 2 der Begründung –
Umweltbericht gem. § 2a BauGB
mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz
gem. §§ 9, 14 BNatSchG sowie § 9 LNatSchG
und integriertem Fachbeitrag Artenschutz



BFL
BÜRO FÜR
FREIRAUMPLANUNG
UND LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTUR



Stand: 30. April 2026



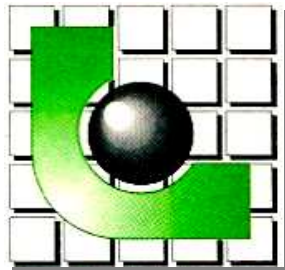
Ortsgemeinde Darscheid

TEIL 2 DER BEGRÜNDUNG –
UMWELTBERICHT GEM. § 2A BAUGB
MIT INTEGRIERTEM FACHBEITRAG NATURSCHUTZ
GEM. §§ 9, 14 BNATSCHG SOWIE § 9 LNATSCHG
UND INTEGRIERTEM FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ
ZUM BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEGEBIET VOR DER LANGHECK“

Erstellt im Auftrag der

Ortsgemeinde Darscheid
ortsgemeinde.darscheid@vgdaun.de

durch



BFL

B Ü R O F Ü R F R E I R A U M P L A N U N G
U N D L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T U R
D I P L . - I N G . R E I N H O L D L A N G E N

FREIER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA-IFLA-AGS
MITGLIED DER INGENIEURKAMMER RHEINLAND-PFALZ

DURCH DIE ARCHITEKTENKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR DIE BEGUTACHTUNG DER LEISTUNGEN DER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND DER LANDSCHAFTSPLANUNG
DURCH DIE LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR NATUR-, LANDSCHAFTS- UND ARTENSCHUTZ SOWIE FÜR DEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

In der Au 25 53424 Remagen-Unkelbach

Tel.: 0 26 42 / 10 05 Fax: 0 26 42 / 10 06

info@bfl-landschaftsarchitektur.de www.bfl-landschaftsarchitektur.de

Bearbeitungszeitraum: Juli 2019 – Februar 2025

Änderungsstand: 30. April 2026

Dokument: 20241102.doc

© BFL Landschaftsarchitektur 2024-26



Inhalt

	1	AUFSTELLUNGSVERMERK	7
5	2	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES	8
	2.1	Vorbemerkungen	8
	2.2	Planungsvorgaben	8
	3	VORHABEN UND UMWELTRELEVANTE WIKFAKTOREN	9
10	3.1	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	9
	3.2	Beschreibung der Planfestsetzungen mit Angaben über Standort, der Art und Umfang der Planung	10
	3.3	Bedarf an Grund und Boden	10
	3.4	Festlegung von Umfang, Detailierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung	11
	3.5	Verhältnis der Umweltprüfung im Bebauungsplan zur Umweltprüfung im FNP	13
15	3.6	Festlegung des räumlichen Umfangs der Umweltprüfung	13
	3.7	Referenzliste der Quellen	13
	3.8	Darlegung der für die konkrete Planung bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	13
	3.8.1	Allgemeines	13
20	3.8.2	Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie	14
	3.8.3	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüges zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologischen Vielfalt	14
	3.8.3.1	Schutzgutübergreifende gesetzliche Grundlagen	14
	3.8.3.2	Tiere und Pflanzen	14
25	3.8.3.3	Biotope und biologische Vielfalt	15
	3.8.3.4	Boden	15
	3.8.3.5	Wasser / Grundwasser	16
	3.8.3.6	Luft und Klima	16
	3.8.3.7	Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung	16
30	3.8.3.8	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der europäischen Schutzgebiete	17
	3.8.3.9	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	17
	3.9	Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen (gem. Ziffer 1 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a zum BauGB)	18
	3.9.1	Angaben zum Standort	18
35	3.9.2	Bedarf und Nachfrage	18
	3.9.3	Geprüfte Standortalternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)	18
	3.10	Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren	18
	3.10.1	Emissionen	19
	3.10.2	Abfälle	19
40	3.10.3	Abwasser / Niederschlagswasser	19
	3.10.4	Wasserverbrauch	19
	3.10.5	Inanspruchnahme von Boden	20
	3.10.6	Nutzung und Gestaltung von Naturgütern	20
	4	BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER UND PLANUNGSVORGABEN	21
45	4.1	Schutzgüter	21
	4.1.1	Menschen	21
	4.1.2	Pflanzen, Tiere und Lebensräume	21
	4.1.3	Geologie / Boden	25
	4.1.4	Oberflächenwasser, Grundwasser und Wassergewinnung	26
50	4.1.5	Klima / Luft	28
	4.1.6	Landschaft	29
	4.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	31
	4.2	Planungsvorgaben / Schutzstatus (gem. Ziffer 1b der Anlage zum BauGB)	31
55	4.2.1	Aussagen übergeordneter Fachplanungen	31
	4.2.1.1	Planungsvorgaben der Flächennutzungsplanung	31
	4.2.1.2	Landschaftsplan	32
60	4.2.2	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Objekte	32
	4.2.2.1	Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie	32
	4.2.2.2	Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	33
	4.2.2.3	Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	33
65	4.2.2.4	Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	33
	4.2.2.5	Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	33
	4.2.2.6	Nationale Schutzgebiete: Naturparke (§ 27 BNatSchG)	33
	4.2.2.7	Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	34
	4.2.2.8	Nationale Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	34
	4.2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 7 BNatSchG / § 15 LNatSchG	34
	4.2.2.10	Objekte der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz	34
	4.3	Wechselwirkungen und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben	35
	4.3.1	Raumnutzungen	35
70	4.3.2	Wechselwirkungen, Sekundärwirkungen	35
	4.3.3	Entwicklungsprognose, status-quo-Prognose	35
	4.3.4	Vorbelastungen	36
	5	ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	37
75	5.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	37
	5.1.1	Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete	37



	5.1.2	Schutzgut Pflanzen / Tiere	37
	5.1.3	Schutzgut Fläche / Boden / Wasser	37
	5.1.4	Schutzgut Klima / Luft	37
5	5.1.5	Schutzgut Mensch und Gesundheit	38
	5.1.6	Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild	38
	5.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	38
	5.1.8	Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes	38
	5.2	Beschreibung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	38
10	5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	39
	5.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	39
	5.4.1	Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete	39
	5.4.2	Schutzgut Pflanzen / Tiere	39
15	5.4.3	Schutzgut Fläche / Boden / Wasser	40
	5.4.4	Schutzgut Klima / Luft	40
	5.4.5	Schutzgut Mensch und Gesundheit	40
	5.4.6	Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild	40
	5.4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	40
20	5.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie Überwachungsmaßnahmen	41
	5.6	Vermeidung von Emissionen	41
	5.7	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	41
	5.7.1	Sachgerechter Umgang mit Abfällen	41
25	5.7.2	Sachgerechter Umgang mit Abwässern	41
	5.8	Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie	41
	5.9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplans	42
	6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	43
30	6.1	Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren; Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Angaben	43
	6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	43
	6.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Planung (Monitoring)	43
35	6.4	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung von Festsetzungen nach § 1a BauGB	43
	6.5	Waldumwandlungsverfahren	43
	6.6	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	44
	6.6.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Landschaftsbild; zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	44
40	6.6.1.1	Allgemeines	44
	6.6.1.2	Tiere und Pflanzen / Biotope	44
	6.6.1.3	Boden	44
	6.6.1.4	Wasser	44
	6.6.1.5	Luft und Klima	44
	6.6.1.6	Landschaftsbild und Erholung	45
45	7	INTEGRIERTER FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ	46
	7.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	46
	7.2	Allgemeines	49
	7.3	Untersuchungsgebiet und Methodik	49
50	7.3.1	Untersuchungsgebiet	49
	7.3.2	Gebietsbeschreibung	49
	7.3.3	Objekte des Biotopkatasters RLP, nationale oder internationale Schutzgebiete	49
	7.3.4	Methodik	50
	7.3.4.1	Vorbemerkung	50
55	7.3.4.2	Biotoptypenkartierung	50
	7.3.4.3	Fauna	50
	7.3.4.4	Erfassungstermine	51
	7.4	Ergebnisse, Potenzial und Bewertung	51
	7.4.1	Biotoptypenkartierung	51
60	7.4.1.1	Biotoptyp AA0 – Buchenwald	54
	7.4.1.2	Biotoptyp AD0 – Birkenwald	54
	7.4.1.3	Biotoptyp AF0 – Pappelwald	54
	7.4.1.4	Biotoptyp AG1 – Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (eine Art dominant)	56
	7.4.1.5	Biotoptyp AG2 – Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art)	56
65	7.4.1.6	Biotoptyp AJ0 – Fichtenwald	56
	7.4.1.7	Biotoptyp AJ4 – Laub-, Nadelbaum-Fichtenmischwald	58
	7.4.1.8	Biotoptyp AT2 – Windwurffläche	58
	7.4.1.9	Biotoptyp EE2 – Brachgefallene Fettweide	58
	7.4.1.10	Biotoptyp FD0 – Stehendes Kleingewässer	59
	7.4.1.11	Biotoptyp KA1 – Ruderaler feuchter (nasser) Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur	60
70	7.4.1.12	Biotoptyp VB4 – Waldweg	61
	7.4.1.13	Fazit der Biotoptypenkartierung	64
	7.4.2	Fauna	64
	7.4.2.1	Avifauna	64
75	7.4.2.2	Herpetofauna	66
	7.4.2.3	Tagfalter	68
	7.4.2.4	Heuschrecken	69
	7.4.2.5	Libellen (Odonata)	70
	7.4.3	Faunistisches Potenzial	70
80	7.4.3.1	Avifauna	70
	7.4.3.2	Herpetofauna	70



	7.4.3.3	Tagfalter	71
	7.4.3.4	Fangschrecken / Heuschrecken	71
	7.4.3.5	Sonstige Artengruppen	71
5	7.5	Artenschutzrechtliche Betrachtung	72
	7.5.1	Einschätzen der Betroffenheit	72
	7.5.1.1	Grundlagen zur rechtlichen Einordnung	72
	7.5.2	Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren	73
	7.5.2.1	Vorhabenbeschreibung	73
	7.5.2.2	Wirkfaktoren	73
10	7.5.3	Bewertung möglicher Verbotstatbestände	76
	7.5.3.1	Verletzung / Tötung von wildlebenden besonders geschützten Arten (§ 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)	76
	7.5.3.2	Störung streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten (§ 44 [1] Nr. 2 BNatSchG)	76
	7.5.3.3	Verlust / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG)	77
15	7.5.4	Artenschutzfachlich gebotene Maßnahmenvorschläge	77
	7.6	Monitoring	78
	7.7	Zusammenfassende artenschutzfachliche Bewertung	78
	8	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	79
20	8.1	Maßnahmenkatalog (gem. Ziffer 2c der Anlage 1 zum BauGB)	79
	8.1.1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Zielsystem)	79
	8.1.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	79
	8.1.3	Maßnahmen außerhalb des Plangebietes	79
	8.1.4	Hinweise	80
25	8.2	Eingriffsbewertung	80
	8.2.1	Zum angewandten Verfahren	80
	8.2.2	Geplante Flächennutzungen	81
	8.2.3	Bestandsbewertung (IST-Bewertung)	81
	8.2.4	Planung (SOLL-Bewertung)	83
	8.2.5	Abgleich des IST- und des SOLL-Wertes	85
30	8.2.6	Benennung externer Kompensationsmassnahmen	86
	8.2.6.1	Zielvorstellungen für externe Kompensationsmaßnahmen	86
	8.2.6.2	Zulässigkeit und Verfügbarkeit von Ersatzmaßnahmen	86
	8.2.7	Benennung externer Kompensationsmassnahmen	86
35	8.2.7.1	Zielvorstellungen für externe Kompensationsmaßnahmen	86
	8.2.7.2	Zulässigkeit und Verfügbarkeit von Ersatzmaßnahmen	87
	8.2.7.3	Ersatzmaßnahmen im Gemeindewald Darscheid	87
	8.2.7.4	Maßnahmenbeschreibung	89
	8.2.7.5	Zulässigkeit und Verfügbarkeit von Ersatzmaßnahmen	89
40	8.2.8	Gesamtbewertung	90
	8.3	Kosten landschaftspflegerischer Maßnahmen, Zuordnung	90
	8.3.1	Kostenschätzung	90
	8.3.2	Zuordnungsempfehlung	91
	9	QUELLENVERZEICHNIS	92
	10	FESTSETZUNGSVORSCHLÄGE	93
45	10.1	Allgemeine grünordnerische Festsetzungen	93
	10.2	Herstellung eines umlaufenden Gehölzsaums (Maßnahme 1)	93
	10.3	Pflanzung von Straßenbäumen (Maßnahme 2)	93
	10.4	Festsetzung einer Mindestdurchgrünung privater Flächen (Maßnahme 3)	94
	10.5	Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen (Maßnahme 4)	94
50	10.6	Einsaat des Grabens sowie der nicht bepflanzten Böschungflächen der Regenrückhaltebeckens mit Extensivrasenmischung (Maßnahme 5)	94
	10.7	Anlage von naturnahem Gestaltungsgrün (Maßnahme 6)	94
	10.8	Externe Maßnahmen (Maßnahme 7)	94
55	10.9	Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien	95
	10.9.1	Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Plangebiet (Hinweis 1)	95
	10.9.2	Schutz des Oberbodens (Hinweis 2)	95
	10.9.3	Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 3)	95
	10.9.4	Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 4)	95
	10.9.5	Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 5)	95
60	10.9.6	Bodendenkmalpflegerische Belange (Hinweis 6)	95
	10.9.7	Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 7)	95
	10.10	Pflanzenlisten	96
	10.10.1	Liste „A“ - Bäume I. Ordnung	96
	10.10.2	Liste „B“ - Bäume II. Ordnung	96
65	10.10.3	Liste „C“ - Sträucher	96
	10.10.4	Liste „D“ - Schling- und Kletterpflanzen	96
	10.10.5	Liste „E“ - Obstgehölze	97
	10.10.6	Liste „F“ - Heckenpflanzen für Formhecken	97
	10.10.7	Liste „G“ - Strauchpflanzung am Regenrückhaltebecken	97
70	11	ANLAGEN	98
	11.1	Anlage 1: Angewandter Biotopwertschlüssel	98
	11.2	Anlage 2: Tabelle A1: Potenzialabschätzung (Relevanz) verschiedener Organismengruppen	100



Abbildungsverzeichnis

	Abb. 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich, Abgrenzung vom April 2026)	8
5	Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des artenschutzfachlich untersuchten Gebietes (Abgrenzung vom April 2026).....	9
	Abb. 3: Bilanz der Flächennutzungen	10
	Abb. 4: Bebauungsplanentwurf „Vor der Langheck“	11
	Abb. 5: Tabelle: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Übersicht).....	12
	Abb. 6: Lage von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten (unmaßstäblich)	27
10	Abb. 7: Naturräumliche Einheiten (unmaßstäblich).....	30
	Abb. 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Daun (unmaßstäblich).....	31
	Abb. 9: Internationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)	32
	Abb. 10: Nationale Schutzgebiete (unmaßstäblich).....	33
	Abb. 11: Kartierte Biotope im Umfeld des Vorhabens nach der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz	35
15	Abb. 12: Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote in der Bebauungsplanung	48
	Abb. 13: Biotoptypen des Plangebietes (mit Plangebietserweiterung 2026)	53
	Abb. 14: Biotoptyp TF09, Buchenwald (AA0)	54
	Abb. 15: Biotoptyp TF07, Pappelwald (AF0)	55
	Abb. 16: Biotoptyp TF08 (AG1), Ebereschenbestand.....	55
20	Abb. 17: Biotoptyp TF05 (AG2) Laubmischwald	56
	Abb. 18: Biotoptyp TF10 (AJ0) Fichtenwald	57
	Abb. 19: Biotoptyp TF06 (AJ4) Laub-, Nadelbaum-Fichtenmischwald.....	57
	Abb. 20: Biotoptyp TF13n, Blick nach Osten	58
	Abb. 21: Biotoptyp TF13n, Lage nördlich der Bahntrasse.....	59
25	Abb. 22: Biotoptyp TF04 (FD0) Kleingewässer	60
	Abb. 23: Biotoptyp TF02 (KA1) Ruderaler feuchter Saum	61
	Abb. 24: Biotoptyp TF01, (VB4) Waldweg (Ostteil)	62
	Abb. 25: Biotoptyp TF01, alte, dicht bewachsene Wagenspur.....	62
	Abb. 26: Biotoptyp TF01, alte Wagenspur, spärlich besonnt.....	63
30	Abb. 27: Biotoptyp TF01, alte Wagenspur, Detailansicht mit Beständen einer Wassersternart und Flutendem Schwaden	63
	Abb. 28: Herpetofauna des Plangebietes.....	67
	Abb. 29: Darstellung der Einzelflächengrößen im Bestand	82
	Abb. 30: Tabelle: IST-Bewertung (Stand vom April 2026)	83
35	Abb. 31: Darstellung der Einzelflächengrößen in der Planung	84
	Abb. 32: Tabelle: SOLL-Bewertung (Stand vom April 2026).....	85
	Abb. 33: Ersatzflächenstandort in der Gemarkung Darscheid: Übersicht	87
	Abb. 34: Ersatzflächenstandort in der Gemarkung Darscheid	88
	Abb. 35: Kompensationswirkung der Ersatzflächen.....	89
40	Abb. 36: Kostenschätzung landschaftspflegerischer und forstrechtlicher Maßnahmen.....	90
	Abb. 37: Biotopwertschlüssel – Blatt 1	98
	Abb. 38: Biotopwertschlüssel – Blatt 2	99

45

Pläne

Plan 1: „Landschaftsanalyse und -bewertung“	Index B	Stand vom 30. April 2026
Plan 2: „Konfliktanalyse“	Index C	Stand vom 30. April 2026
Plan 3: „Umweltziele“	Index C	Stand vom 30. April 2026

50



1 AUFSTELLUNGSVERMERK

5

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vor der Langheck“ in der Ortsgemeinde Darscheid wird hiermit der Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz und Fachbeitrag Artenschutz als Teil der Begründung vorgelegt.

10

Aufgestellt:

15

Remagen, 30. April 2026

20



25

30

35

40

45

Eingereicht:

50

Ortsgemeinde Darscheid



55

60

Darscheid, den

.....
 Ortsbürgermeister

65

2 KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES

2.1 Vorbemerkungen

5

Gegenstand der Planung ist der Umweltbericht gem. § 2a BauGB sowie der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG, § 9 LNatSchG und § 1a BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vor der Langheck“ in der ORTSGEMEINDE DARSCHIED (VG DAUN, LANDKREIS VULKANEIFEL).

10

Aufgrund der Planung eines Regenrückhaltebeckens war die im Jahr 2025 abgestimmte Planung im April 2026 zu ergänzen.



15

Abb. 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich, Abgrenzung vom April 2026)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 10. April 2026

20

2.2 Planungsvorgaben

25

Bei der Änderung, Erweiterung oder Neuaufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß §§ 1a, 2 (4) und 2a BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft, des Bodens und des Klimas zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz sind die Planungsgrundlagen zu ermitteln, landschaftspflegerische Zielvorstellungen für das Plangebiet zu entwickeln, darzustellen und zu prüfen und – falls ja – zu begründen, warum von den Zielvorstellungen abgewichen wird.

30

35

Gemäß BauGB ist darzulegen und in die Abwägung mit einzubeziehen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Die durch die Ausweisung zusätzlich zu erwartenden Belastungen sind ebenfalls Bestandteil der Untersuchungen. Es ist insbesondere festzustellen, durch welche Maßnahmen vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Ergebnisse werden als „Fachbeitrag Naturschutz“ mit den Inhalten „Erfassung“, „Bewertung“ und „Festsetzung“ in den Bebauungsplan integriert.

40

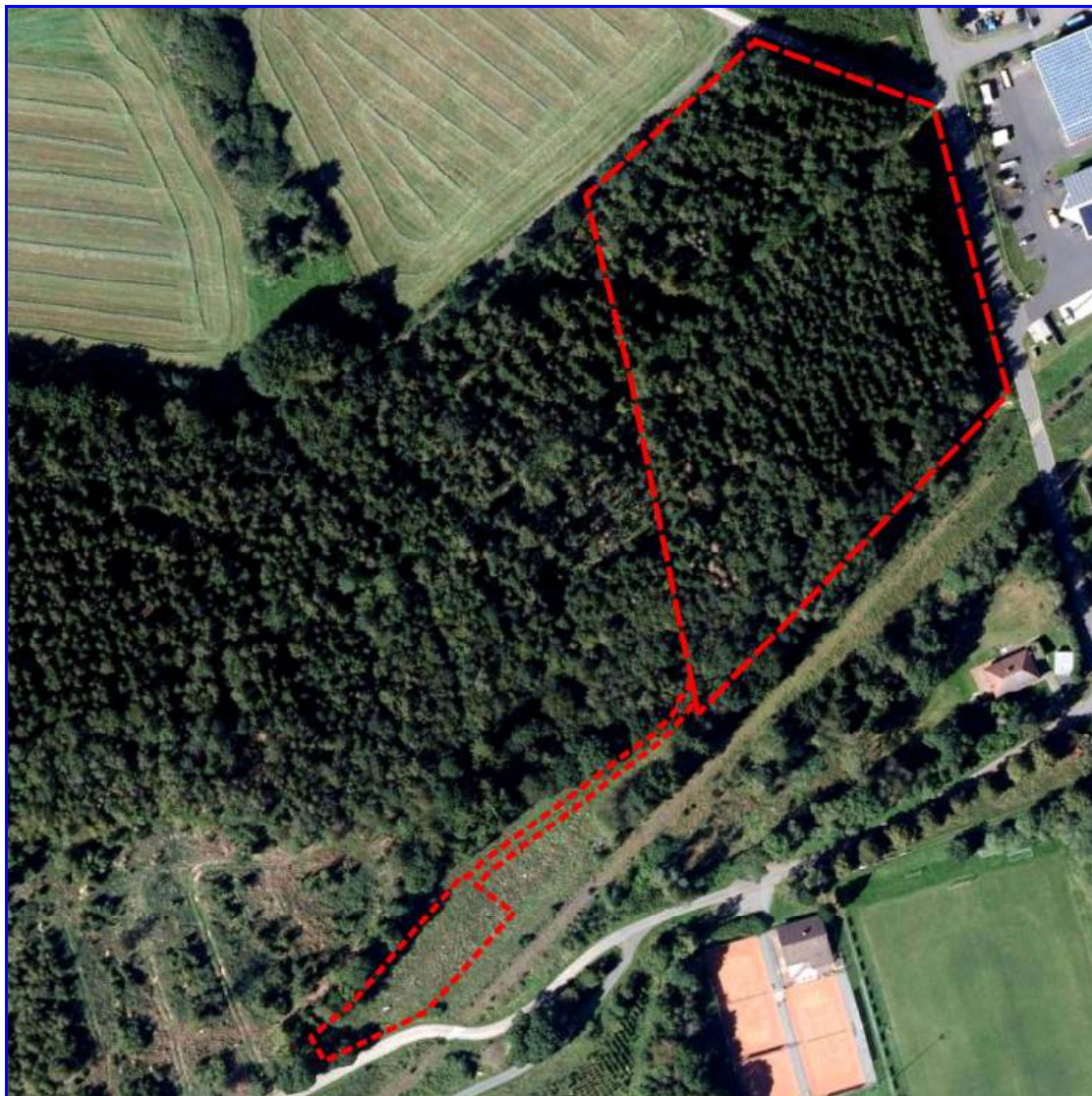


3 VORHABEN UND UMWELTRELEVANTE WIKFAKTOREN

3.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

5 Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur der Entwicklung gewerblicher Bauflächen westlich der Karl-Kaufmann-Straße und gegenüber des bestehenden Gewerbegebietes „Ober Lestert“ in Darscheid geschaffen werden.

10 Das Plangebiet „Gewerbegebiet Vor der Langheck“ befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Darscheid innerhalb eines heute forstlich bewirtschafteten Areals. Der Flächenzustand ist dem Luftbild der nachfolgenden **Abb. 2** zu entnehmen.



15 **Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des artenschutzfachlich untersuchten Gebietes (Abgrenzung vom April 2026)**

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 10. April 2026

20



3.2 Beschreibung der Planfestsetzungen mit Angaben über Standort, der Art und Umfang der Planung

5 Geplant ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Hinsichtlich der städtebaulichen Begründung wird auf Teil 1 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

10

3.3 Bedarf an Grund und Boden

15 Nach der Flächenbilanz vom 30. April 2026 wird eine Gesamtfläche von 1,953 ha überplant. Diese Fläche gliedert sich gemäß den Angaben in **Abb. 3** und **Abb. 29** wie folgt:

Größe des Plangeltungsbereiches	19.530 m²
davon GE (Teilbereiche I und II)	15.028 m ²
davon Maßnahmenfläche 1	2.790 m ²
davon Maßnahmenfläche 2	In Fläche 1 integriert
davon RRB einschließlich Zuleitung	1.712 m ²

20

Abb. 3: Bilanz der Flächennutzungen

© / Quelle: Eigene Erhebungen (Stand: 30. April 2026)

25

Die vorstehenden Flächenansätze stellen gleichzeitig auch die SOLL-Werte der Bilanzierungsrechnung (siehe dort) dar.



Abb. 4: Bebauungsplanentwurf „Vor der Langheck“

© WEST STADTPLANER, Stand vom Februar 2026

3.4 Festlegung von Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung

Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung ist daher zunächst zu prüfen, für welchen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind. Darüber hinaus waren auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB aufgefordert worden, sich im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (sog. Scoping).

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange sowie den vorliegenden Sachinformationen wie folgt festgelegt:



Abb. 5: Tabelle: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Übersicht)

Lfd. Nr.	BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen / Gegenstand der Umweltprüfung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung Prüfmethode und Detaillierungsgrad
1	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Verbal-deskriptive schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung auf Grundlage vorhandener Daten und Unterlagen auf der Basis eines qualifizierten Fachbeitrags Naturschutz und eines Fachbeitrags Artenschutz • Erfassung geschützter Tier- und Pflanzenarten und artenschutzrechtliche Überprüfung. • Biotoptypenkartierung. • Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. • Empfehlungen zur Kompensation.
2	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Europäische Schutzgebiete sind nicht betroffen. • Belang durch die Planung nicht berührt.
3	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe lfd. Nr. 1 • Die Vereinbarkeit zwischen den Bedürfnissen der künftigen Betriebe und Einrichtungen einerseits und der Bewohner der nächstgelegenen Siedlungsbereiche andererseits wird durch entsprechende Festsetzungen gesichert.
4	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Belang durch die Planung nicht berührt.
5	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a) und c).
6	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	nein	<ul style="list-style-type: none"> • verbal-argumentative Bewertung.
7	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe lfd. Nr. 1 • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a).
8	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Belang durch die Planung nicht berührt.
9	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderlichenfalls im Ergebnis der Einzelprüfungen.
10	§ 1 a Abs. 2	zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Verbal-deskriptive Betrachtung. • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a). • Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.
11	§ 1 a Abs. 3	zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe lfd. Nr. 1 • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a). • Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung



3.5 Verhältnis der Umweltprüfung im Bebauungsplan zur Umweltprüfung im FNP

Im Fall der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung „*Gewerbegebiet Vor der Langheck*“ wurde der Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Daun entwickelt. Da der wirksame Flächennutzungsplan gemäß § 244 BauGB nach den Vorschriften des BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung abgeschlossen worden war, kann an dieser Stelle nicht jedoch auf eine Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan zurückgegriffen werden.

3.6 Festlegung des räumlichen Umfangs der Umweltprüfung

Unter Berücksichtigung der konkreten Standortgegebenheiten des Plangebietes bezog sich der Untersuchungsraum unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten auf das Plangebiet selbst sowie auf die unmittelbar angrenzenden (gewerbliche) Siedlungsbereiche und Freiflächen. Die artenschutzrechtlichen Erhebungen wurden auf der Grundlage der Plangebietsgrenzen zzgl. eines umlaufenden Geländestreifens des erweiterten Untersuchungsgebietes (UGe) erfasst.

3.7 Referenzliste der Quellen

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (2024): Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz – Stand November 2024 – Mainz, Oppenheim.

ORTSGEMEINDE DARSCHIED: Vorentwurf des Bebauungsplans „*Gewerbegebiet Vor der Langheck*“, bestehend aus Planzeichnung, Vorentwurf der textlichen Festsetzungen und Begründung; Bearb.: WEST STADTPLANER, Ulmen, Stand vom Februar 2026

3.8 Darlegung der für die konkrete Planung bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

3.8.1 Allgemeines

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan (d. h. Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) festzulegen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB), soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter und Umweltbelange.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Bebauungsplan wird nachfolgend geprüft, für welche der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Schutzgüter und Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind, und werden die Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt.



3.8.2 Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Gesetzlicher Auftrag:

5

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
§ 1 EEG / EE-WärmeG	Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung.

10

3.8.3 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

3.8.3.1 Schutzgutübergreifende gesetzliche Grundlagen

15

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 BNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung insb. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt.
§ 13 BNatSchG	Vermeidung bzw. Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
§ 1a Abs. 2 BauGB:	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen
§§ 20 – 30 BNatSchG	Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft

20

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind als Eingriffe definiert. Solche Eingriffe sollen grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben. Verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation wie auch der sich anschließenden Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung erfolgt schutzgutbezogen.

25

30

3.8.3.2 Tiere und Pflanzen

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 30 BNatSchG	Geschützte Biotope.
§ 44 BNatSchG	Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen.



Für den Bebauungsplan bedarf es einer Überprüfung, ob und inwieweit durch die Planung bzw. deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden. § 44 BNatSchG regelt einen speziellen Artenschutz für bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

5

Es bedarf aufgrund gesetzlicher Regelung der Betrachtung und Wertung bezüglich der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planung für einzelne geschützte Artvorkommen, wobei der jeweilige nach EU-Recht oder bundesdeutschem Recht bestehende Schutzstatus von besonderer Bedeutung ist. In Zusammenhang mit der Bauleitplanung verbleibt somit eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz nur für in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten. Für alle anderen geschützten Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor (siehe § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

10

Die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Bestand von Tieren und Pflanzen im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt durch Beschreibung und Bewertung der floristischen und faunistischen Artenbestände unter Berücksichtigung ggf. bestehender Vorbelastungen sowie aufgrund der Abstimmung der Erfordernisse mit der Unteren Naturschutzbehörde, Geländebegehungen und darüber hinaus im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung.

15

20

3.8.3.3 Biotope und biologische Vielfalt

25

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§§ 20 – 30 BNatSchG	Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft

30

3.8.3.4 Boden

Gesetzlicher Auftrag:

35

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 BBodSchG	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; Sanierung von Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden.
§ 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel):	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Boden.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e-g BauGB	Berücksichtigung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und der Darstellungen von Plänen des Abfallrechtes.

Im Rahmen der Grünordnungsplanung erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der geologischen Verhältnisse, der Bodentypen und ökologischen Bodenfunktion auf Grundlage vorhandener Daten.

40



3.8.3.5 Wasser / Grundwasser

Gesetzlicher Auftrag:

5

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 WHG	Schutz der Gewässer.
§ 32 WHG	Reinhaltung oberirdischer Gewässer.
§ 47 WHG	Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser.
§ 48 WHG	Reinhaltung des Grundwassers.
§ 55 WHG	Grundsätze der Abwasserbeseitigung.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) und e) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf das Wasser.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) BauGB	Sachgerechter Umgang mit Abwässern.

10

3.8.3.6 Luft und Klima

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Luft und Klima.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) BauGB	Vermeidung von Emissionen (Luftschadstoffe / allgemeiner Klimaschutz).
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h) BauGB	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

15

Im Rahmen der Umweltprüfung sind mögliche Veränderungen der kleinklimatischen Situation nicht zu erwarten, da die Erschließung bereits vorhanden ist. Dazu werden die klimatischen Verhältnisse sowie die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen beschrieben und bewertet.

20

3.8.3.7 Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung

25

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 BNatSchG	Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.
§§ 20 – 30 BNatSchG	Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf die Landschaft.



Umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung werden im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes verbal beschrieben und bewertet.

5

3.8.3.8 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der europäischen Schutzgebiete

10

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§§ 31 – 34 BNatSchG	Netz „Natura 2000“
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete

15

3.8.3.9 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Auswirkungen von Geräuschen auf den Menschen

20

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB	Berücksichtigung der Darstellungen von Plänen des Immissionsschutzrechts.
§ 1 BImSchG	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
§ 50 BImSchG	Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung.
16. BImSchV	16. BImSchV Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung.
DIN 18005	DIN 18005 Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

Auswirkungen von Luftschadstoffen auf den Menschen

25

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.
§ 50 BImSchG	Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung.



Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

5

10

3.9 Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen (gem. Ziffer 1 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a zum BauGB)

3.9.1 Angaben zum Standort

15

Das Plangebiet liegt im Westen von Darscheid, westlich der das bestehende Gewerbegebiet Darscheids erschließenden Karl-Kaufmann-Straße, und nördlich der Bahntrasse.

20

3.9.2 Bedarf und Nachfrage

Die bauliche Erweiterung greift auf heute waldbeständenes Gelände in ebener Lage zurück, das über die angrenzende Erschließung an die Siedlungslage von Darscheid angebunden ist.

25

Nach der Begründung zum Bebauungsplan sind der Bedarf und die Nachfrage nach gewerblichen Baugrundstücken in Darscheid nachgewiesen.

30

3.9.3 Geprüfte Standortalternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

35

Die Planung ermöglicht die Erweiterung gewerblicher Bauflächen im räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Gewerbegebiet. Der Erarbeitung dieses Konzeptes ging eine umfassende und intensive Abstimmung zwischen der Ortsgemeinde, der Verwaltung und den Grundeigentümern voraus. Derartige Planungsansätze sind immer an die kleinräumigen örtlichen Bedingungen gebunden, sie sind nicht ohne Weiteres in andere Quartiere übertragbar. Ein räumlicher Standortvergleich erscheint deshalb nicht zweckdienlich und ist nicht vorgesehen. Zur Realisierung des Vorhabens sind keine Alternativen oder Varianten erkennbar, die sich anbieten oder ernsthaft in Betracht kommen. Eine Prüfung von Standortalternativen muss daher entfallen, da vergleichbare vorhandene oder zum Ankauf bereitstehende Bauflächen in ähnlicher Lage im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.

40

45

3.10 Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren

50

Im Rahmen der Planung sollen auch Aussagen zur Standorteignung für das Baugebiet getroffen werden. Dabei erfolgt eine Einschätzung der umweltrelevanten Auswirkungen (Emissionen; Flächeninanspruchnahme; Art der Bebauung; sonstige, z.B. betriebsbedingte Folgewirkungen) im Rahmen des denkbar stärksten potenziellen Wirkungsniveaus.

55

Dabei werden potenzielle Belastungsfaktoren nachfolgend unterschieden in

60

- baubedingte,
- anlagenbedingte
- und betriebsbedingte Faktoren.



3.10.1 Emissionen

Baubedingte Belastungsfaktoren

Es handelt sich um einen über die äußere Erschließung bereits gut angebundenen Standort mit leistungsfähigen Verkehrsstrassen, so dass erhebliche baubedingte Belastungen nicht zu erwarten sind. Baubedingte Emissionen durch Ziel- und Quellverkehre sind ebenso wenig erkennbar.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Die Erschließung folgt den Höhenschichten, so dass nur geringe anlagenbedingten Emissionen zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Der Bebauungsplan gibt die zulässige Bauweise und Nutzung vor. Aufgrund der im Gesamtvergleich zum Siedlungsraum von Darscheid vergleichsweise geringen Gebietsgröße kommt es nur zu einer unwesentlichen Erhöhung der Verkehrsbelastung durch Anliegerverkehre.

3.10.2 Abfälle

Amtliche Angaben über evtl. Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor.

Baubedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund der Herstellung der Erschließungseinrichtungen kommt es zum Anfall von Baureststoffen aus öffentlichen Maßnahmen.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Die zur Umsetzung der Planungsinhalte des Bebauungsplans erforderlichen Anlagen führt in mäßigem Umfang zu anlagenbedingten Belastungen.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Durch die öffentlichen (Erschließungs-) Anlagen im Plangebiet fallen keine Abfälle an (von Straßenkehricht aus der Reinigung der Verkehrsflächen oder Schnittgrün aus Bodendeckerpflanzungen abgesehen). Abfälle sind entsprechend den hierfür erlassenen Gesetzen und weitergehenden Vorschriften zu behandeln.

3.10.3 Abwasser / Niederschlagswasser

Baubedingte Belastungsfaktoren

Durch die Erschließung und Hochbaumaßnahmen sind bei fachgerechter Ausführung keine wesentlichen baubedingten Belastungen zu erwarten.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Die Erschließungsanlagen und Hochbaumaßnahmen führen erkennbar nicht zu zusätzlichen Flächenversiegelungen und damit nicht zum erhöhten Anfall von Niederschlagswasser aus Dachflächen und versiegelten Flächenbelägen.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Infolge der Wohnbaunutzung fällt Abwasser an, das durch Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung gereinigt und wieder aufbereitet werden soll.

3.10.4 Wasserverbrauch

Baubedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund der Entwicklung des Gebietes gemäß den vorliegenden Planentwürfen fallen nur geringe baubedingte Wasserverbräuche an.



Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund des geringen Anteils an Erschließungseinrichtungen und der Gebäude ist kein wesentlicher Wasserbedarf zu erwarten.

5

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Soweit zum jetzigen Zeitpunkt (November 2024) bekannt, werden aufgrund der geplanten Nutzung (GE) keine Brauchwassermengen für Betriebsabläufe benötigt. Soweit dennoch Brauchwasser erforderlich ist, ist dieses Wasser entsprechend der hierzu erlassenen Gesetze und Vorschriften im Kreislaufverfahren aufzubereiten und wiederzuverwenden. Die Trinkwasserversorgung ist vorhanden und wird nach den hierfür geltenden Vorschriften erweitert.

10

15

3.10.5 Inanspruchnahme von Boden

Baubedingte Belastungsfaktoren

Bei der Projektierung des Baugebietes wird auf Waldbestände in ebener Lage zurückgegriffen. Daher kommt es im Vollzug der Planung zu Beeinträchtigungen, wie dem Abschieben der Oberbodenauflage, von Bodenverlusten oder -Beeinträchtigungen sowie zu Reliefveränderung durch die Herstellung von Erschließungstrassen und Baufeldern.

20

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens (der Bodenstruktur) fallen mit Ausnahme der Erschließungsflächen und der Gebäudeflächen nicht an.

25

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Beeinträchtigungen von Bodenflächen sind nicht zu erwarten.

30

3.10.6 Nutzung und Gestaltung von Naturgütern

35

Baubedingte Belastungsfaktoren

Der Vollzug der Planung führt zur Inanspruchnahme von Waldbeständen und damit zum (Teil-) Rückzug von noch verbliebenen Tier- und Pflanzenarten durch baubedingte Störeinflüsse. Da der Projektstandort sich jedoch in einem Landesteil mit regional überdurchschnittlich hohem Waldanteil befindet, erscheint die Waldinanspruchnahme als vertretbar (vgl. **Tz. 6.5**).

40

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Dauerhafte anlagenbedingte Belastungen sind nicht erkennbar. Temperaturerhöhungen und die Reduzierung der Luftaustauschrate (Barrierewirkung: Verringerung der Windgeschwindigkeit, etc.) sind bei ausreichender Durchgrünung und Strukturierung des Plangebietes nicht zu erwarten.

45

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Betriebsbedingte Belastungen der Naturgüter werden soweit erkennbar nicht auftreten.

50



4 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER UND PLANUNGSVORGABEN

4.1 Schutzgüter

4.1.1 Menschen

Die Betroffenheit des Menschen ist im vorliegenden Fall vor allem von folgenden Themenkreisen geprägt:

- Betroffenheit der Gesundheit und des Wohlbefindens unter Bezug auf die Funktion „Arbeitsplätze“,
- Betroffenheit des Menschen in Bezug auf die Erfordernisse der Freizeit- und Erholungsvorsorge.

Durch die Überplanung des unmittelbar an den Siedlungsraum angrenzenden Bereichs werden weder Erholungsflächen, noch wohnungsnaher Freiflächen in Anspruch genommen. Der örtlichen Bevölkerung werden keine bislang verfügbaren Naherholungsflächen entzogen.

Bewertung

Bedeutung:

Erholungseignung / Verbindung zum Freiraum / Ausstattung des Raumes

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Empfindlichkeit:

Verlust / Störung von Erholungseinrichtungen bzw. -räumen

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bewertung der Freizeit- und Erholungsnutzung (status quo):

Die Freizeit- und Erholungsnutzung im Plangebiet ist wie folgt zu beurteilen:

- Innerhalb des Plangebietes besteht heute kein Potenzial der Freizeit- und Erholungsvorsorge,
- die vorhandenen umliegenden Wirtschaftswege erfüllen heute und auch künftig Verbindungsfunktionen für die landschaftsgebundene Erholung (Radfahrer, Spaziergänge etc.).

4.1.2 Pflanzen, Tiere und Lebensräume

Reale Vegetation

Zu dem Vorhaben wurde im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens bereits eine Artenschutz-Fachplanung erstellt, die die unter **Tz. 7** dokumentierten Ergebnisse zu Flora und Vegetation wie folgt zusammenfasst:



„Flora und Vegetation

Fazit: Pauschal geschützte Flächen nach § 30 BNatschG bzw. § 15 LNatSchG wurden im Plangebiet nicht kartiert, ebenso wenig geschützte oder gefährdete Pflanzenarten. Die artenreichsten Teilflächen sind TF01 (alte Wegetrasse) und TF02 (Saum), insbesondere aus faunistischen Gründen von Interesse.“

Quelle: Integrierter Fachbeitrag Artenschutz (vgl. **Tz. 7.4.1.12**)

Im Weiteren wird auf den integrierten Fachbeitrag Artenschutz verwiesen. Schutzwürdige Pflanzengesellschaften wurden im Rahmen der Bestandserfassungen im Plangebiet im Übrigen nicht festgestellt.

Fauna

Aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Flächenzustände liegen keine Hinweise für Lebensräume planungsbedeutsamer Tierarten(-gruppen) vor. Im Rahmen der Erhebungen wurden folgende Artenvorkommen festgestellt:

„Avifauna:

Die mit Brutvorkommen (Bv) eingeschätzten Arten gehören allesamt zu verbreiteten und häufigen Arten von Gehölzkomplexen der vorliegenden Art. Typische Gehölzgeneralisten sind Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, eingeschränkt auch Zilpzalp. Bei diesen Arten kann im nahezu gesamten Plangebiet mit Brutvorkommen gerechnet werden, der Zilpzalp beschränkt sich eher auf die Randbereiche der Waldflächen. Auch Kohl- und Blaumeise sind in der Wahl der Gehölztypen nicht wählerisch, soweit sich passende Neststandorte in Baumhöhlen und ähnlichen Strukturen finden.

Die ebenfalls im Gebiet auftretende Tannenmeise zeigt dagegen eine fakultative Bevorzugung von Nadelholzbeständen, während Winter- und Sommergoldhähnchen relativ eng an Nadel- bzw. Mischwaldbestände gebunden sind. Diese Waldtypen sind flächenmäßig im Plangebiet vorherrschend.

Es ist davon auszugehen, dass einige der o. g. Gehölzgeneralisten mit mehr als einem Brutpaar vertreten sind, so dass insgesamt von min. 20 Brutpaaren im Plangebiet ausgegangen werden kann.

Die als Gastvögel eingestuft Vogelarten gehören ganz überwiegend ebenfalls zu den Nutzern entsprechender Gehölze, einzige Ausnahme ist die Rauchschwalbe, die als Gebäudenutzerin Brutvorkommen in besiedelten Bereich von Darscheid haben könnte. Das Plangebiet ist hier als nicht genutztes Nahrungshabitat (Jagd nur im freien Luftraum) ohne Bedeutung für die Art.

Die beiden als streng geschützte Arten Mäusebussard und Sperber wären nur bei Vorkommen von Horststandorten von besonderer Planungsrelevanz. Zusagende Standorte von Horsten liegen insbesondere in den Randbereichen (Mäusebussard) bzw. in den Nadelholzbeständen (Sperber). Für beide Arten gelangen keine entsprechenden Horstnachweise, so dass das Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für die beiden Greifvogelarten aufweist (für den Sperber z. B. als Jagdhabitat entlang der äußeren Randstrukturen oder als temporärer Ruheraum für den Mäusebussard).

Herpetofauna:

Eine Amphibien- und zwei Reptilienarten gehören zum Herpetofaunainventar des Plangebietes. Alle drei Vertreter sind als häufige und verbreitete Arten ungefährdet, haben jedoch z. T. Eingang auf die Warnliste (RP) bzw. Vorwarnliste (D) gefunden.



Tagfalter:

18 Tagfalterarten konnten im Plangebiet festgestellt werden, ausnahmslos bundesweit ungefährdete und verbreitete Arten (REINHARDT et al. 2020). Nur das Rostbraune Ochsenauge wird für Rheinland-Pfalz und regional für die Eifel auf der Vorwarnliste (Status V) geführt.

Heuschrecken:

Ein mit den Tagfaltern vergleichbares Bild bietet sich bei den Heuschrecken. Vorkommen der nachgewiesenen neun Arten beschränken sich auch hier überwiegend auf die TF02. Alle Arten zählen zu den häufigen und verbreiteten Arten, zudem findet sich keine Art mit einem Rote-Liste-Status oder einer Schutzzuordnung nach der BArtSchV.

Libellen (Odonata):

Larven der Blaugrünen Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*) fanden sich in größerer Anzahl in den wassergefüllten Wagenspuren der TF01, eine Imago (Männchen) wurde zudem am 13. August 2024 ebendort beim Patrouillenflug beobachtet. Für diese ungefährdete, häufige, besonders geschützte Großlibellenart ist die Nutzung beschatteter, kleiner und isoliert liegender Gewässer, auch mitten im Wald, typisch. Bedingt wird dieses Verhalten durch die herausragende Flugfähigkeit der Imagines und, damit verbunden, die Nutzung großer Aktionsräume.

Sonstige Artengruppen:

Nachweise 2024: Blaugüne Mosaikjungfer, reproduzierend.

LANIS-Artefakt: Mit der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist im Gebiet kleinflächig zu rechnen gewesen, z. B. in TF05 (Waldsaum) oder übergreifend aus Gehölzen der Bahntrasse. Weite Teile des Plangebietes sind nicht oder nur gering für die Art geeignet (z. B. Fichtenforst der TF10), zudem wurden – bei nicht-systematischer Nachsuche – keine Hinweise auf die Art gefunden (Freinester, Fraßspuren). Ein Vorkommen dieses Bilches im Plangebiet kann demnach – mit der üblichen Restunsicherheit – ausgeschlossen werden.

Fledermäuse: Im LANIS-Artefakt sind neun Fledermausarten aufgeführt, die allesamt bei entsprechenden Detektorerfassungen auftreten könnten. Mit Sicherheit ist die Zwergfledermaus zu erwarten, allerdings nur jagend oder auf dem Transfer (z. B. entlang des Waldrandes an TF02 oder auf der angrenzenden Bahntrasse). Diese Gebäudefledermaus dürfte Quartiere im besiedelten Bereich von Darscheid aufweisen. Als Nutzer von Baumhöhlen wären die übrigen Arten an entsprechendes Quartierpotenzial gebunden (Specht- und Fäulnishöhlen, Zwiesel, Hohlräume hinter abgeplatzter Rinde etc.), welches Tages-, Wochenstuben- und Winterquartiere bereitstellte. Das Plangebiet weist in dieser Hinsicht nur sehr wenig Potenzial auf. Großlumige Höhlen fehlen ganz, wenige Stammbrüche und Rindenabplatzungen bieten nur ansatzweise Quartiere.“

Quelle: Integrierter Fachbeitrag Artenschutz
(vgl. Tz. 7.4.2.1 bis Tz. 7.4.2.5 und Tz. 7.4.3.5)

Zur Sicherstellung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere und Lebensräume“ sind folgende artenschutzrechtlich motivierte **Maßnahmenvorschläge** durch den Fachbeitrag Artenschutz formuliert worden:

„Artenschutzfachlich gebotene Maßnahmenvorschläge:

Maßnahmenvorschlag 1:

Einhalten der gesetzlich geregelten Rodungszeiten vom 01.03. bis 30.09. (§ 39 BNatSchG). Rodungsarbeiten sind möglichst bis Ende Februar (besser bis Ende Januar) durchzuführen, auf mögliche Spätbruten der Ringeltaube ist zu achten.



Maßnahmenvorschlag 2:

Begrünung von nicht genutzten Freiflächen des Gewerbegebietes durch standorttypische Gehölze und möglichst auch Begrünung der Fassaden. Die zur Bepflanzung der Gebietsaußengrenzen vorgesehenen Arrondierungsflächen sind nach Möglichkeit mit standortgerechten Strauch- und Baumarten zu bepflanzen, auf die Ausbringung von Bodendeckern u. ä. sollte verzichtet werden.

Maßnahmenvorschlag 3:

Erhalt zumindest von Teilen der Waldränder in TF05 und 07.

Maßnahmenvorschlag 4:

Bergmolch und Waldeidechse

Die im Plangebiet ansässige Population des Bergmolches wäre durch die Waldrodung und Baufeldräumung von der kompletten Auslöschung bedroht, ebenso wie Teile der Waldeidechsen-Population.

Individuen des Bergmolches sollten deshalb nach Eintreffen in den Laichgewässern (Spätwinter / Frühjahr) eingesammelt und an geeignete Ausweichgewässer verbracht werden. Damit könnten zumindest Teile der lokalen Population gesichert werden.

Vergleichbares gilt für die Waldeidechse in der TF02, wobei sich hier der Fang schwieriger gestalten könnte (Verteilung der Individuen auf größerer Fläche; tlw. unübersichtliches Gelände durch dichten Bewuchs).“

Quelle: Integrierter Fachbeitrag Artenschutz (vgl. **Tz. 7.5.4**)

Aufgrund der durchgeführten Erhebungen wird folgendes Fazit formuliert:

„Zusammenfassende artenschutzfachliche Bewertung:

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde aufgrund des Gebietscharakters, der großräumigen Lage und der kleinräumigen Strukturen im Gebiet des Bebauungsplans überprüft, ob anhand der feststellbaren Strukturen Hinweise auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten(-gruppen) vorliegen.

Für die innerhalb des räumlichen Untersuchungsbereichs „Gewerbegebiet Vor der Langheck“ in der Ortsgemeinde Darscheid gelegenen Flächen wurde eine artenschutzfachliche Erhebung mit Potenzialeinschätzung vorgenommen.

Bei Berücksichtigung der vorhandenen Daten und der Potenzialeinschätzung des Vorhabengebietes sind demnach für die lokalen Populationen der im Wirkraum nicht kategorisch auszuschließenden Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Daher sind im Vollzug der städtebaulichen Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten. NATURA 2000-Gebiete wie auch Gebiete nationaler Schutzkategorien sind nicht betroffen. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG wird nicht erforderlich, ebenfalls keine Befreiung gem. § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Eine Bebauung erscheint aus arten- und allgemein naturschutzfachlicher Sicht daher als vertretbar.“

Quelle: Integrierter Fachbeitrag Artenschutz (vgl. **Tz. 7.7**)



Die insgesamt geringe bis mäßige Wertigkeit des Areals wird vorrangig auf die bestehenden äußeren Störwirkungen und die Strukturarmut zurückgeführt.

5

Bewertung
(Arten und Biotope / Funktionskomplex Vegetation – Fauna – Biotopvernetzung)
Bedeutung:

Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie deren Wirkungsgefüge untereinander

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X -	- X	

10

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X -	- X	

15

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Die **Bedeutung des Gebietes – bezogen auf die Biotopfunktion** – kann wie folgt umschrieben werden:

20

- Geringe bis mittlere Wertigkeit von angrenzenden Dauerbeständen,
- geringe Strukturdiversität (nutzungsbedingt),
- mäßiger Grad der Einwirkung äußerer Störeinflüsse.

25

Als Fazit steht das Gebiet zur Entwicklung von Wohnbauflächen grundsätzlich zur Verfügung. Vorschläge für eine auf den vorhandenen Strukturen aufbauende Planung werden im Weiteren abgegeben.

30

4.1.3 Geologie / Boden

35

Nach der geologischen Übersichtskarte¹ stehen im Plangebiet graue klastische Fazies der Unterems-Schichten (Ulmen- und Vallendar-Unterstufe, ohne Klerf-Schichten) mit Wechsellagerungen aus Ton-, Silt- und Sandstein an. Auf diesem geologischen Untergrund haben sich teilweise Lößlehmauflagen abgelagert². Die vorherrschenden Bodentypen sind skelettreiche Braunerden mit Übergängen zu Pseudogleyen und Parabraunerden. Diese Bedingungen bestimmen auch die Verhältnisse im Plangebiet: Hier finden sich Pseudogleye in feucht-frischeren Lagen; ansonsten bestimmen Braunerden die Bodenverhältnisse.

40

Bewertung

45

Der Faktor Boden wird im Hinblick auf das Vorhandensein natürlicher Bodenstrukturen als Parameter für seine natürliche Ertragsfähigkeit beurteilt. Eine Empfindlichkeit des Naturhaushaltes gegenüber einem Funktionsverlust des Bodens als Pflanzenstandort und der Erosion (durch Intensivierung der Nutzung, durch Bearbeitung, Abschwemmung, Wind) ist generell gegeben.

¹ Geologische Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz 1 : 300.000 (GÜK), Mainz (2003)

² Planung vernetzter Biotopsysteme Landkreis Daun – Mainz, Oppenheim (1994)



Bedeutung:

Natürliches Ertragspotenzial bezogen auf die vorherrschende Bodennutzung

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

5

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust durch Überbauung (Versiegelung)

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

10

Bewertung

Bewertung der Bodenfunktion (status quo):

Die Bodenfunktion ist wie folgt zu beurteilen:

- Geringes (potenzielles) Rückhaltevermögen,
- keine Hinweise auf Vorbelastung durch Altlasten,
- Böden mäßiger bis mittlerer Bonität – bezogen auf die forstliche Bodennutzung

20

4.1.4 Oberflächenwasser, Grundwasser und Wassergewinnung

25

Oberflächenwasser:

Stehende natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser:

Hinweise auf einen bereits oberflächennah anstehenden Grundwasserspiegel fanden sich im Gebiet der aktuell geplanten Gebietserweiterung nicht.

30

Wassergewinnung:

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen (vgl. **Abb. 6**).

35

Bewertung

Die Eignung und Empfindlichkeit des Wasserpotenzials werden im Hinblick auf den Faktor Grundwasserneubildung, der Speicherung und Ableitung von Niederschlagswasser in den Untergrund, beurteilt.

40

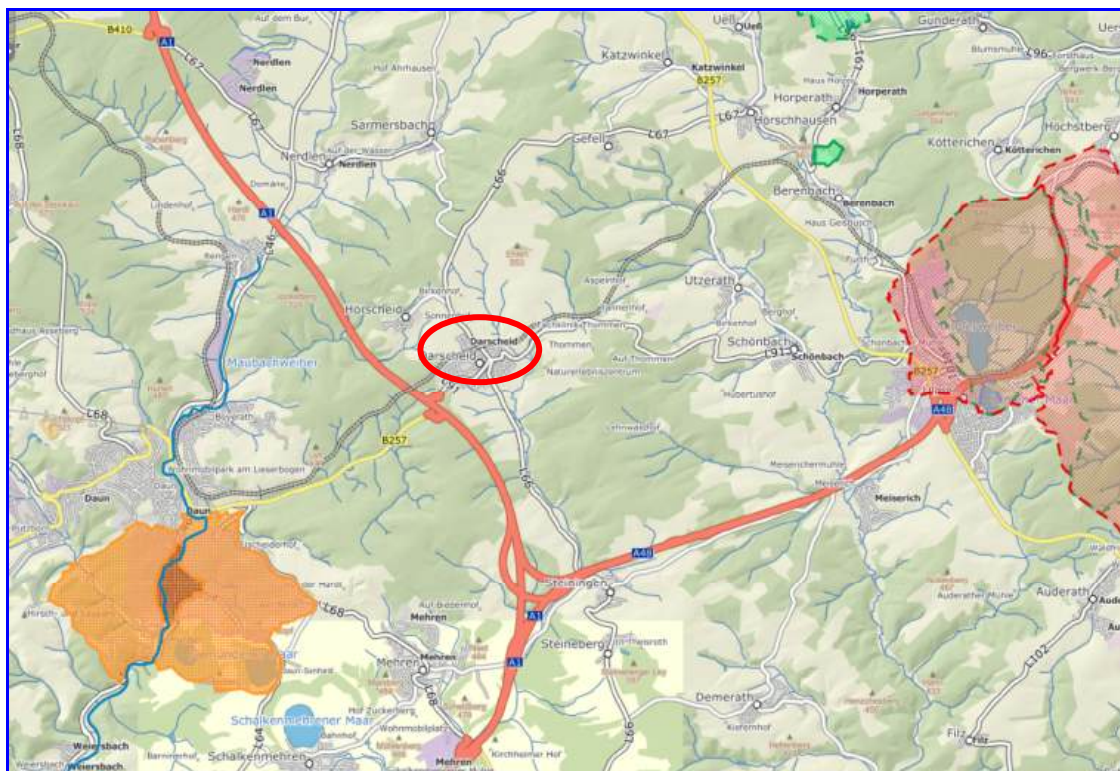


Abb. 6: Lage von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten (unmaßstäblich)

© <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer> - Tag des letzten Zugriffs: 03. November 2024

5

10

Bedeutung:

Grundwasserneubildung

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	Hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

15

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

20

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	



Der Wasserhaushalt ist wie folgt zu beurteilen:

5

- Mäßige Speicherkapazität für Niederschlagswasser in der Oberbodenauflage,
- geringes Abflussregulationspotenzial.

10

4.1.5 Klima / Luft

Die mittleren Jahresniederschläge liegen bei 700 bis 800 mm³. Der Beginn der Apfelblüte liegt zwischen dem 15. und dem 20. Mai. Die mittleren Januartemperaturen betragen -1°C, die mittleren Julitemperaturen 15-16°C.

15

Bewertung

Das Offenland um Darscheid ist ein bioklimatisch mäßig empfindlicher Landschaftsraum. Die anschließenden Hänge und Höhenzüge sind für die Frischluftversorgung von besonderer Bedeutung; Barrieren durch Bebauung und Durchgrünung sind daher zu vermeiden. Bioklimatisch relevante Austauschprozesse sind im Rahmen der Planung grundsätzlich zu berücksichtigen (keine Riegelbildung durch die Anordnung von Baukörpern quer zur Fließrichtung, durchströmbare Gestaltung von Gehölzpflanzungen, etc.).

20

25

Bedeutung:

Gering empfindlicher Landschaftsraum; Inversionsneigung

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	Hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

30

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

35

Kleinklimatische Belastungen sind nicht vorhanden und auch infolge der Bebauung nicht zu erwarten, weil der Offenlandanteil in dem untersuchten Landschaftsausschnitt vergleichsweise groß ist und es infolge der Bauleitplanung nur in geringem Umfang zur Neuversiegelung kommt.

40

Bewertung der Klimafunktion (status quo):

Die Klimafunktion ist wie folgt zu beurteilen:

- (bio-) klimatisch gering empfindlicher, wenig vorbelasteter Landschaftsteilraum

45

Bedeutung:

Klimatisch gering belasteter Landschaftsteilraum; geringe Austauschrate.

50

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

³ Planung vernetzter Biotopsysteme Landkreis Daun – Mainz, Oppenheim (1994)



Bewertung der Klimafunktion (status quo):

Die Klimafunktion ist wie folgt zu beurteilen:

- 5
- (bio-) klimatisch gering empfindlicher, wenig vorbelasteter Landschaftsteilraum

10 4.1.6 Landschaft

Das Plangebiet und seine Umgebung liegen im Naturraum 270.51, den „Dauner Maargebiet“ (vgl. **Abb. 7**), die nach dem LANIS-RLP wie folgt charakterisiert werden:

15 *„Im Dauner Maargebiet ist die Hochfläche durch den Alfbach und seine Zuflüsse zerschnitten und zusätzlich durch vulkanische Oberflächenformen wie markante Vulkankegel und mehrere Maare reliefiert. Da Gesteinsabbau nur lokal stattfindet, sind die Geländeformen in ihrer typischen Ausprägung erkennbar.*

20 *Die Maare sind als Maarseen ausgebildet (u.a. Weinfelder Maar, Schalkenmehrener Maar, Pulvermaar) oder durch mehr oder weniger ausgeprägte Verlandungsbereiche gekennzeichnet (z.B. Verlandungsvegetation im Schalkenmehrener Maar, Trockenmaare wie Dürres Maar oder Mürmes mit Hochmoorbildung). Um die runden Hohlformen ist ein wallartiger Kranz aus vulkanischen Gesteinsmassen aufgehäuft.*

25 *Lockermaterial wurde durch die explosiven Maarausbrüche weit hinausgeschleudert, so dass in den Daun-Manderscheider Vulkanbergen rund 30 bis 40% der Fläche mit vulkanischen Lockermassenüberdeckt sind. Sie sind überwiegend als Acker oder Grünland genutzt, wobei an den weniger steilen Hängen der Maare auch Magergrünland und Heiden verbreitet vorkommen.*

30 *Einige Hochflächen sind ebenso wie die steileren Teile der Maarhänge bewaldet. Der Waldcharakter wird mehrheitlich durch Nadelhölzer, untergeordnet durch Laubhölzer geprägt. Trockenwälder kommen an felsigen und flachgründigen Standorten der Maarhänge vor.*

35 *Die Siedlungen des Landschaftsraumes sind als kleine Weiler sowie Reihen- und Haufendörfer entstanden. Dieser Charakter hat sich bei vielen Ortschaften im Zuge des Siedlungswachstums verändert.“*

40 Quelle: https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=270.51

45 Visuell-ästhetische Bewertung (Orts- und Landschaftsbild)

Relief und Raumkanten, Raumeinheiten:

Der erlebbare Landschaftsteilraum ist eine Mittelgebirgslandschaft in der Großlandschaft Osteifel. Die Fläche des Plangebietes wird forstlich bewirtschaftet; diese Bewirtschaftung setzt sich auf Nachbarflächen nördlich und westlich des Plangebietes fort. Südlich grenzen Wohnbebauung und Sportanlagen – unterbrochen von einer Eisenbahntrasse – an. Im Osten liegen Gewerbebetriebe. Bildachsen sind nicht vorhanden.

Landschaftserleben und Erholungs-/Wohnfunktion:

55 Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt im Hinblick auf den ästhetischen Eigenwert der Landschaft. Basis der Bewertung ist die reale Landschaft mit den Faktoren Relief, Vegetation, den Nutzungsstrukturen und den im Raum vorhandenen Baustrukturen. Kriterien für die Wertigkeit des Landschaftsbildes sind die Vielfalt dinglicher Ausstattung im Raum unter besonderer Berücksichtigung kontrastbildender Bau- und Vegetationsstrukturen, die Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen sowie die Eigenart des Raumes, d.h. der Ausstattung mit charakteristischen Gestaltelementen, die beim Betrachter einen positiven Erinnerungs- bzw. Wiedererkennungswert hervorruft.

60 Die Vielfalt und Eigenart des Landschaftserlebens werden als mittel bis hoch eingestuft, die Durchgrünung wurde als von ebenfalls mittlerer bis hoher Qualität (wobei vorrangig Vegetationsstrukturen außerhalb des Plangebietes selbst [also in der Wirkzone] Berücksichtigung fanden) bewertet.

65

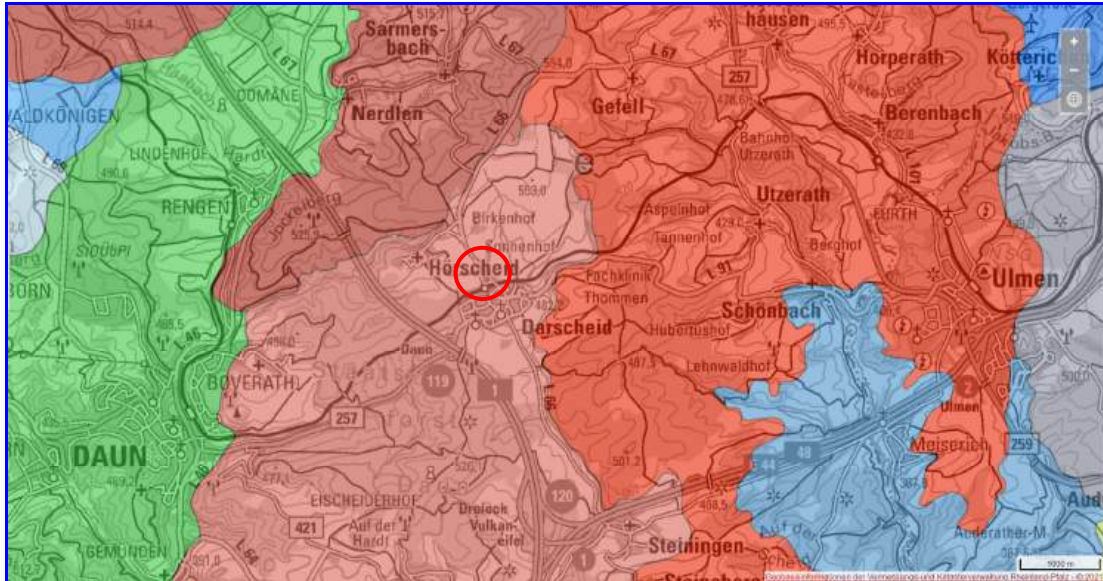


Abb. 7: Naturräumliche Einheiten (unmaßstäblich)

Quelle/©: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 03. November 2024

Legende: grün: Naturraum 270.51 „Dauner Maargebiet“
 rote Kreismarkierung: Lage des Plangebietes

Bedeutung:

Ästhetischer Eigenwert (Natürlichkeit des Freiraums / Charakteristik des Siedlungsraumes)

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Empfindlichkeit:

Visuelle Empfindlichkeit (Einsehbarkeit des Raumes / Überprägung eines Naturraumes mit naturfernen Elementen)

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Visuell-ästhetische Bewertung (Orts- und Landschaftsbild)

Relief und Raumkanten, Raumeinheiten:

Der aus dem Plangebiet heraus erlebbare Landschaftsteilraum ist eine Mittelgebirgslandschaft in Randlage zum unmittelbar angrenzenden Siedlungsrand von Darscheid.



Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes (status quo):

Das Orts- und Landschaftsbild ist wie folgt zu beurteilen:

- 5
- Mittlerer ästhetischer Eigenwert der Landschaft aufgrund der Lage und der geringen bis mäßigen Vorbelastungen durch Bebauung und Verkehrsflächen.

10 Empfehlungen zur baulichen Entwicklung aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes

Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in Topografie und Relief sind folgende Planungsziele zu beachten:

- 15
- Die Grundstücksfreiflächen sind derart einzugrünen, dass die Durchgrünung des Plangebietes – auch mit Großgrün – sichergestellt wird und Außenwirkungen in den umgebenden Naturpark „Vulkaneifel“ (vgl. **Tz. 4.2.2.6**) weitgehend vermieden werden.
 - Hierfür sind entsprechende Festsetzungen zur Mindestdurchgrünung des Gebietes vorzusehen.
- 20

4.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

25 Es liegen keine Erkenntnisse über weitere Kultur- und sonstige Sachgüter innerhalb des Plangebietes oder dessen Wirkzone vor.

30 4.2 Planungsvorgaben / Schutzstatus (gem. Ziffer 1b der Anlage zum BauGB)

4.2.1 Aussagen übergeordneter Fachplanungen

35 4.2.1.1 Planungsvorgaben der Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daun stellt für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs Wohnbauflächen dar (vgl. **Abb. 8**).



Abb. 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Daun (unmaßstäblich)

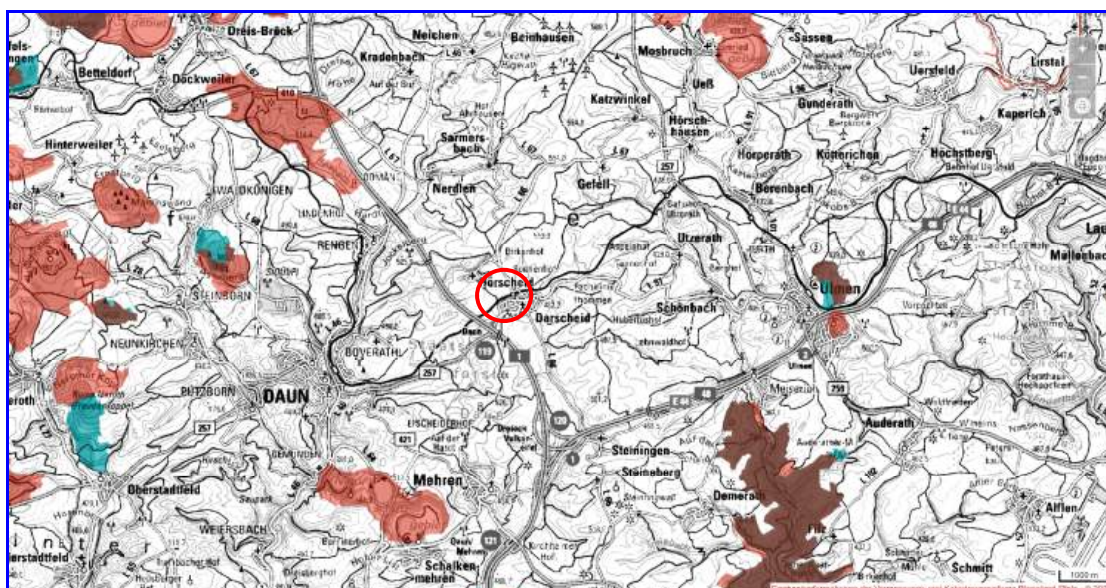
4.2.1.2 Landschaftsplan

5 Besondere flächenbezogene Zielvorstellungen der örtlichen Landschaftsplanung bestehen für das Plangebiet nicht.

4.2.2 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Objekte

4.2.2.1 Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie

15 Gebiete nach der FFH-RL sowie Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie liegen nicht in der Nähe des Vorhabenstandortes (vgl. **Abb. 9**); die nächstgelegenen Flächen (des FFH-Gebiets „Gerolsteiner Kalkeifel“) weisen einen Abstand von 3,95 km auf; Betroffenheiten liegen daher nicht vor.



20 **Abb. 9: Internationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)**

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 03. November 2024

25 **Abschätzung der Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL):**

Artenschutzrechtlich als relevant erkannten Tabuflächen wurden nicht festgestellt und sind somit auch nicht zu berücksichtigen, so dass projektbezogen keine Betroffenheit erkennbar ist.

30 **Mögliche Relevanz anderer Pläne und Projekte (Summationswirkungen):**

Hier ist zu prüfen, inwieweit kumulative Wirkungen im Zusammenspiel mit den Wirkungen anderer Pläne bzw. Projekte vorliegen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten. Im vorliegenden Fall liegen keine Informationen über entsprechende Planungen bzw. Projekte vor.

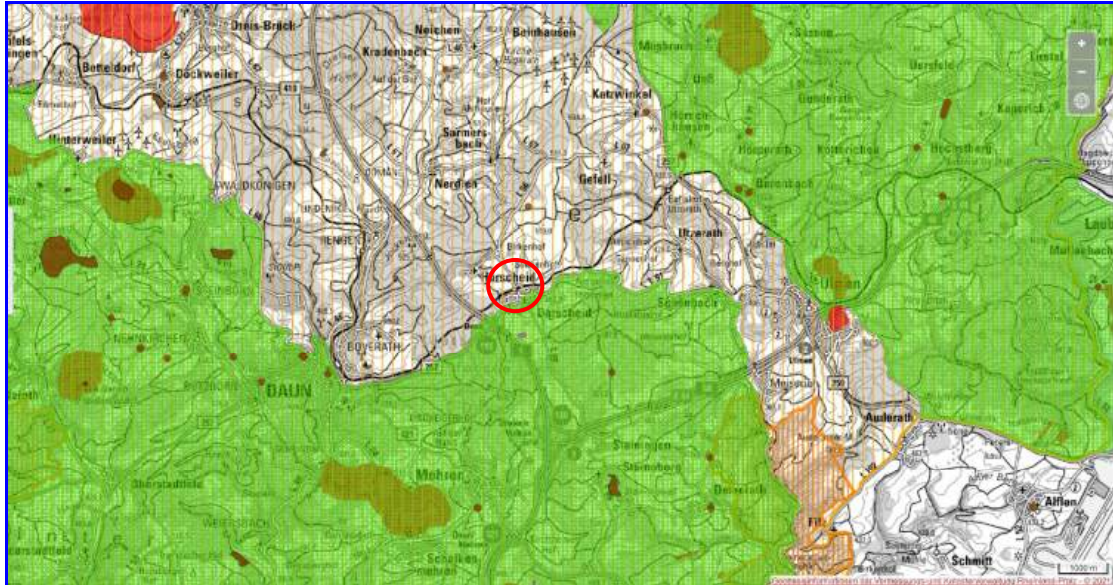
35 **Fazit:**

40 Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, die definierten Erhaltungsziele für gemeldete Lebensraumtypen und Arten sind durch die Planungen nicht berührt.

4.2.2.2 Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

5

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das nächstgelegene NSG ist das NSG „Dauner Maare“ (NSG-7233-017) in ca. 4,71 km Entfernung SSW des Plangebietes (vgl. **Abb. 10**).



10

Abb. 10: Nationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 03. November 2024

15

4.2.2.3 Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)

20

Nationalparke und nationale Naturmonumente sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

25

4.2.2.4 Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

30

4.2.2.5 Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

35

Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG). Das nächstgelegene LSG ist das LSG „Zwischen Ueß und Kyll“ (07-LSG-72-1; vgl. grünes Flächenraster in **Abb. 10**) in ca. 380 m südlich des Plangebietes.

40

4.2.2.6 Nationale Schutzgebiete: Naturparke (§ 27 BNatSchG)

45

Das Vorhaben liegt innerhalb des „Naturparks Vulkaneifel“ i. S. d. § 27 BNatSchG gemäß der Landesverordnung über den Naturpark Vulkaneifel vom 07. Mai 2010 (07-NTP-072-003; vgl. ockerfarbene Senkrechtschraffur in **Abb. 10**).



Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung gelten die Schutzbestimmungen der Landesverordnung nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan und dessen Aufstellung, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat, sowie für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs.

4.2.2.7 Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmale sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.2.2.8 Nationale Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.2.2.9 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 7 BNatSchG / § 15 LNatSchG

Das Ziel der gesetzlich geschützten Biotope ist es, die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften von seltenen, in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wertvolle Biotope unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz gestellt. Ihr Schutz besteht von Gesetz wegen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Erfassung im Rahmen der Kartierung.⁴

Bestimmte Biotoptypen, die in § 30 BNatSchG genannt bzw. zusätzlich landesrechtlich genannt sind, fallen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Biotope bundesweit unter gesetzlichen Schutz.

Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 7 BNatSchG liegen nicht im Geltungsbereich des zu erlassenden Bebauungsplans. Auswirkungen des Vorhabens auf die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotoptypen sind nicht zu erwarten.

4.2.2.10 Objekte der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Abb. 11 zeigt, dass Objekte der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz nicht in räumlicher Nähe zu dem Vorhaben kartiert wurden.

⁴ http://www.naturschutz.rlp.de/?q=gesetzlich_geschuetztes_biotop

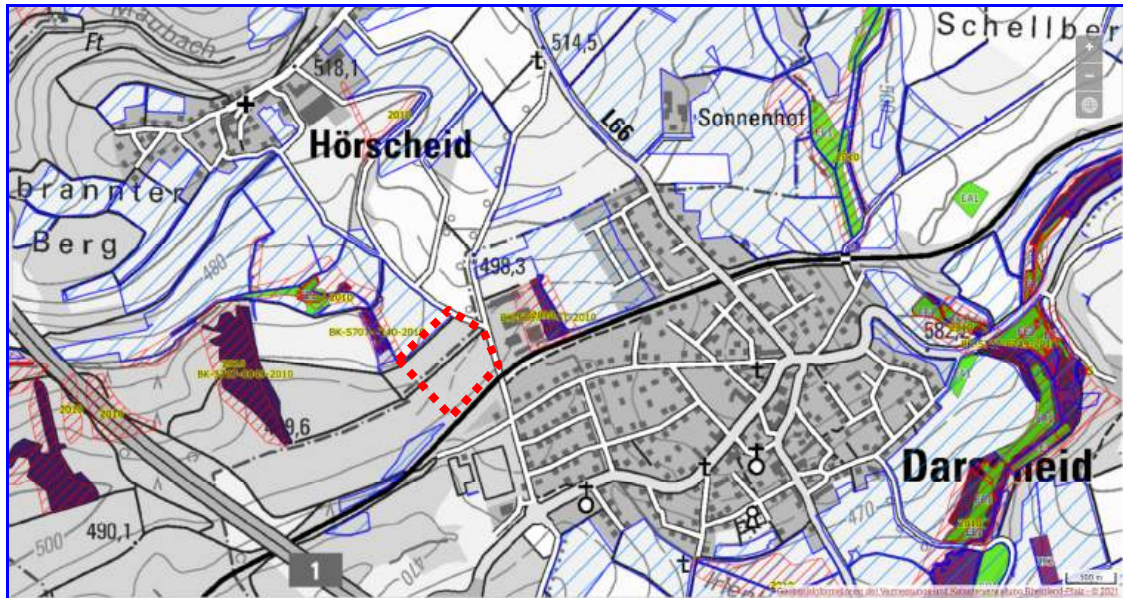


Abb. 11: Kartierte Biotope im Umfeld des Vorhabens nach der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 03. November 2024

4.3 Wechselwirkungen und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

4.3.1 Raumnutzungen

Die den Untersuchungsraum und seine Umgebung prägenden Raumnutzungen sind die forstliche Flächennutzung im Gebiet sowie – daran angrenzend - das Gewerbe, das Wohnen und der Verkehr.

4.3.2 Wechselwirkungen, Sekundärwirkungen

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen dem Landschaftsbildschutz und der geplanten Bebauung sind zu erwarten (vgl. **Tz. 4.1.6**); durch Maßnahmen der Gebietsdurchgrünung soll dem Rechnung getragen werden.

Aufgrund der Erkenntnisse der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Untersuchungen sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Durchgrünung innerhalb des Plangebietes und
- die randliche Gebietseingrünung in relevanten Teilbereichen.

4.3.3 Entwicklungsprognose, status-quo-Prognose

Bei Verzicht auf die aktuellen Planungen an dieser Stelle ist zumindest mittelfristig von dem Fortbestand des bestehenden Flächenzustands auszugehen.



4.3.4 Vorbelastungen

5 Vorbelastungen bestehen im Wesentlichen aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen, durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die angrenzende Bestandsbebauung und durch den Verkehr. Durch die bislang anhaltende Nutzung kam es zu folgenden wesentlichen Belastungen, die im Plangebiet und seiner Umgebung bereits heute feststellbar sind:

- 10 • Boden / Wasser / Klima:
Bodenversiegelung durch äußere Erschließung,
- Klima:
Geringere Pufferkapazität gegenüber Aufheizen durch Bebauung und Versiegelung, v.a. im Sommer,
- 15 • Landschaftsbild / Flora / Fauna:
Intensive Freiflächennutzung außerhalb angrenzend (Gewerbeflächen, Verkehrsgrünflächen).

Zu Altlasten siehe **Tz. 3.10.2.**

20



5 ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

5.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

5.1.1 Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete

Nach Auswertung der im Rahmen der Erarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz gewonnenen Erkenntnisse ist festzustellen, dass Vorrangflächen des Biotopschutzes innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden sind. Das beanspruchte Gebiet ist heute vorrangig forstlich geprägt.

FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete liegen nicht in der Nähe des Plangebietes.

5.1.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere

Für die innerhalb des räumlichen Untersuchungsbereichs „*Gewerbegebiet Vor der Langheck*“ in der Ortsgemeinde Darscheid gelegenen Flächen wurde ein integrierter Fachbeitrag Artenschutz zum vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz erstellt. Bei Berücksichtigung der vorhandenen Daten sind demnach für die lokalen Populationen der im Wirkraum nicht kategorisch auszuschließenden Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Bei den besonders geschützten Vogelarten weit verbreiteter Arten des durchgrünten Siedlungsraumes und forstlicher Gehölzbestände ist nicht von einem temporären Verlust von Fortpflanzungsstätten auszugehen, weil entsprechende Lebensräume nicht tangiert sind. Hinweise auf einen planungsrelevanten Besatz mit Fledermausquartieren haben sich im Gesamtareal nicht ergeben.

Daher sind die untersuchten Strukturen im Plangebiet in artenschutzrechtlicher Hinsicht grundsätzlich einer Folgenutzung zugänglich. Aufgrund der vorliegend dokumentierten Erhebungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die in artenschutzrechtlicher Hinsicht gegen eine Umnutzung der Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes „*Gewerbegebiet Vor der Langheck*“ sprechen würden.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Eine Bebauung erscheint aus arten- und allgemein naturschutzfachlicher Sicht daher als vertretbar.

5.1.3 Schutzgut Fläche / Boden / Wasser

Durch die Überbauung von zwar bereits intensiv bewirtschafteten Flächen ergibt sich aufgrund der im Allgemeinen Wohngebiet zulässigen Überbauung ein erheblicher Eingriff in die Schutzgüter „*Boden*“ und „*Wasser*“, die durch Entsiegelung an der Stelle des Eingriffs nicht kompensiert werden können. Daher werden geeignete Flächen aufgewertet; dies löst positive Wirkungen auf die Schutzgüter „*Boden*“ und „*Wasser*“ aus, so dass die durch die Erschließung und Bebauung entstehende Neuversiegelung hierdurch entsprechend der Bilanzierungsberechnung kompensiert werden kann.

5.1.4 Schutzgut Klima / Luft

Aufgrund der Lage und der vorgesehenen zulässigen Bauhöhe sind Barrierewirkungen für den Luftaustausch nicht zu erwarten.



5.1.5 Schutzgut Mensch und Gesundheit

5 Lärmkonflikte sind aufgrund der in Bestand und Planung gleichartigen Bebauung auszuschließen. Die Begutachtung der Verkehrsgeräuschsituation durch den Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes ist als nicht beurteilungsrelevant einzustufen.

10

5.1.6 Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild

15 Aufgrund der unmittelbaren Ortsrandlage ist das Plangebiet vergleichsweise gut in die umgebende Landschaftsstruktur, die hier von der Verkehrsstrasse der Karl-Kaufmann-Straße und dem nördlich angrenzenden, dort 10 m breiten Gehölzsaum, der zu einer Sichtverschattung in Richtung der Siedlungslage von Hørscheid führt, eingebunden.

20

5.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

25 Kultur- und sonstige Schutzgüter sind nicht betroffen.

25

5.1.8 Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes

30 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschreibenden Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt daher nur, falls sich im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erheblich über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betroffenheit ergeben

35

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

40

Wechselwirkungen zwischen dem Landschaftsbildschutz und der (bereits vorhandenen) Bebauung bestehen; durch Maßnahmen der Gebieteingrünung (teilweiser Bestandserhalt und Neuschaffung) soll dem Rechnung getragen werden.

45

Aufgrund der Erkenntnisse der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Untersuchungen sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Randliche Gebieteingrünung sowie -durchgrünung des Plangebietes.

50

5.2 Beschreibung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

55

Aufgrund der Planung eines Gewerbegebietes (GE) werden keine Rahmenbedingungen für solche Betriebe geschaffen, die das Risiko von Störfällen mit der Folge schwerer Unfälle oder Katastrophen aufweisen. Daher sind diesbezügliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

60



5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Nullfall): Bei Verzicht auf die aktuellen Planungen an dieser Stelle ist zumindest mittelfristig von dem Fortbestand des bestehenden Flächenzustands auszugehen. Im Plangebiet ist im Prognose-Nullfall mit gegenüber dem Ist-Zustand vergleichbaren Umweltbedingungen zu rechnen, weil sich die auf den Landschaftsausschnitt einwirkenden Parameter nicht ändern. Vielmehr ist
10 davon auszugehen, dass die bestehende Flächennutzung fortbestehen würde.

5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

15 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Prognose-Planfall): Die Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs sieht die Entwicklung eines Gewerbegebietes (GE) vor. Im Zuge der Entwicklung des Gebietes des Bebauungsplanentwurfs wird sich der Umweltzustand im Plangebiet von Grünland hin zu gewerblichen Bauflächen ändern. Hierdurch
20 ergeben sich folgende Auswirkungen auf die nachfolgend bezeichneten Schutzgüter:

5.4.1 Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete

25 Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Vorrangflächen des Biotopverbundes bzw. der Biotopvernetzung und ebenso auch keine geschützten Teile von Natur und Landschaft. Im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Grünordnungsplanung erfolgt eine verortende Beschreibung einschließlich einer Plandarstellung der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen. Die Auswirkungen der Planung auf die Biotoptypen hinsichtlich ihrer Funktionen im Naturhaushalt wurden im
30 Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichbetrachtung ermittelt und bewertet.

35 Im Rahmen von „Natura 2000“ (zusammenhängendes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete innerhalb der europäischen Gemeinschaft) benannte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.
40

5.4.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere

45 Die im Fachbeitrag Naturschutz beschriebenen Maßnahmenvorschläge haben Eingang in die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs gefunden.

Folgende Inhalte haben die umweltrelevanten Zielformulierungen:

- 50
- Schutzgutbezogene Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope,
 - Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung und Ermittlung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und
 - Vorschlag von umweltrelevanten Festsetzungen im Bebauungsplan.
- 55

60 Schutzgebiete oder Schutzobjekte wie insbesondere Naturschutzgebiete etc. sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Das Plangebiet überlagert einen Teil des Naturparks „Vulkaneifel“, wird jedoch mit Rechtskraft des Bebauungsplanes aus dem Naturpark entlassen.

65 Im Abgleich der vorstehend zitierten fachgesetzlichen Anforderungen mit den konkreten, mit dem Bebauungsplan verfolgten Zielen ist festzustellen, dass nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf schutzgutübergreifende Umweltschutzziele nicht festzustellen sind oder aber durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.



5.4.3 Schutzgut Fläche / Boden / Wasser

5 Hinsichtlich der Auswirkungen der vorhandenen und zukünftigen baulichen Nutzung wird die Thematik im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung behandelt. Umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden ergeben sich hinsichtlich der umfassenden baulichen Umstrukturierung des Plangebietes sowie der Bodenversiegelung durch die angestrebte Bebauung.

10 Hinweise auf Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.

Planungsrelevante umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser bzw. Grundwasser ergeben sich aufgrund der geringfügigen Plangebietsgröße und der damit verbundenen geringfügigen Neuversiegelung nicht.

15 Unabhängig davon wird die Festsetzung getroffen, dass zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen, Gehwegen, Zuwegungen und Gebäudevorzonen nur versickerungsfähige Materialien zulässig sind.

20

5.4.4 Schutzgut Klima / Luft

25 Die Auswirkungen auf die Klimafunktion des Gebietes werden aufgrund der in gelände-, wie bioklimatischer Hinsicht geringen Plangebietsgröße als vernachlässigbar gering bewertet. Spezielle klimatologische Gutachten werden für nicht erforderlich gehalten.

30

5.4.5 Schutzgut Mensch und Gesundheit

35 Bei Umsetzung der Planung sind keine nachteiligen, Grenzwerte überschreitende Geräuscheinwirkungen zu besorgen.

40 Die Entwicklung eines kleinräumigen Gewerbegebietes und damit auch der erzeugten Kfz-Verkehre können sich zwar grundsätzlich auf die Luftschadstoffbelastungen in der Umgebung des Plangebietes auswirken, nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist jedoch keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu erwarten, da die kritischen Ausbreitungsbedingungen (insb. Hauptverkehrsstraßen mit beidseitiger geschlossener Randbebauung) nicht vorliegen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind somit die Belange der Luftreinhaltung durch die Planung nicht in besonderer Weise berührt.

45

5.4.6 Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild

50 Die Erschließung und Bebauung des Plangebietes führt zur Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da in dem von der Planung umfassten Landschaftsteilraum bisherige Waldflächen entzogen werden. Dies führt zur weiteren Verdichtung des Siedlungsgefüges des durch frühere Eingriffe (Straßenbau, Gewerbe- und Wohnbauflächen) bereits mehrfach veränderten Landschaftseindrucks.

55

5.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

60 Für erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter liegen keine Hinweise vor. Ebenso liegen keine Hinweise auf archäologische Fundstellen wie auch auf Hinweise auf sonstige kulturell planungsbedeutsame Elemente, so dass diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

65



5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie Überwachungsmaßnahmen

5

Zur Vermeidung, Verringerung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase werden fachliche Zielvorstellungen entwickelt und in Maßnahmenvorschläge umgesetzt. Diese Maßnahmenvorschläge haben sodann Eingang in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans gefunden; Abweichungen hiervon sind nicht erkennbar.

10

Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Landes-, Bundes- oder EU-Recht sind nicht zu erwarten. Auch mit artenschutzrechtlichen Belangen ist das Projekt vereinbar.

15

Die Erholungsfunktion für die ortsansässige Bevölkerung ist nicht betroffen; dem Landschaftsbildschutz wird durch den Erhalt und die Ergänzung der Grüneinbindung Rechnung getragen. Eine Störung der Horizontlinie wird so sowohl in der Fern-, als auch in der Nahsicht vermieden. Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen ist festzustellen, dass das Baugebiet unter Auflagen und bei Durchführung der vorgeschlagenen grünordnerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen aus Umweltsicht vertretbar errichtet und betrieben werden kann.

20

Gesonderte Überwachungsmaßnahmen werden aufgrund der Charakteristik, Größe und Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

25

5.6 Vermeidung von Emissionen

30

Planungsrelevante Emissionen wurden nicht festgestellt.

35

5.7 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

5.7.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

40

Im Vollzug der Planung kommt es zum Anfall von Abfällen, die nach den bestehenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen entsorgt werden. Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung hierzu nicht erforderlich.

45

5.7.2 Sachgerechter Umgang mit Abwässern

50

Von Bedeutung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist insbesondere der Umgang mit den im Plangebiet anfallenden Oberflächenwässern. Diese werden über das vorhandene Niederschlagsentwässerungssystem behandelt.

55

Bezüglich der Ableitung von Schmutzwasser in die Kanalisation sind die erforderlichen technischen Voraussetzungen bereits vorhanden. Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung hierzu nicht erforderlich.

60

5.8 Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Planung soll die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglichen, soweit dies mit den baulichen Anforderungen der Bauvorhaben vereinbar ist.



5 Der Bebauungsplan stellt eine Angebotsplanung für die Nutzung als Gewerbegebiet (GE) dar. Grundsätzlich ist im Zuge der Erschließung des Baugebietes der Anschluss an das Leitungsnetz der örtlichen Versorgungsbetriebe vorgesehen. Die Planfestsetzungen sollen aber auch dem Anschluss an erneuerbare Energiequellen, insbesondere der bautechnischen Verwirklichung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie nicht entgegenstehen.

10 Die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) gelten unabhängig vom Bebauungsplan. Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht vorgesehen.

15 **5.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplans**

20 Die Planung greift auf die Anschlussfläche eines bereits weitgehend erschlossenen Gebietes zurück, das aufgrund seiner Lage – angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet der Ortsgemeinde Darscheid – die Eignung für die weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde aufweist. Daher kommt das Gebiet für die Etablierung einer gewerblichen Erweiterungsfläche in Betracht; anderweitige Planungsmöglichkeiten haben sich aufgrund der Schutzvorschriften des bestehenden GE nicht geboten.

25 Derartige Planungsansätze sind immer an die kleinräumigen örtlichen Bedingungen gebunden, sie sind nicht ohne Weiteres in andere Quartiere übertragbar. Ein räumlicher Standortvergleich erscheint deshalb nicht zweckdienlich und ist nicht vorgesehen. Zur Realisierung des Vorhabens sind keine Alternativen oder Varianten erkennbar, die sich anbieten oder ernsthaft in Betracht kommen.

30 Eine Prüfung von Standortalternativen muss daher entfallen, da vergleichbare vorhandene oder zum Ankauf bereitstehende Bauflächen in ähnlicher Lage im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.

35



6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren; Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Angaben

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es nicht zu Schwierigkeiten, da die relevanten Gutachten und Fachplanungen bereits vorlagen. Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist auch dem Literatur- und Quellenverzeichnis zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt.

6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

6.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Planung (Monitoring)

Der primäre Anwendungsbereich des Monitoring besteht darin, die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen prognostischen Folgenabschätzungen bei der Planaufstellung im Nachhinein unter Kontrolle zu halten. Erweist sich dabei, dass die tatsächliche Entwicklung nicht mit den prognostizierten Folgen übereinstimmt, soll dies nicht zu Lasten der Umwelt gehen, sondern Anlass zur Behebung geben. Die Planumsetzung ist jedoch nicht umfassend zu kontrollieren.

Aufgrund der Planinhalte ist im Planvollzug nicht von erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und auf die Umwelt auszugehen. Daher sind Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans auf die Umwelt nicht erforderlich.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung von Festsetzungen nach § 1a BauGB

Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung von Festsetzungen nach § 1a BauGB vorgesehen.

6.5 Waldumwandlungsverfahren

Innerhalb des Plangebietes sind heute forstlich bewirtschaftete Waldbestände vorhanden, deren Inanspruchnahme für eine anderweitige Nutzung (hier: der Ausweisung eines Gewerbegebietes) der Durchführung eines Waldumwandlungsverfahrens (Antrag auf Rodungsgenehmigung) erfordert.

Hinsichtlich des Kompensationsbedarfs ist festzustellen, dass innerhalb der VG Daun der Waldanteil den landesweiten Durchschnitt übersteigt (42 %). Zudem wurden regional noch verfügbare Ersatzflächen, die naturgemäß ausschließlich auf Offenlandstandorte beschränkt sind, durch vielfältige Nutzungsansprüche erheblich in Anspruch genommen und am Markt verknappt, so dass im vorliegenden Verfahren ausdrücklich auf Waldersatzflächen verzichtet werden soll.

Auf das Ergebnis des „Forstfachliches Gutachtens anlässlich der Inanspruchnahme durch den Bundesstraßenbau Neubau der BAB1 - Kompensationsmaßnahme in Darscheid“⁵ sowie der vorangegangenen Erörterung⁶ zwischen dem Forstamt Daun, der Ortsgemeinde Darscheid und der VGV Daun am 06. Juli 2019 wird hingewiesen.

⁵ FORSTLICHER GUTACHTERDIENST IN RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND: Forstliches Wertgutachten mit 3 Anlagen – Geschäftszeichen: KORM.VV 3508-799; Bearb.: DR. DETLEV KOEPKE, Stand vom 09. August 2024

⁶ vgl. Aktenvermerk der VG Daun, Referat Verbindliche Bauleitplanung, vom 06. Juli 2016



6.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

6.6.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Landschaftsbild; zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft

6.6.1.1 Allgemeines

Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeiten sowie der Auswirkungen der Planung wurden zur Vorbereitung der Umweltprüfung ein Fachbeitrag Artenschutz als integrativer Bestandteil des vorliegenden Fachbeitrags Naturschutz erstellt, der wiederum integrativer Bestandteil dieses Umweltberichts ist. Neben der vollständigen Bestandsaufnahme beinhaltet der Fachbeitrag Naturschutz auch die Maßnahmenbeschreibung, die in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden soll.

Die verkehrlichen Auswirkungen können von dem vorhandenen leistungsfähigen Verkehrsnetz aufgenommen werden. Dieses ist geeignet, die entstehenden Ziel- und Quellverkehre aufzunehmen.

6.6.1.2 Tiere und Pflanzen / Biotop

Durch die Planung werden im Wesentlichen gepflanzte Gehölzbestände überplant. Zum Ausgleich denkbarer Eingriffe werden grünordnerische Maßnahmen festgesetzt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden durch die Planung ersichtlich nicht begründet, weil Nachweise für eine Nutzung des Gebietes durch geschützte Arten zwar vorliegen, aber die plangemäße Entwicklung des Gebietes durch geeignete (auch externe) Maßnahmen aufgefangen werden kann.

Gesetzlich geschützte Pauschalschutzflächen sind im Plangebiet und daran angrenzend ebenso wenig vorhanden wie Schutzgebiete nach Landes-, nationalem oder EU-Recht.

6.6.1.3 Boden

Veränderungen des Schutzgutes „Boden“ sind im Vollzug der Planung durch die Überbauung von Grundflächen zu erwarten. Dies soll durch Aufwertungsmaßnahmen kompensiert werden.

6.6.1.4 Wasser

Durch die Planung kommt es zur Überbauung von Teilflächen. Dies soll durch Aufwertungsmaßnahmen, die auch den Landschaftswasserhaushalt zu Gute kommen, kompensiert werden.

6.6.1.5 Luft und Klima

Durch die Planung kommt es gegenüber dem Bestand zur Neuversiegelung. Aufgrund der geringen Gebietsgröße und der festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen kommt es jedoch nicht zur erheblichen Veränderung der lokal- und kleinklimatischen Bedingungen des Raums. Auswirkungen auf die umgehenden Ortslagen sind daher nicht zu erwarten.



6.6.1.6 Landschaftsbild und Erholung

5

Das Gebiet des Bebauungsplans grenzt an den bestehenden Siedlungsrand von Darscheid an. Aufgrund der bislang im überwiegenden Teil des Plangebietes bestehenden forstlichen Bodennutzung kommt es wenn, dann nur eingeschränkt zum Entzug von Erholungsflächen durch Überplanung von als Wanderwegen geeigneten Forstwegen.



7 INTEGRIERTER FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

7.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

5

Das Artenschutzrecht ist im Rahmen der Bebauungsplanung sowohl nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften wie auch auf der nationalen Rechtsebene zu beachten.

10

Europarechtliche Regelungen:

15

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie), Abl. EG Nr. L 206/7 und
- Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie), Abl. EG Nr. L 103.

20

Nationale Regelungen:

25

- Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁷ in der im März 2010 in Kraft getretenen Fassung wurden die europarechtlichen Regelungen zum Besonderen Artenschutz im Abschnitt 3 des Kapitels 5 des BNatSchG (§§ 44 – 47) in nationales Recht umgesetzt.

Die **Zugriffsverbote** sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Dieser Absatz lautet:

30

*„§ 44
Vorschriften für besonders geschützte
und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten*

35

Es ist verboten,

40

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

45

*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
(Zugriffsverbote).“*

50

Im Absatz 5 des § 44 BNatSchG werden u.a. die **bei Eingriffen zu beachtenden Schutzvorschriften** benannt und auf die entsprechenden Vorschriften des Baugesetzbuchs wie auch der europarechtlichen Regelungen Bezug genommen:

55

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

60

⁷ Abrufbar im Internet z.B. unter <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>



1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. 4Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. 5Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Artenschutzrechtliche Regelungen im BauGB:

In der Bauleitplanung ist der Artenschutz in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB als einfacher Umweltbelang zu berücksichtigen. Der Gebietsschutz ist in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB und nach § 1a Abs. 4 BauGB zu beachten.

Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten:

Zu den **besonders** geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) zählen

- die Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung [EG] Nr. 338/97),
- die Arten des Anhangs IV („*streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse*“) der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- die europäischen Vogelarten („*Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten*“) nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 49/409/EWG) sowie
- die Arten nach § 1, Anlage 1, Spalte 2, der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO).

Zu den **streng** geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) zählen die besonders geschützten Arten

- nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),

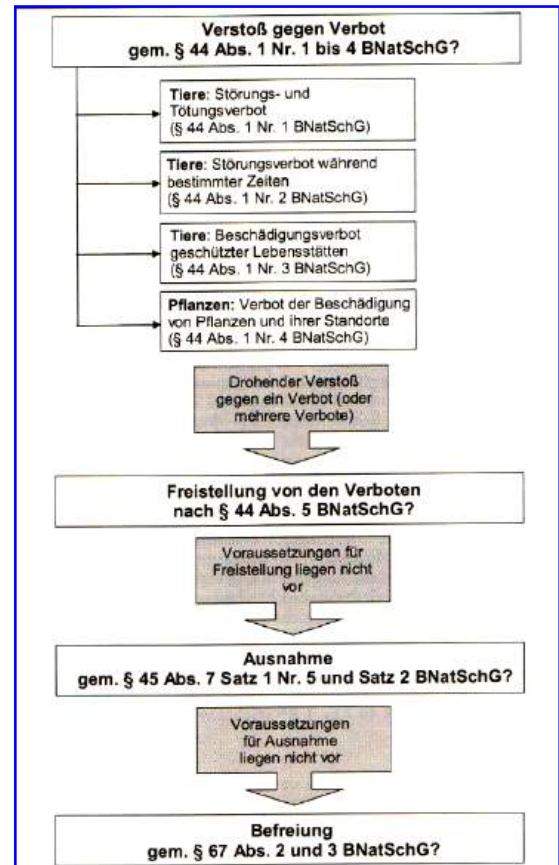
- nach Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung [EG]) Nr. 338/97) sowie
- die Arten nach § 1, Anlage 1, Spalte 3, der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO).

Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote in der Bebauungsplanung:

Die Verbotstatbestände und Ausnahmeveraussetzungen im Bebauungsplanverfahren werden nach folgendem Ablaufschema geprüft:

Abb. 12: Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote in der Bebauungsplanung

(©/Quelle: BLESSING/SCHARMER (2013): *Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren*)



Aufgrund der vorliegenden Daten ist im Folgenden zu beantworten, ob in Anlehnung an § 44 BNatSchG vom 01. März 2010 durch die Realisierung des anstehenden Vorhabens

- 1) streng geschützte Arten bzw. europäische Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art) und / oder ob
- 2) Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten beschädigt bzw. zerstört werden (Verlust der ökologischen Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang).

Der Umgang mit den in § 44 (1) BNatSchG aufgeführten Verbotsbestimmungen regelt sich bei Eingriffsvorhaben nach den Bestimmungen des § 44 (5) BNatSchG. Nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft wie auch für nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben nach § 18 (2) Satz 1 BNatSchG nur für die Anhang IV-Arten der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die heimischen europäischen Vogelarten nach Art 1. der Vogelschutzrichtlinie.

Falls die Verbotstatbestände des § 44 (1), (5) BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten erfüllt sind oder aber zumindest nicht ausgeschlossen werden können, müssen die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG erfüllt sein. Dies sind z. B. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, Alternativlosigkeit und dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das in Rede stehende Projekt nicht verschlechtert.



Nach Art. 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) bedeutet dies für die sog. „Anhang IV-Arten“ der FFH-RL, dass das Vorhaben den günstigen Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

5

7.2 Allgemeines

10

Die OG *Darscheid* plant die Ausweisung von Gewerbeflächen – in Erweiterung bestehender Gewerbeflächen östlich des Plangebietes – auf derzeit überwiegend von Waldbeständen eingenommenen Flächen nördlich der stillgelegten Bahnlinie und westlich der *Karl-Kaufmann-Straße*. Da artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind, wurde bereits im Jahr 2019 eine entsprechende artenschutzfachliche Untersuchung durchgeführt.

15

Diese Planungen wurden – erweitert um nördlich angrenzende Flächen – im Jahr 2024 wieder aufgenommen, 2024 erfolgte daher eine notwendig gewordene Aktualisierung, auch aufgrund des geänderten Flächenzuschnitts. Ergänzend kam 2026 eine Erweiterung des Plangebietes (Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit Zuleitung) hinzu.

20

7.3 Untersuchungsgebiet und Methodik

25

7.3.1 Untersuchungsgebiet

Das ca. 1,995 ha (1,81+0,185 ha) große Untersuchungsgebiet („UG“, Plangebiet), liegt westlich des bestehenden Gewerbegebietes am nordwestlich gelegenen Ortsrand der Gemeinde *Darscheid* (TK25 5707, Blattname *Kelberg*), s. **Abb. 1**.

30

Abb. 2 zeigt die Lage des Plangebietes im aktuellen Luftbild (Befliegung 2023).

35

7.3.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet stellt das „Endstück“ eines westlich gelegenen Waldgebietes dar, welches sich von der A1 bis zur *Karl-Kaufmann-Straße* in *Darscheid* erstreckt. Die Fahrstraße bildet hier den östlichen Abschluss, im Norden grenzen, durch zwei Wirtschaftswege getrennt, landwirtschaftlich genutzte Flächen an, im Süden verläuft die Trasse der 1991 stillgelegten *Eifelquerbahn*.

40

Nahezu das gesamte Plangebiet mit Stand 2024 ist mit Wald bestockt, nur entlang der *Karl-Kaufmann-Straße* findet sich eine überwiegend von Hochstauden- und Grasfluren bestandene, wenige Meter breite Fläche. Die 2026 hinzugekommene Fläche zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens ist ganz überwiegend Grünland mittlerer Standorte, hier eine Weidebrache (ehemals möglicherweise Pferdehaltung).

45

Details zu den Biotoptypen des Plangebiets sind **Tz. 7.4.1** zu entnehmen.

50

7.3.3 Objekte des Biotopkatasters RLP, nationale oder internationale Schutzgebiete

Objekte des Biotopkataster RLP wurden im Plangebiet aufgrund dessen Lage außerhalb der Suchraumkulisse (Kartierjahr 2010) nicht kartiert. Es grenzen auch keine entsprechenden Objekte unmittelbar oder im funktionalen Kontext an. Das Grünland der Ergänzungsfläche 2026 befand sich im Suchraum der Grünlandkartierung 2020, wurde jedoch nicht in das Kataster aufgenommen.

60

Nationale (NSG, ND, gLB) oder internationale (FFH- oder VS-Gebiete) sind im Plangebiet und seiner direkten Umgebung ebenfalls nicht ausgewiesen.

65



7.3.4 Methodik

7.3.4.1 Vorbemerkung

5

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Vorhabengebiet vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Dies verpflichtet die Behörde aber nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit den gezielten Erhebungen der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007 – 9 VR 13/06, BeckRS 2007, 24753 Rn. 20.).

10

15

Hinsichtlich der Frage, ob ein Zugriffsverbot verwirklicht wird, hatte das BVerwG den Behörden in der Vergangenheit eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zugebilligt, die sich sowohl auf die Bestandserfassung als auch die Bewertung der Gefahren bezog (z. B. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013 - 4 C 1.12, BVerwGE 147, 118 ff.). Das BVerfG hat der Zuerkennung einer echten Einschätzungsprärogative zwischenzeitlich eine Absage erteilt, andererseits aber gleichwohl die Grenzen der gerichtlichen Überprüfbarkeit anerkannt. Hiernach haben die Gerichte die behördliche Entscheidung soweit wie möglich nachzuprüfen. Eine Grenze besteht aber dann, wenn im Hinblick auf eine naturschutzfachliche Tatsachenfrage unter Einbeziehung des Erkenntnisstandes der ökologischen Wissenschaft eine abschließende Klärung nicht möglich ist (BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 - 1 BvR 2523/13, juris).

20

25

Neben der Erfassung im Freiland wurde eine Potenzialeinschätzung der Fauna vorgenommen (Daten u. a. aus LANIS-Artefakt für die TK25 5707, s. Tabelle im **Anhang 2**), die Biotoptypenkartierung diente dabei als Grundlage für entsprechende Abschätzungen.

30

7.3.4.2 Biotoptypenkartierung

35

Biotoptypen wurden nach dem Katalog der Biotoptypen Rheinland-Pfalz (LÖKPLAN GBR 2024), nach Bedarf ergänzt durch weitere Biotoptypen, aufgenommen. Kartiert wurde im Gelände auf Luftbildern (DOP 40) im Maßstab von ca. 1 : 1.000, danach erfolgte die Digitalisierung und Aufbereitung mittels der Programme GISPAD und QGIS. Für Planungen besonders relevant sind Vorkommen von nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG pauschal geschützten Biotoptypen und von FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT), hier kamen für die Beurteilung zur Anwendung: MKUEM / LFU (2024 a, b).

40

45

7.3.4.3 Fauna

50

Die Fauna wurde querschnittsorientiert aufgenommen.

Die **Avifauna** wurde allgemein erfasst (akustisch und visuell) und aufgrund der vorhandenen Strukturen als Arten mit Brutverdacht (Bv) im Plangebiet notiert bzw. mit weiteren Attributen aufgenommen (Nahrungsgast, Gast). Weiterhin wurde auf das Vorkommen von Horsten, wie sie für eine Reihe streng geschützter Arten typisch sind (Schwarzstorch, Greifvögel) und Baumhöhlen (Eulen, Spechte) geachtet.

55

Herpetofauna: Auf Vorkommen von Amphibien (Lurche) und Reptilien (Kriechtiere) wurde im Zuge der Begehungen verstärkt geachtet, für Amphibien wurden zudem in den Kleingewässern des Plangebietes Kescherfänge (kleiner Handkescher) durchgeführt. Parallel dazu konnten Erhebungen zu **Libellen** (Odonata) durchgeführt werden.

60

Nachweise von **Tagfaltern** (inkl. der tagaktiven Widderchen) und **Heuschrecken** erfolgten durch Sichtbeobachtungen (z. T. nach Kescherfang) und akustisch (nur bei den Heuschrecken, mittels Ultraschallkonverter PETERSSON D240x).

65



Vorkommen planungsrelevanter Arten anderer Gruppen (z. B. Bilche, Nachtfalter) waren dabei ebenfalls im Fokus. Die Suche nach Baumquartieren (s. Avifauna) diene gleichzeitig der Potenzial-einschätzung in Bezug auf **Fledermäuse**.

Das Fauna-Potenzial lässt sich aufgrund der Daten aus LANIS-Artefakt und Artenfinder, der durchgeführten Biotoptypenkartierung, der Fauna-Erfassung und erhobener Daten aus 2019 (BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2019) abschätzen.

7.3.4.4 Erfassungstermine

2024 wurden drei Erfassungstermine (vgl. **Tabelle 1**) – ergänzend zu den Erhebungen im Jahr 2018 – jeweils in den Monaten Juli – September 2024 wahrgenommen, 2026 erfolgte im Früh-jahr eine Begehung der zusätzlichen Planfläche.

Tabelle 1: Erfassungstermine

Datum / Uhrzeit	Erfassungsteile, Wetter
16.07.2024 11:00 – 13:35	Fauna, BT-Kartierung; Wetter: Bedeckt, kurze Nieselschauer, Wind 1-2 bft, 18° C
13.08.2024 10:40 – 13:45	Fauna, BT-Kartierung; Wetter: Trocken und heiter, Wind 2 bft aus SW, 29-31° C
19.09.2024 09:35 – 12:50	Fauna, BT-Kartierung; Wetter: Trocken und heiter, Wind 1-3(4) bft, 20° C
09.04.2026 11:00 – 12:00	BT-Kartierung (Fauna); Wetter: Trocken und heiter, Wind 0-1 bft, Bewölkung 20%, 16-20° C

7.4 Ergebnisse, Potenzial und Bewertung

7.4.1 Biotoptypenkartierung

Tabelle 2 führt die 11 im Jahr 2024 aufgenommenen Biotoptypen („BT“) in 11 Teilflächen („TF“) des Plangebietes auf, hinzu kommt ein weiterer Biotoptyp (EE2) im Jahr 2026; **Abb. 13** zeigt diese in der Karte.



Tabelle 2: Biotoptypen des Plangebietes

Zusatzcodes					
Id: Eberesche	ta2: geringes Baumholz (BHD 14 bis 38 cm)				
le: Esche	ta3: Stangenholz (BHD 7 bis 14 cm)				
Im1: Zitterpappel	ta4: Dichtung, Gertenholz (BHD bis 7 cm)				
lu: Stieleiche	tm: hochstaudenreich				
lx: Vogelkirsche	ue1: verarmte Krautschicht				
oe: grasreich	uf: Lichtungen, Baumlücken vorhanden				
stl: ungenutzt, brachgefallen	uh: Pfützen auf Wald- und Waldrandwegen				
stn1: auf frisch-feuchtem Standort	wb7: wechselnder Wasserstand				
sty1: beschattete Lage	wd: Flachufer				
	wx27: Kleingewässer, Tümpel				
Sortierung alphabetisch nach Biotoptypkürzel (Spalte „Biotoptyp“)		Teilflächennummer xxn: Flächenaufnahme 2026			
Nr. Teilfläche	Biotoptyp	BT-Bezeichnung	Zusatzcode(s)	Fläche [m²]	Anmerkung
09	AA0	Buchenwald	ta2 ta3 ta4 ue1	1.435	jüngerer Buchenwald
11	AD0	Birkenwald		165	Birkenwaldfragment
07	AF0	Pappelwald	Im1	2.043	Zitterpappel-Bestand zur alten Bahntrasse hin
12n	AF0	Pappelwald	Im1	38	Winziger Waldbestandteil auf Leitungstrasse (2026)
08	AG1	Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (eine Art dominant)	Id	460	Ebereschen-Bestand
05	AG2	Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art)	Id le lu lx	584	Laubwaldsaum
10	AJ0	Fichtenwald		6.918	Fichtenforst, mit Laubholzeinsprengeln
06	AJ4	Laub-, Nadelbaum-Fichtenmischwald	uf	4.438	Fichtenmischwald
03	AT2	Windwurflläche		339	Windwurf- / Kalamitätenfläche
13n	EE2	Brachgefalle Fettweide		1.674	Plangebietserweiterung von 2026
04	FD0	stehendes Kleingewässer	sty1 wb7 wd	19	Waldtümpel (altes Bombenloch?)
02	KA1	Ruderaler feuchter (nasser) Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur	oe stn1 tm	778	Saum zwischen Fichtenforst und der <i>Karl-Kaufmann-Straße</i> . Übergänge zu KA2 in trockeneren Bereichen
01	VB4	Waldweg	stl uh wx27	639	Alte, stark zugewachsene Wegetrasse mit Kleingewässern
-	-	Flächensumme		19.530	



Abb. 13: Biotoptypen des Plangebietes (mit Plangebietserweiterung 2026)

7.4.1.1 Biototyp AA0 – Buchenwald

5

TF09 (**Abb. 14**) umfasst einen jüngeren Bestand (schwaches Baumholz, Stangenholz) der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) im SW-Teil des Plangebietes. Charakteristisch ist die nahezu fehlende Strauch- und Krautschicht, typisch für lichtarme Bestände dieser Art.



10

Abb. 14: Biototyp TF09, Buchenwald (AA0)

15

7.4.1.2 Biototyp AD0 – Birkenwald

Die kleine TF11 umfasst nur wenige Bäume der Sand-Birke im Westteil des Plangebietes.

20

7.4.1.3 Biototyp AF0 – Pappelwald

25

Die Zitterpappel (*Populus tremula*) bildet zur ehemaligen Bahntrasse hin einen unterschiedlich breiten Waldsaum in besonnter Lage (TF07, **Abb. 15**). Neben der bestandsbildenden Zitterpappel sind u. a. vertreten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Faulbaum (*Frangula alnus*), in der Krautschicht Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*).



Abb. 15: Biotoptyp TF07, Pappelwald (AF0)

5



Abb. 16: Biotoptyp TF08 (AG1), Ebereschenbestand

10



7.4.1.4 Biototyp AG1 – Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (eine Art dominant)

Vermutlich gepflanzter Bestand mit dominierender Eberesche (TF08, **Abb. 16**). Die Strauchschicht ist im Gegensatz zur Krautschicht kaum ausgebildet. Letztere weist Arten frischer bis feuchter Standorte auf: Rasen-Schmiele, Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Wald-Rispengras (*Poa chaixii*) und Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*).

7.4.1.5 Biototyp AG2 – Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art)

TF05 (**Abb. 17**) zieht sich als schmaler Gehölzsaum im Nordteil des Plangebietes entlang der Außengrenze hin. Das relativ artenreiche Gehölz weist in Baum- und Strauchschicht folgende Arten auf: Stiel-Eiche, Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Eberesche, Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*) und Brombeere Sa.



Abb. 17: Biototyp TF05 (AG2) Laubmischwald

7.4.1.6 Biototyp AJ0 – Fichtenwald

Mit über 0,7 ha Fläche ist TF10 (**Abb. 18**) die größte des Plangebietes. Bestandsbildend ist die Fichte (*Picea abies*), nur untergeordnet sind z. B. Waldgeißblatt, Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Zitterpappel, Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) eingestreut. Die Krautschicht fehlt in großen Teilen und findet sich eher in den lichtereren Randteilen, hier dann z. B. mit Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Rasen-Schmiele (in feuchteren Rinnen) oder Drahtschmiele (*Avenella flexuosa*).



Abb. 18: Biotoptyp TF10 (AJ0) Fichtenwald

5



Abb. 19: Biotoptyp TF06 (AJ4) Laub-, Nadelbaum-Fichtenmischwald

10



7.4.1.7 Biototyp AJ4 – Laub-, Nadelbaum-Fichtenmischwald

5

TF06 (**Abb. 19**) wurde 2019 noch nicht aufgenommen, 2024 war es die zweitgrößte Teilfläche des Plangebietes. Der Mischwald setzt sich zu größeren Teilen aus Fichte zusammen, weiterhin fanden sich Esche, Schwarzerle, Sandbirke, Wald-Kiefer und Eberesche, in der Strauchschicht ausgedehnte Brombeerbestände.

10

7.4.1.8 Biototyp AT2 – Windwurffläche

15

Die kleine TF03 weist v. a. D. dichte Bestände der Brombeere auf, Einzelbäume sind in der Fläche verblieben.

20

7.4.1.9 Biototyp EE2 – Brachgefallene Fettweide

25

Dieser Biototyp kam 2026 dazu. Hier handelt es sich um ehemals als Viehweide genutztes Grünland, welches zuletzt wohl als Pferdeweide diente. **Abb. 20** und **Abb. 21** geben einen Eindruck der Situation im Frühjahr 2026.



Abb. 20: Biototyp TF13n, Blick nach Osten

30



Abb. 21: Biotoptyp TF13n, Lage nördlich der Bahntrasse

5

10

15

20

25

Das Grünland erwies sich als gemäßigt artenreiche, nicht mehr in aktueller Nutzung befindliche Weide frischer Standorte. Typische Arten des Grünlands sind z. B. Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*, lokal dominant), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*, nur sehr lokal), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*, lokal insb. in beschatteten Bereichen).

Brachezeiger sind – neben Gehölzinitialen der Zitterpappel – u.a. Brombeere Sa. (*Rubus fruticosus* agg.), Rainfarn, Vielblättrige Lupine (*Lupinus polyphyllus*), Acker-Kratzdistel und Große Brennnessel. Magerkeitszeiger sind nur sehr dürrftig vertreten, z. B. Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) und Erdbeer-Fingerkraut (*Potentilla sterilis*).

Ein Schutz nach § 30 BNatschG besteht nicht, auch für einen Schutz nach § 15 LNatSchG sind die Voraussetzungen nicht gegeben.

7.4.1.10 Biotoptyp FDO – Stehendes Kleingewässer

30

In TF06 liegt die TF04 (**Abb. 22**), ein beschattetes Kleingewässer, in einer Vertiefung ähnlich einem Bombenrichter liegend. Das – in nicht zu trockenen Jahren vermutlich perennierende – Gewässer wies aufgrund der starken Beschattung keine höhere Vegetation auf, durch den starken Eintrag von Laub und Holzabfällen hat sich eine dicke Faulschlammschicht gebildet.



Abb. 22: Biotoptyp TF04 (FD0) Kleingewässer

5

7.4.1.11 Biotoptyp KA1 – Ruderaler feuchter (nasser) Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur

10

TF11 (**Abb. 23**) liegt parallel zur östlich angrenzenden *Karl-Kaufmann-Straße* und grenzt im Westen an benachbarte Gebietsteile (TF10) des Plangebietes an. Eine Nutzung erfolgte in der Vergangenheit nur sporadisch, z. B. als Holzlagerplatz.

15

Aktuell wird die TF11 von Hochstauden, Gras- und Binsenbeständen eingenommen, die hier je nach Bodenfeuchte unterschiedlich ausgeprägt sind. Typische Feuchtezeiger sind z. B. Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Rasen-Schmieie, Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*).

20

Als weitere Arten gesellen sich u. a. Rainkohl (*Lapsana communis*), Stechender Hohlzahn (*Galeopsis tetrahit*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Fuchs-Kreuzkraut (*Senecio fuchsii*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Pastinak (*Pastinaca sativa*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) und Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) hinzu. In den trockeneren Randbereich sind noch Drahtschmieie, Besenheide (*Calluna vulgaris*) und Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) erwähnenswert. Abbauende Baum- und Straucharten dringen in diese Bestände ein, z. B. Brombeere, Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*), Schwarz-Erle, Zitterpappel, Stiel-Eiche und Eberesche.

25

30

Die Strukturdiversität wird z. B. durch Haufen von Abfallholz (Rindenstücke, Äste) deutlich verbessert (Lebensraumrequisit der Waldeidechse).



Abb. 23: Biototyp TF02 (KA1) Ruderaler feuchter Saum

5

7.4.1.12 Biototyp VB4 – Waldweg

10

TF01 (**Abb. 24**) ist seit der Erfassung 2019 (BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2019) weiter zuge-
wachsen, dies gilt insbesondere für den nasseren Mittelteil, der z. T. eine dichte Vegetationsde-
cke trägt. Besonders hervorzuheben ist hier der Komplex aus Vegetation feuchter bis nasser
Standorte und der Kleingewässer (tiefe Fahrspuren, **Abb. 25** – **Abb. 27**), hier als Zusatzcode
wx27 abgelegt.

15



Abb. 24: Biotoptyp TF01, (VB4) Waldweg (Ostteil)

5



Abb. 25: Biotoptyp TF01, alte, dicht bewachsene Wagenspur

10



Abb. 26: Biotoptyp TF01, alte Wagenspur, spärlich besonnt

5



Abb. 27: Biotoptyp TF01, alte Wagenspur, Detailansicht mit Beständen einer Wassersternart und Flutendem Schwaden

10

15



In diesem Wegabschnitt finden sich vornehmlich Pflanzenarten feuchter bis nasser Standorte. Im Umfeld der Kleingewässer sind dies u. a. Flutender Schwaden, Teich-Wasserstern (*Callitriche cf. stagnalis*⁸, s. **Abb. 27**), Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*), Flatterbinse und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus flammula*). Im Umfeld treten noch hinzu: Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Knotige Braunwurz (*Scrophularia nodosa*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Ackerminze (*Mentha arvensis*), Sumpf-Kratzdistel, Wald-Engelwurz und Rasen-Schmiele. Randlich sind zudem Strauch- und Baumarten feuchter / nasser Standorte vertreten: Schwarz-Erle, Sal- und Grauweide (*Salix caprea*, *S. cinerea*).

Die trockeneren Wegteile sind je nach Bodenfeuchte, Nährstoffgehalt und Besonnung unterschiedlich bewachsen, es finden sich als entsprechende Arten Breit-Wegerich (*Plantago major*), Große Brennnessel, Klebkraut (*Galium aparine*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Fuchs-Kreuzkraut, Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*), Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*), Gemeine Braunelle (*Prunella vulgaris*), Gundelrebe (*Glechoma hederacea*) u. a.

Der Fundort der 2019 als Einzelexemplar gesichteten Orchidee Breitblättrige Ständelwurz (*Epipactis helleborine*) konnte 2024 nicht mehr bestätigt werden.

7.4.1.13 Fazit der Biotoptypenkartierung

Pauschal geschützte Flächen nach § 30 BNatschG bzw. § 15 LNatSchG wurden im Plangebiet nicht kartiert, ebenso wenig geschützte oder gefährdete Pflanzenarten. Die artenreichsten Teilflächen sind TF01 (alte Wegetrasse) und TF02 (Saum), insbesondere aus faunistischen Gründen von Interesse.

7.4.2 Fauna

7.4.2.1 Avifauna

Tabelle 3 listet die 22 nachgewiesenen Vogelarten (14 Arten mit Brutverdacht, 8 Gäste) des Plangebietes auf.

Tabelle 3: Liste der Vogelarten des Plangebietes

Rote Listen:	D-2020: RYSLAVY et al. (2021); RP (2014, nur Bv): SIMON et al. (2014)						
Gefährdung:	3: gefährdet V: Art der Vorwarnliste *: Ungefährdet						
Schutz:	sg - streng geschützte Art (gleichzeitig bg) bg - besonders geschützte Art						
Kürzel:	Artkürzel nach SÜDBECK et al. (2005)						
Status:	Bv: Brutverdacht Ng: Nahrungsgast G: Gast, überfliegend, Zufallsbeobachtung, Durchzieher						
TF:	Teilfläche der Biotoptypenkartierung (s. Abb. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL RP	Schutz	Kürzel	Status	Bemerkung
Arten mit Brutverdacht							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	bg	A	Bv	Gehölzgeneralist, mehrfach notiert
Blaumeise	<i>Cyanistes (Parus) caeruleus</i>	*	*	bg	Bm	Bv	mehrfach im Plangebiet, Gehölzgeneralist bei Vorliegen entsprechender Baumhöhlen bzw. sonstiger Brutmöglichkeiten
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	bg	B	Bv	Gehölzgeneralist, mehrfach notiert in allen Gebietsteilen mit Gehölzen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	bg	K	Bv	Gehölzgeneralist bei Vorliegen entsprechender Bruthöhlen u. ä. Strukturen, in allen Gehölzen des Plangebietes zu erwarten

⁸ Da nur sterile Pflanzen ohne Früchte gefunden wurden, verbleibt eine exakte Ansprache unsicher



Rote Listen:	D-2020: RYSLAVY et al. (2021); RP (2014, nur Bv): SIMON et al. (2014)						
Gefährdung:	3: gefährdet V: Art der Vorwarnliste *: Ungefährdet						
Schutz:	sg - streng geschützte Art (gleichzeitig bg) bg - besonders geschützte Art						
Kürzel:	Artkürzel nach SÜDBECK et al. (2005)						
Status:	Bv: Brutverdacht Ng: Nahrungsgast G: Gast, überfliegend, Zufallsbeobachtung, Durchzieher						
TF:	Teilfläche der Biotoptypenkartierung (s. Abb. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL RP	Schutz	Kürzel	Status	Bemerkung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	bg	Mg	Bv	Gehölzgeneralist, mehrfach im gesamten Plangebiet
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	bg	Rt	Bv	Gehölzgeneralist, in allen Gehölzen des Plangebietes zu erwarten
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	bg	R	Bv	in TF06, Art unterwuchsreicher Gehölze und Gebüsche
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	bg	Sd	Bv	in TF10, zwei Notierungen, Gehölzgeneralist
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	bg	Sg	Bv	insb. in TF06 und 10, bevorzugt Nadelwälder
Tannenmeise	<i>Parus (Parus) ater</i>	*	*	bg	Tm	Bv	in TF10, zwei Beobachtungen, überwiegend in Nadelwäldern
Weidenmeise	<i>Poecile (Parus) montanus</i>	*	*	bg	Wm	Bv	TF05, einmal rufend, Sichtbeobachtung
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	bg	Wg	Bv	insb. in TF06 und 10, Nadelwaldart
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	bg	Z	Bv	notiert in TF06 und 10, im nahezu gesamten Plangebiet zu erwarten
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	bg	Zi	Bv	mehrfach Waldrandbereiche, z. B. TF07, 10
Gastvögel (Nahrungsgäste etc.)							
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	bg	Bs	Ng	keine zusagenden Bruthöhlen im Plangebiet gefunden
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	bg	Ei	Ng	einmal in TF10
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	bg	Kl	Ng	einmal in TF06, vermutlich nur Ng
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	sg	Mb	G	nur überfliegend, keine Horstfunde
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	bg	Rk	G	überfliegend, rastend
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	bg	Rs	Ng	jagend im Luftraum über dem Plangebiet
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	sg	Sp	Ng	ein Männchen jagend entlang TF02, keine Horste der Art gefunden
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	bg	Sti	Ng	als Ng im Saum der TF02

5 Die mit Brutvorkommen (Bv) eingeschätzten Arten gehören allesamt zu verbreiteten und häufigen Arten von Gehölzkomplexen der vorliegenden Art. Typische Gehölzgeneralisten sind Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, eingeschränkt auch Zilpzalp. Bei diesen Arten kann im nahezu gesamten Plangebiet mit Brutvorkommen gerechnet werden, der Zilpzalp beschränkt sich eher auf die Randbereiche der Waldflächen. Auch Kohl- und Blaumeise sind in der Wahl der Gehölztypen nicht wählerisch, soweit sich passende Neststandorte in Baumhöhlen und ähnlichen Strukturen finden.

10 Die ebenfalls im Gebiet auftretende Tannenmeise zeigt dagegen eine fakultative Bevorzugung von Nadelholzbeständen, während Winter- und Sommergoldhähnchen relativ eng an Nadel- bzw. Mischwaldbestände gebunden sind. Diese Waldtypen sind flächenmäßig im Plangebiet vorherrschend.

15 Es ist davon auszugehen, dass einige der o. g. Gehölzgeneralisten mit mehr als einem Brutpaar vertreten sind, so dass insgesamt von min. 20 Brutpaaren im Plangebiet ausgegangen werden kann.

20



Die als Gastvögel eingestuft Vogelarten gehören ganz überwiegend ebenfalls zu den Nutzern entsprechender Gehölze, einzige Ausnahme ist die Rauchschwalbe, die als Gebäudenutzerin Brutvorkommen in besiedelten Bereich von *Darscheid* haben könnte. Das Plangebiet ist hier als nicht genutztes Nahrungshabitat (Jagd nur im freien Luftraum) ohne Bedeutung für die Art.

Die beiden streng geschützten Arten Mäusebussard und Sperber wären nur bei Vorkommen von Horststandorten von besonderer Planungsrelevanz. Zusagende Standorte von Horsten lägen insbesondere in den Randbereichen (Mäusebussard) bzw. in den Nadelholzbeständen (Sperber). Für beide Arten gelangen keine entsprechenden Horstnachweise, so dass das Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für die beiden Greifvogelarten aufweist (für den Sperber z. B. als Jagdhabitat entlang der äußeren Randstrukturen oder als temporärer Ruheraum für den Mäusebussard).

7.4.2.2 Herpetofauna

Eine Amphibien- und zwei Reptilienarten gehören zum Herpetofaunainventar des Plangebietes (**Tabelle 4** und **Abb. 28**). Alle drei Vertreter sind als häufige und verbreitete Arten ungefährdet, haben jedoch z. T. Eingang auf die Warnliste (RP) bzw. Vorwarnliste (D) gefunden.

Wassergefüllte Wagenspuren sind typische Laichgewässer des **Bergmolches**, der darüber hinaus weitere Kleingewässer (Tümpel, Wiesengraben, Naturschutzgewässer, aber auch vegetationsreichere Teiche) als Laichgewässer nutzt. Zu seinem terrestrischen Lebensraum zählt die nähere Umgebung der Laichgewässer, meistens versteckreiche Waldflächen nicht zu trockener Lagen.

Der Lurch des Jahres 2019 nutzt hauptsächlich nach der Laichzeit im Herbst / Winter diese Flächen, die Laichgewässer werden zur Paarungszeit im Frühjahr aufgesucht und können dann längere Zeit besiedelt bleiben. Das Plangebiet stellt zumindest in Teilen (Umfeld der Laichgewässer) den Gesamtlebensraum dieses Schwanzlurches.

Tabelle 4: Liste Herpetofauna (Amphibien / Reptilien) des Plangebietes

Rote-Listen: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a, b) ; RP: Bitz & Simon (1996)						
Rote Liste Status: V: Art der Vorwarnliste W: Zurückgehend, Art der Warnliste (Rheinland-Pfalz) *: Ungefährdet				Schutz: § – besonders geschützt (nach BArtSchV) TF: Teilfläche der Biotoptypenkartierung (s. Abb. 13)		
Art	Deutscher Name	Rote Listen		FFH	Schutz	Bemerkung
		D	RP			
Amphibien						
<i>Ichthyosaura alpestris</i>	Bergmolch	*	W		§	Larven in Anzahl in den wassergefüllten Wagenspuren der TF01, keine Funde in TF04
Reptilien						
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	*	W		§	ein Ex. am Rand der TF02 sonnend
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse	V	W		§	mehrfach in den besonnten Randbereichen der TF02 und außerhalb des Plangebietes (Bahntrasse)

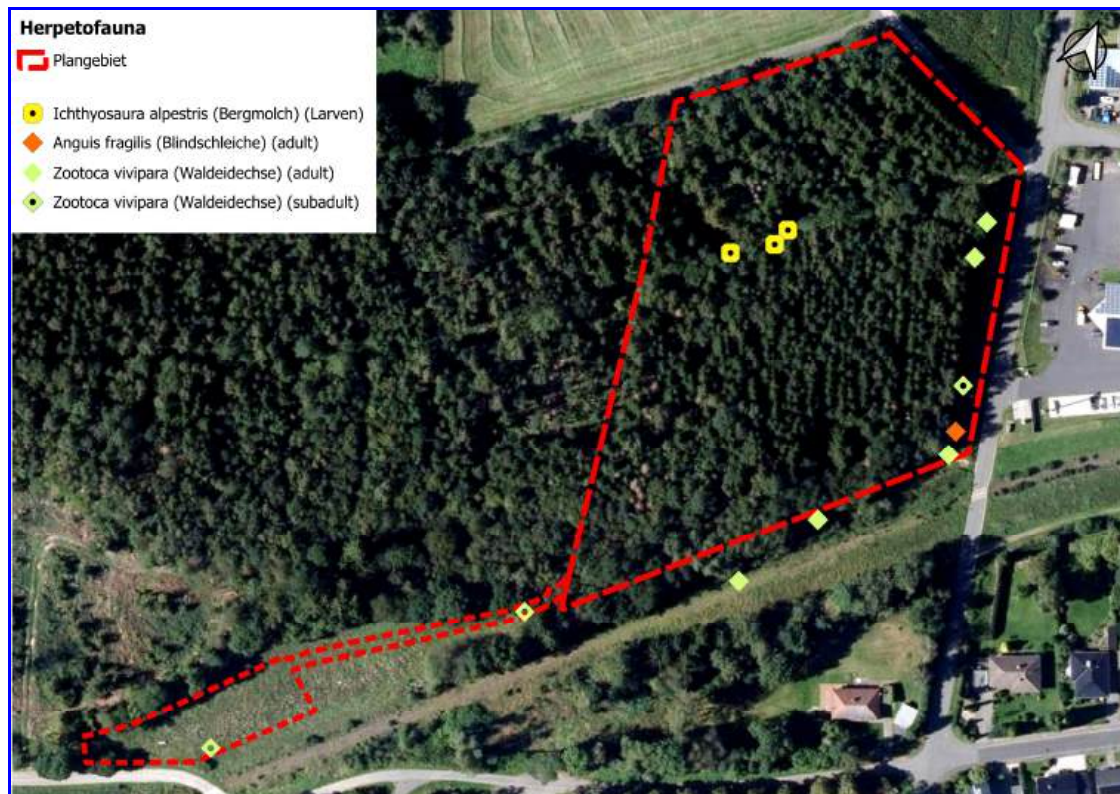


Abb. 28: Herpetofauna des Plangebietes

5

10

15

20

25

Auch die **Waldeidechse**, Reptil des Jahres 2006, ist in unseren Breiten eine typische Waldart, hier jedoch angewiesen auf Bereiche mit Sonneneinstrahlung und gutem Versteckangebot (z. B. Holzhaufen). Solche Bedingungen finden sich z. B. auf Kahlschlägen oder besonnten Wegrändern, besiedelt werden aber auch Moorränder oder Heiden. Die in unseren Breiten ovovivipare Art ist dadurch nicht auf grabbares Substrat angewiesen, wie dies bei der häufig vergesellschafteten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) der Fall ist. Im Plangebiet nutzte die Art insbesondere den Waldrand der TF10 im Übergang zu TF02, gemieden wird das Waldinnere. Dieses Vorkommen schließt an die schon bekannten Funde im Umfeld der alten Bahntrasse an (BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2019). Nachweise von Juvenilen und Subadulten belegen die Reproduktion dieser lokalen Population.

2026 erfolgten weitere Beobachtung subadulter Waldeidechsen in TF12n / 13n.

Der einzige Nachweis der **Blindschleiche** gelang am Südende der TF02 in Form eines adulten Tieres beim Sonnenbad. Diese häufige Echsenart besiedelt strukturreiche Lebensraumkomplexe eher mittlerer Standorte und findet sich häufig im besiedelten Bereich, z. B. in entsprechend strukturierten Hausgärten. Das Plangebiet ist in weiten Teilen nicht nutzbar, die Verbreitung der Waldeidechse kann hier als Richtschnur angesehen werden, da beide Arten oft syntop auftreten.



7.4.2.3 Tagfalter

5 18 Tagfalterarten (**Tabelle 5**) konnten 2024 im Plangebiet festgestellt werden, 2026 eine weitere (Aurorafalter). Es handelt sich ausnahmslos um bundesweit ungefährdete und verbreitete Arten (REINHARDT et al. 2020). Nur das Rostbraune Ochsenauge wird für Rheinland-Pfalz und regional für die Eifel auf der Vorwarnliste (Status V) geführt.

10 **Tabelle 5: Liste der Tagfalter des Plangebietes**

Rote Listen: D - REINHARDT & BOLZ (2011), RP - SCHMIDT (2013)						
V: Art der Vorwarnliste * = ungefährdet						
Schutz nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): § besonders geschützt TF: Teilfläche der Biotoptypenkartierung (s. Abb. 13)						
Art	Deutscher Name	Rote Listen			Schutz	Bemerkung
		D	RP	RP Eifel		
<i>Aglais io</i>	Tagpfauenauge	*	*	*		einzelne Ex. in TF02
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	*	*	*		sporadisch Einzeltiere in TF02, auch TF13n
<i>Anthocharis cardamines</i>	Aurorafalter	*	*	*		2026 in TF13n
<i>Aphantopus hyperantus</i>	Brauner Waldvogel	*	*	*		TF02 in geringer Individuenzahl
<i>Coenonympha arcania</i>	Weißbindiges Wiesenvögelchen	*	*	*	§	TF02, spärlich
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleiner Heufalter	*	*	*	§	TF02, in geringer Anzahl
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	*	*	*		TF02, 05, 12n, 13n, jeweils einzelne Ex.
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge	*	*	*		TF02, häufig
<i>Melanargia galathea</i>	Schachbrett	*	*	*		TF02, ein Ex. im Südtteil
<i>Ochlodes sylvanus</i>	Rostfarb-Dickkopffalter	*	*	*		TF02, lokal in Anzahl
<i>Pararge aegeria</i>	Wald-Brettspiel	*	*	*		TF01, 02, 06, einzelne Ex.
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling	*	*	*		ein Ex. über TF02 fliegend
<i>Pieris napi</i>	Grünader-Weißling	*	*	*		selten, einzelne Ex. in TF02
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohl-Weißling	*	*	*		häufigste <i>Pieris</i> -Art, insb. in TF02, auch in 05
<i>Polyommatus icarus</i>	Gemeiner Bläuling	*	*	*	§	knapp außerhalb südlich TF02
<i>Pyronia tithonus</i>	Rostbraunes Ochsenauge	*	V	V		TF02, wenige Ex.
<i>Thymelicus lineolus</i>	Schwarzkolbiger Braundickkopffalter	*	*	*		TF02 lokal in geringer Anzahl fliegend
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral	*	*	*		jeweils einzelne Ex. insb. in TF02
<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter	*	*	*		TF02, ein Ex.

15 Nahezu alle Tagfalterbeobachtungen beziehen sich auf die TF02 mit ihren Gras- / Staudenfluren und Gebüschanteilen. Ausnahme ist v. a. D. das **Wald-Brettspiel**, welches auch Waldinnenbestände besiedelt, soweit vereinzelt kleine, besonnte Lichtungen (mit „*Sonnenflecken*“ von oft nur wenigen m² Größe) und Bestände von Eiablage- und Raupenfutterpflanzen (eine Reihe von Süß-, auch Sauergräsern) vorhanden sind. Solche Lokalitäten befanden sich in TF01 und randlich in 06, besetzt von Männchen der Art mit ihrem typischen Revierverhalten.

20



Wenige weitere Beobachtungen abseits der TF02 gelangen für **Zitronenfalter** (eine Art der Gehölzränder) und **Kleinen Kohlweißling** in TF05.

5 In TF02 finden sich überwiegend „Grasfalter“ (Raupenfutterpflanzen sind ganz überwiegend Süßgräser), deren Falternahrung (Nektarpflanzen) ebenfalls in der Teilfläche vorhanden ist. Hier-
 zu zählen u. a. die beiden *Coenonympha*-Arten, das Große und Rostbraune Ochsenauge, sowie
 10 die beiden Vertreter der Dickkopffalter. Auch die „Nesselfalter“ (Raupennahrung v. a. D. *Urtica*-
 Arten) finden entsprechende Nahrungspflanzen für Imago und Larve. Zu dieser Gruppe gehören
Kleiner Fuchs, Tagpfauenauge und Admiral.

Der schon o. g. **Zitronenfalter** nutzt die TF02 nur zur Nektaraufnahme, Larvenfutterpflanze ist
 u. a. der auch im Plangebiet vorkommende Faulbaum. Auch die drei im Plangebiet nachgewiese-
 15 nen *Pieris*-Arten dürften TF02 überwiegend als Nahrungsflächen nutzen, so auch der **Gemeine**
Bläuling, der seine Hauptverbreitung im Bereich der alten Bahntrasse hat.

20 7.4.2.4 Heuschrecken

Ein mit den Tagfaltern vergleichbares Bild bietet sich bei den Heuschrecken. Vorkommen der
 nachgewiesenen neun Arten (**Tabelle 6**) beschränken sich auch hier überwiegend auf die TF02.

25 Alle Arten zählen zu den häufigen und verbreiteten Arten, zudem findet sich keine Art mit einem
 Rote-Liste-Status oder einer Schutzzuordnung nach der BArtSchV.

30 **Tabelle 6: Liste der Heuschrecken (Orthoptera) des Plangebietes**

RL-D 2024: PONIATOWSKY et al. (2024), RL-RP: PFEIFER et al. (2019)					
*: Nicht gefährdet					
Schutz: §: besonders geschützt nach BArtSchVO					
TF: Teilfläche der Biotoptypenkartierung (s. Abb. 13)					
Art	Deutscher Name	Rote Listen		Schutz	Bemerkung
		D	RP		
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	*	*		TF02, lokal häufig
<i>Chrysochraon dispar</i>	Große Goldschrecke	*	*		TF02, zerstreut
<i>Gomphocerippus rufus</i>	Rote Keulenschrecke	*	*		TF02, lokal
<i>Leptophyes punctatissima</i>	Punktierte Zartschrecke	*	*		TF02, 05, im Plangebiet wahrscheinlich auf Gehöl- zen weiter verbreitet
<i>Phaneroptera falcata</i>	Gemeine Sichelschrecke	*	*		TF02, ein Ex.
<i>Pholidoptera griseoptera</i>	Gewöhnliche Strauschrecke	*	*		TF02, 03, 05, jeweils in Anzahl
<i>Pseudochorthippus parallelus</i>	Gemeiner Grashüpfer	*	*		TF02, häufig
<i>Roeseliana roeseli</i>	Roesels Beißschrecke	*	*		TF02, in Anzahl
<i>Tettigonia viridissima</i>	Grünes Heupferd	*	*		TF02, jeweils Einzeltiere

35 Die arboricole **Punktierte Zartschrecke** dürfte im Plangebiet weiter verbreitet sein, insbeson-
 dere in den Waldrandbereichen mit Laubholzbeständen. Die Art ist überwiegend nachtaktiv und
 in der Regel nur mittels Ultraschallkonverter akustisch nachzuweisen. Dies gilt – eingeschränkt –
 auch für die **Gewöhnliche Strauschrecke**, die gerne Gebüschränder, aber auch Hochstau-
 40 denfluren u. ä. besiedelt.



Beide o. g. Arten fanden sich auch in TF02, hier insbesondere auf den Gebüschanteilen. Die übrigen Heuschreckenarten wurden entsprechend ihren Lebensraumpräferenzen nachgewiesen.

5 **Nachtigall**- und Gemeiner **Grashüpfer** wurden eher in niedrigwüchsigen Vegetationsteilen erfasst, z. T. gemeinsam mit der **Großen Goldschrecke**. Die durch ihre anhaltenden Schwirrgesänge auffällige **Roesels Beißschrecke** fand sich dagegen in etwas höherwüchsigen, dichteren Partien. **Rote Keulenschrecke**, **Gemeine Sichelschrecke** und das **Grüne Heupferd** bevorzugten die etwas dichtere, hochwüchsige Vegetation mit Anteilen lockeren Strauchbewuchses.

10 Insgesamt betrachtet führte der Strukturreichtum der TF02 zu höheren Artenzahlen, als z. B. in typischen Wirtschaftswiesen oder geschlossenen Gebüsch. Vergleichbar mit den Tagfalterbeobachtungen dürfte auch bei den Heuschrecken die benachbarte ehemalige Bahntrasse den bevorzugten Lebensraum darstellen. Die 2019 hier festgestellte Kurzflügelige Beißschrecke (*Metricoptera brachyptera*) wurde als einzige Art 2024 nicht wiedergefunden.

20 7.4.2.5 Libellen (Odonata)

25 Larven der Blaugrünen Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*) fanden sich in größerer Anzahl in den wassergefüllten Wagenspuren der TF01, eine Imago (Männchen) wurde zudem am 13. August 2024 ebendort beim Patrouillenflug beobachtet. Für diese ungefährdete, häufige, besonders geschützte Großlibellenart ist die Nutzung beschatteter, kleiner und isoliert liegender Gewässer, auch mitten im Wald, typisch. Bedingt wird dieses Verhalten durch die herausragende Flugfähigkeit der Imagines und, damit verbunden, die Nutzung großer Aktionsräume.

30 7.4.3 Faunistisches Potenzial

35 Anhand der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung, Daten aus LANIS-Artefakt (**Anhang 2**), den aktuellen Nachweisen und weiteren Quellen (BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2019) wird das faunistische Potenzial hergeleitet. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen schließlich die artenschutzrechtliche Bewertung der Planungen.

40 7.4.3.1 Avifauna

45 Nachweise 2024: s. **Tabelle 3**

LANIS-Artefakt: Einige Gehölzgeneralisten (z. B. Heckenbraunelle) bzw. Nutzer von Gebüsch (z. B. Gartengrasmücke) sind noch im Plangebiet zu erwarten. Streng geschützte Arten (z. B. Mittelspecht, Schwarzstorch) finden keine geeignete Lebensraumausstattung im Plangebiet.

50 BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2019): Teilmenge der 2024 nachgewiesenen Arten

55 7.4.3.2 Herpetofauna

Nachweise 2024: Bergmolch, Blindschleiche, Waldeidechse (auch 2026)

60 LANIS-Artefakt: Von den hier aufgeführten Arten sind nur noch wenige im Plangebiet erwartbar, z. B. Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Feuersalamander (*Salamandra atra*) im terrestrischen Lebensraum. Streng geschützte Arten, z. B. Geburtshelferkröte oder Kamm-Molch, finden keine geeigneten Laichgewässer im Gebiet.

65 BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2019): Nur Waldeidechse nachgewiesen.



7.4.3.3 Tagfalter

Nachweise 2024, 2026: s. **Tabelle 5**

LANIS-Artefakt: Wenige verbreitete und ungefährdete Arten wären auch im Plangebiet – zumindest als Gast – noch zu erwarten (z. B. Kaisermantel als Nahrungsgast in TF02).

BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2019): Nur in 2019: *Celastrina argiolus* (Faulbaum-Bläuling), *Lasiommata megera* (Mauerfuchs), *Lycaena phlaeas* (Kleiner Feuerfalter). Alle drei Arten sind auch im Plangebiet zu erwarten, hauptsächlich Flugort ist jedoch im Bereich der alten Bahntrasse außerhalb des Plangebietes zu suchen.

7.4.3.4 Fangschrecken / Heuschrecken

Nachweise 2024: s. **Tabelle 6**

LANIS-Artefakt: Die Tabelle in **Anhang 2** führt eine Verantwortungsarten (Waldgrille) auf. Diese Art besonnter, trockener Waldränder (Laubwald) ist mit geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen (z. B. in den Waldrandbereichen entlang der Bahntrasse), Nachweise blieben jedoch aus.

BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2019): Nur 2019: *Metrioptera brachyptera* (Kurzflügelige Beißschrecke). Funde dieser Art lagen weitgehend außerhalb des aktuellen Plangebietes. In TF02 sind nur im Südteil kleine zusagende Strukturen ausgebildet, Nachweise 2024 gelangen nicht.

7.4.3.5 Sonstige Artengruppen

Nachweise 2024: Blaugrüne Mosaikjungfer, reproduzierend.

LANIS-Artefakt: Mit der streng geschützten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) ist im Gebiet kleinflächig zu rechnen gewesen, z. B. in TF05 (Waldsaum) oder übergreifend aus Gehölzen der Bahntrasse. Weite Teile des Plangebietes sind nicht oder nur gering für die Art geeignet (z. B. Fichtenforst der TF10), zudem wurden – bei nicht-systematischer Nachsuche – keine Hinweise auf die Art gefunden (Freinester, Fraßspuren). Ein Vorkommen dieses Bilches im Plangebiet kann demnach – mit der üblichen Restunsicherheit – ausgeschlossen werden.

Fledermäuse: Im LANIS-Artefakt sind neun Fledermausarten aufgeführt, die allesamt bei entsprechenden Detektorerfassungen auftreten könnten. Mit Sicherheit ist die **Zwergfledermaus** zu erwarten, allerdings nur jagend oder auf dem Transfer (z. B. entlang des Waldrandes an TF02 oder auf der angrenzenden Bahntrasse). Diese Gebäudefledermaus dürfte Quartiere im besiedelten Bereich von *Darscheid* aufweisen. Als Nutzer von Baumhöhlen wären die übrigen Arten an entsprechendes Quartierpotenzial gebunden (Specht- und Fäulnishöhlen, Zwiesel, Hohlräume hinter abgeplatzter Rinde etc.), welches Tages-, Wochenstuben- und Winterquartiere bereitstellte. Das Plangebiet weist in dieser Hinsicht nur sehr wenig Potenzial auf. Großlumige Höhlen fehlen ganz, wenige Stammbrüche und Rindenabplatzungen bieten nur ansatzweise Quartiere.

BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2019): -



7.5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

7.5.1 Einschätzen der Betroffenheit

7.5.1.1 Grundlagen zur rechtlichen Einordnung

Die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz hat der Bundesgesetzgeber in den §§ 44 f. BNatSchG umgesetzt. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand⁹ der lokalen Population¹⁰ verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe erfahren die in Abs. 1 genannten Zugriffsverbote durch § 44 Abs. 5 BNatSchG verschiedene Einschränkungen.

Dieser lautet wie folgt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

⁹ Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (LANA 2009).

¹⁰ Die lokale Population wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009)



3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

5 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

10 Artenschutzrechtliche Verbote gelten nach alledem bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen nur für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten und solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 enthalten sind. Auch im Übrigen gilt das Tötungsverbot nur bei einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko, das über dasjenige hinausgeht, welchem die Art im Naturraum stets ausgesetzt ist (vgl. zur diesbezüglichen nunmehr kodifizierten Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 8 A 14.07, juris Rn. 91). Für das Störungsverbot wird auf die Wahrung der ökologischen Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang abgestellt. Satz 2 ermöglicht überdies die Berücksichtigung sogenannter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen¹¹). Welche Arten besonders oder streng geschützt sind, bzw. bei welchen Arten es sich um europäische Vogelarten handelt, ist § 7 Nr. 12 – 14 BNatSchG legaldefiniert.

25

7.5.2 Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren

30

7.5.2.1 Vorhabenbeschreibung

Die Planung sieht die Neuausweisung von Gewerbeflächen westlich des bestehenden Gewerbegebietes „Ober Lestert“ vor (**Abb. 4**). Das Plangebiet ist dabei zum ganz überwiegenden Teil zur Bebauung vorgesehen (Baugrenze s. **Abb. 4**), randlich verbleibt ein schmaler Streifen zur Begrünung.

35

7.5.2.2 Wirkfaktoren

40

Die potenziellen Wirkfaktoren werden im Folgenden vorgestellt, projektbezogene Angaben sind in *kursiv* gesetzt.

45

7.5.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

50

Hierunter fallen alle Maßnahmen (z. B. Rodungen, Erdbewegungen, Einrichten von Baufeldern) vor Beginn und während der eigentlichen Arbeiten.

Flächeninanspruchnahme

Hierzu gehören sowohl temporäre Nutzungen von Lagerplätzen für Material und Maschinen, Zugewungen (z. B. Baustraßen), als auch die Baufeldräumung.

55

Die Gehölzbestände auf geplanten Bauflächen müssen geräumt werden (Fällungen, Rodung).

¹¹ CEF-Maßnahme: „*Continuous ecological functionality-measures*“. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, die vor einem Eingriff durchgeführt werden



Lärmimmissionen

Der Einsatz von Baumaschinen, LKWs, Kompressoren etc. führt temporär zu erheblichen Lärmpegeln, die jedoch nicht gleichmäßig über die Gesamtflächen und die Zeit verteilt sind. In der Regel werden entsprechende Arbeiten zu den üblichen Tageszeiten durchgeführt.

Lärmimmissionen während Durchführung der Baumaßnahmen beschränken sich auf die Bauphase.

Stoffeinträge

In erster Linie mögliche Einträge durch die entsprechenden zum Einsatz kommenden Maschinen, z. B. Stäube, Hydrauliköle, Kraftstoffreste. Ursachen können unvermeidbar sein, z. B. durch den Staubeintrag bei Nutzung schwerer Maschinen, oder durch Unfälle bzw. technische Defekte hervorgerufen werden (undichte Hydraulikleitungen etc.).

Dieser Wirkfaktor ist bei sachgemäßer Ausführung der Arbeiten zu vernachlässigen.

Störungen durch regelmäßige Anwesenheit von Menschen

Aufgrund der regelmäßigen Anwesenheit von Menschen innerhalb des Gebietes wäre potenziell mit der Vergrämung störungsempfindlicher Arten zu rechnen. Wie die Lärmimmissionen ist dieser Störfaktor zeitlich begrenzt auf die jeweiligen Arbeitszeiten.

Das Plangebiet und die westlich angrenzende Waldfläche sind aktuell relativ ungestört, Wander- oder Fahrradwege sind nicht vorhanden. Störungen bestehen bereits durch die nördlich liegenden Wirtschaftswege, die Karl-Kaufmann-Straße und das östlich daran angrenzende Gewerbegebiet.

Störungsempfindliche Arten wurden im Plangebiet und seinem Umfeld nicht festgestellt.

7.5.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Unter diesen Punkt fallen die durch Baukörper oder sonstigen Strukturen bedingten Auswirkungen.

Bodenversiegelung / Überbauung

Bodenversiegelungen (z. B. Straßen, Plätze) und Überbauung verhindern eine Nutzung (als ausschließlichen Lebensraum oder für eine temporäre Nutzung, z. B. als Nahrungshabitat) nicht versiegelter Flächen für zahlreiche Organismen. Relevanz besteht aufgrund der Dauerhaftigkeit des Wirkfaktors.

Dieser Wirkfaktor ist aufgrund der angestrebten Nutzung als Gewerbegebiet evident. Eine genaue Angabe der versiegelten Flächen ist nicht bekannt, dürfte sich jedoch in einem sehr hohen Bereich befinden.

Barrierewirkungen / Zerschneidungen

Durch Anlagen, Gebäude u. ä. bewirkte Trennung ehemals zusammengehöriger Lebensräume.

Bauliche Anlagen stellen immer eine Zerschneidung ehemals verbundener Lebensräume dar, die in Hinblick auf Beeinträchtigungen möglicher Wanderwege im Einzelfall jedoch sehr divergent zu beurteilen sind. Typische Wanderwege von Amphibien sind im Plangebiet nur zu den vom Bergmolch genutzten Kleingewässer präsent. Diese gehen durch die Anlage des Gewerbegebietes jedoch komplett verloren. Mögliche Transferwege von Fledermäusen können durch eine entsprechende Ausgestaltung des Gebietsrandes an der Karl-Kaufmann-Straße erhalten werden (Erhalt bzw. Anlage eines Gehölzsaumes).



7.5.2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

5 Diese sind, wie die anlagenbedingten Wirkfaktoren, aufgrund der Dauerhaftigkeit von besonderer Relevanz.

Optische, akustische und elektromagnetische Störungen (nicht stoffliche Einwirkungen)

10 Optische Störungen bedingen in erster Linie eine Vergrämung von Arten des Offenlandes (Kulisseneffekt), typisches Beispiel ist hier die – im Gebiet nicht vorkommende – Feldlerche, die entsprechende Bereiche meidet. Akustische Störungen sind insbesondere durch Kraftfahrzeuge oder lärmintensive Betriebe möglich, während elektromagnetische Störungen in erster Linie von Mobilfunkmasten, seltener Radaranlagen, Umspannwerken und sonstigen Sendeanlagen ausgehen.

15 *Ein Kulisseneffekt bestand bereits durch den im Plangebiet stockenden Wald. Akustische Störungen sind seitens der Betriebe zu erwarten, u. a. durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Elektromagnetische Störungen sind im erheblichen Maße nicht zu erwarten, sofern keine Mobilfunkanlagen im Gebiet errichtet werden.*

Immissionen (stoffliche Einwirkungen)

25 Immissionen stofflicher Art treten in erster Linie durch Kraftfahrzeuge, Gewerbebetriebe, Landwirtschaft und Abbautätigkeiten (z. B. Bims- und Sandgruben) auf. Das zu betrachtende Spektrum reicht hierbei von Abgasgemischen, über Stäube, bis hin zu Verdriftung von Spritzmitteln (Biozide).

30 *Immissionen dürften sich im Rahmen des für Gewerbegebiete dieses Zuschnitts üblichen halten.*

Barrierewirkung / Zerschneidung

35 Diese Wirkfaktoren verhindern oder erschweren z. B. Wanderung von Tierarten zu ihren Laichplätzen, Dispersion und Austausch zwischen Populationen. Terrestrisch z. B. durch Zäune, Mauern, Gebäude oder Straßen möglich, aquatisch durch Wehre, Staugewässer etc.

40 *Hier gilt das bereits bei den anlagenbedingten Wirkfaktoren Ausgeführte.*

Bewegungsunruhen

45 Bewegungsunruhen können in Form sich bewegender Menschen, aber auch durch in Bewegung befindliche Maschinen (Baumaschinen, PKW, Züge, Flugzeuge etc.) oder Maschinenteile (z. B. Rotoren von WKA, Ölförderpumpen) auftreten, oft in Verbindung mit akustischen Störungen. Störungsempfindliche Arten können durch das Andauern dieses Wirkfaktors dauerhaft vergrämt werden, z. B. Horstbrüter wie Schwarzstorch oder Rotmilan.

50 *Bewegungsunruhen werden durch die Gewerbegebietsnutzung zunehmen und sich nach Westen hin bis zum „neuen“ Waldrand ausdehnen.*

Flächenumwandlungen

55 Erhebliche bzw. komplette Änderung eines Flächencharakters, z. B. durch Überbauung oder Verfüllung.

60 *Die Fläche des Plangebietes wird grundlegend geändert, der Lebensraum der hier lebenden Arten weitgehend zerstört.*



7.5.3 Bewertung möglicher Verbotstatbestände

Die für die Artenschutzprüfung relevanten besonders bzw. streng geschützte Arten sind im § 7 BNatSchG („*Begriffsbestimmungen*“) definiert, die Zugriffsverbote des BNatSchG beziehen sich ausschließlich auf diese. Besonders bzw. streng geschützte Arten im Sinne der BArtSchV werden hier nicht betrachtet, sollten aber im Zuge der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

7.5.3.1 Verletzung / Tötung von wildlebenden besonders geschützten Arten (§ 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

→ Besonders geschützte Arten nach der obigen Definition sind im Plangebiet nur die Vögel. Festgestellt wurden 14 Arten mit mindestens der gleichen Anzahl Revieren (vermutlich jedoch mehr). Diese wären durch eine zeitlich unpassende Rodung der Fläche direkt betroffen, insbesondere durch Schädigung nicht flügger Jungvögel. Hier gilt das Rodungsverbot vom 01.03 – 30.09 (Maßnahme 1).

Verletzung und Tötung von Fledermäusen kann mangels Quartierangebot ausgeschlossen werden.

7.5.3.2 Störung streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten (§ 44 [1] Nr. 2 BNatSchG)

Nach der Legaldefinition liegt eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 BNatSchG vor, wenn diese Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Als lokale Population (hier die relevante Bezugsgröße) wird eine Gruppe von Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und zur gleichen Zeit einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen. Hierbei kann der von der lokalen Population in Anspruch genommene Raum größer sein, als einzelne Lebensstätten.

Es ist daher zu untersuchen, welche Auswirkungen eine anstehende Planung auf den dauerhaften Fortbestand der lokalen Population einer betreffenden Art hat.

Den räumlichen Bezug bilden hierbei:

- kleinräumige Landschaftseinheiten, z. B. Naturraum, bzw. Teile davon [oder]
- Naturschutzgebiete [oder]
- NATURA 2000-Gebiete (FFH-, VS-Gebiete).

Der räumliche Bezug ist abhängig von den Raumannsprüchen der jeweiligen Arten, so sind Arten mit hohen Raumannsprüchen (einige Großvogelarten, z. B. Uhu und Schwarzstorch, Wildkatze etc.) entsprechend angepasst zu betrachten.

Im vorliegenden Fall kann der Naturraum als räumlicher Bezug herangezogen werden, da die festgestellten Arten, soweit planungsbedeutsam, ihren überwiegenden Aktivitätsradius innerhalb der Ebene des Naturraums des *Dauner Maargebiets* (Raumeinheit 270.51, Flächengröße: 8.064,24 ha) aufweisen, aufgrund der Flächengröße der betreffenden Raumeinheit begrenzt auf die Flächen der beiden Ortsgemeinden *Darscheid* und *Hörscheid*.

→ Störungen streng geschützter **Vogelarten** träten u. a. im Umfeld besetzter Eulen-, Greifvogel- und Storchhorste oder an Bruthöhlen von Spechten oder Eulen auf, hier lägen erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vor.

Im Plangebiet selbst und benachbarten Flächen gelangen keine Funde streng geschützter Vogelarten mit Brutvorkommen. Die beiden Greifvogelarten Mäusebussard und Sperber wurden nur als Gäste notiert. „*Erheblich*“ wären diese Störungen jeweils, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.



Im vorliegenden Fall ist für keine streng geschützte Art bzw. Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie der EU eine entsprechend erhebliche Störung zu erkennen.

5 **Fledermäuse** sind ebenfalls nicht betroffen. Potenzielle Quartiere sind im Plangebiet nur in sehr geringem Umfang vorhanden, eine Nutzung des Plangebietes findet nur als – nicht essentielles – Jagdgebiet bzw. zum Transfer, der auch weiterhin gewährleistet ist, statt.

10

7.5.3.3 Verlust / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG)

15

Aufgrund des vollständigen Lebensraumverlustes durch die Planungen kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- (Wochenstubenquartiere von Fledermäusen, Neststandorte und ihr Umfeld von Vögeln) und Ruhestätten (z. B. Winterquartiere von Fledermäusen) der besonders geschützten Arten.

20

Nahrungs- und Jagdhabitats, Wanderkorridore und Transferwege gehören grundsätzlich nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, außer ihr Verlust bzw. Schädigung würde zu einem völligen Funktionsverlust dieser Stätten führen.

25

→ **Vögel**: Die o. g. 14 Vogelarten mit mindestens 14, geschätzt eher 20 Brutpaaren verlören durch die Rodung der Waldfläche ihre Niststätten mitsamt des dazugehörigen näheren Umfeldes. Betroffen ist also die gesamte Fläche des Plangebietes.

30

Ein Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt auch dann nicht vor, „... wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Diese Änderung betrifft u. a. alle „europäischen Vogelarten“.

35

Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang für alle 14 Arten prinzipiell weiterhin erfüllt, da im Umfeld zusagende Flächen (insb. Waldflächen, weitere Gehölze) bestehen bleiben. Inwieweit in diesen Flächen bereits die Kapazitätsgrenzen für die jeweiligen Arten erreicht sind, kann ohne aufwendige Erfassungen nicht beurteilt werden. Die hier betroffenen Arten sind jedoch aufgrund ihrer „Niststätten-Plastizität“ in der Lage, im Umfeld entsprechende Reviere anlegen zu können, z. T. durch Revierverdichtungen. Unterstützend hierzu sind **Maßnahmen 2** und **3**.

40

45

→ **Fledermäuse**: Die genutzten Jagdhabitats und Transferwege gehören grundsätzlich nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.). Aufgrund weitgehend fehlender Quartiere ist der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, die potenziellen Transferwege bleiben in ihrer Funktion erhalten.

50

7.5.4 Artenschutzfachlich gebotene Maßnahmenvorschläge

55

Maßnahmenvorschlag 1:

Einhaltung der gesetzlich geregelten Rodungszeiten vom 01.03. bis 30.09. (§ 39 BNatSchG). Rodungsarbeiten sind möglichst bis Ende Februar (besser bis Ende Januar) durchzuführen, auf mögliche Spätbruten der Ringeltaube ist zu achten.

60

Maßnahmenvorschlag 2:

Begrünung von nicht genutzten Freiflächen des Gewerbegebietes durch standorttypische Gehölze und möglichst auch Begrünung der Fassaden. Die zur Bepflanzung der Gebietsaußengrenzen vorgesehene Arrondierungsflächen sind nach Möglichkeit mit standortgerechten Strauch- und Baumarten zu bepflanzen, auf die Ausbringung von Bodendeckern u. ä. sollte verzichtet werden.

65



Maßnahmenvorschlag 3:

Erhalt zumindest von Teilen der Waldränder in TF05 und 07.

5

Maßnahmenvorschlag 4:

Bergmolch und Waldeidechse

10 Die im Plangebiet ansässige Population des Bergmolches wäre durch die Waldrodung und Bau-
feldräumung von der kompletten Auslöschung bedroht, ebenso wie Teile der Waldeidechsen-
Population.

15 Individuen des Bergmolches sollten deshalb nach Eintreffen in den Laichgewässern (Spätwinter /
Frühjahr) eingesammelt und an geeignete Ausweichgewässer verbracht werden. Damit könnten
zumindest Teile der lokalen Population gesichert werden.

20 Vergleichbares gilt für die Waldeidechse in der TF02, der TF12n und TF13n, wobei sich hier der
Fang schwieriger gestalten könnte (Verteilung der Individuen auf größerer Fläche; tlw. unüber-
sichtliches Gelände durch dichten Bewuchs).

25 7.6 Monitoring

30 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes kommt es im Vollzug der Pla-
nung und bei Umsetzung der unter **Tz. 7.5.4** beschriebenen Maßnahmen nicht zur Verwirkli-
chung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Daher werden zur Einhaltung artenschutz-
rechtlicher Vorschriften keine gesonderten Maßnahmen erforderlich. In artenschutzrechtlicher
Hinsicht sind keine gesonderten Monitoringmaßnahmen erforderlich.

35

7.7 Zusammenfassende artenschutzfachliche Bewertung

40 Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde aufgrund des Gebietscharakters, der groß-
räumigen Lage und der kleinräumigen Strukturen im Gebiet des Bebauungsplans überprüft, ob
anhand der feststellbaren Strukturen Hinweise auf das Vorkommen besonders oder streng ge-
schützter Arten(-gruppen) vorliegen.

45 Für die innerhalb des räumlichen Untersuchungsbereichs „Gewerbegebiet Vor der Langheck“ in
der Ortsgemeinde Darscheid gelegenen Flächen wurde eine artenschutzfachliche Erhebung mit
Potenzialeinschätzung vorgenommen.

50 Bei Berücksichtigung der vorhandenen Daten und der Potenzialeinschätzung des Vorhabengebie-
tes sind demnach für die lokalen Populationen der im Wirkraum nicht kategorisch auszuschlie-
ßenden Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

55 Daher sind im Vollzug der städtebaulichen Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sin-
ne des § 44 BNatSchG zu erwarten. NATURA 2000-Gebiete wie auch Gebiete nationaler Schutzka-
tegorien sind nicht betroffen. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG
wird nicht erforderlich, ebenfalls keine Befreiung gem. § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG.

60 Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten
Schutzgüter bestehen nicht. Eine Bebauung erscheint aus arten- und allgemein naturschutzfach-
licher Sicht daher als vertretbar.



8 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

8.1 Maßnahmenkatalog (gem. Ziffer 2c der Anlage 1 zum BauGB)

5

8.1.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Zielsystem)

10

Aus landschaftspflegerischer Sicht ist das Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der angestrebten Bebauung nach den im Folgenden dargelegten Zielvorstellungen zu entwickeln, um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu minimieren, auszugleichen oder zu ersetzen und um bestehende Beeinträchtigungen abzubauen. Die Maßnahmen und Hinweise zur Durchsetzung der landschaftspflegerischen Zielvorstellungen werden nachfolgend aufgeführt. Die hiermit verbundenen Kennnummern sind im Plan „UMWELTZIELE“ aufgeführt.

15

8.1.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

20

Maßnahme 1: Herstellung eines umlaufenden Gehölzsaums

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

25

Maßnahme 2: Pflanzung von Straßenbäumen

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

30

Maßnahme 3: Festsetzung einer Mindestdurchgrünung

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

35

Maßnahme 4: Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in den Landschaftswasserhaushalt und in die Bodenfunktion)

40

Maßnahme 5: Einsatz des Grabens sowie der nicht bepflanzten Böschungsflächen des Regenrückhaltebeckens mit einer Extensivrasenmischung:

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

45

Maßnahme 6: Anlage von naturnahem Gestaltungsgrün

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

50

8.1.3 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

55

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes fallen entsprechend der Eingriffsbilanz an.

Ersatzmaßnahmen im Gemeindewald der Ortsgemeinde Darscheid

(Maßnahme zum Ersatz der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

60



8.1.4 Hinweise

5 **Hinweis 1 – Versickerung des Niederschlagswassers**
(Schutz des Grundwasserkörpers; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen in den Wasserhaushalt)

10 **Hinweis 2 – Schutz des Oberbodens**
(Erhaltung des Oberbodens bei Baumaßnahmen; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen in den Boden)

15 **Hinweis 3 – Schutz von Pflanzenbeständen**
(Erhaltung vorhandener Pflanzenbestände bei Baumaßnahmen; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen)

20 **Hinweis 4 – Grenzabstände für Pflanzen**
(Hinweis zur Einhaltung der Vorgaben des NachbG)

25 **Hinweis 5 – Herstellung von Pflanzungen**
(Hinweis zur Beachtung der Landschaftsbau-Fachnorm 18 916)

30 **Hinweis 6 – Bodendenkmalpflegerische Belange**
(Hinweis zur Beachtung des DSchG vom 10. Dezember 2008 bei Erdarbeiten)

35 **Hinweis 7 – Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften**
einschließlich des Hinweises auf das gesetzliche Rodungsverbot nach §39 BNatSchG sowie auf den Umstand, dass Rodungsarbeiten über die Grenze des B-Planes nicht zulässig sind

40 Es wird auf die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, verwiesen. Hiernach ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsch in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

45 Zudem ist bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG - z. B. durch eine ökologische Baubegleitung - sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus sind nicht zulässig.

(Hinweis zur Beachtung des BNatSchG bei Bauarbeiten)

8.2 Eingriffsbewertung

8.2.1 Zum angewandten Verfahren

55 Die Eingriffsbewertung und Kompensationsberechnung erfolgt rechnerisch anhand der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung („Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“; Hrsg.: LANUV NRW; März 2008).¹² Grundlage des rechnerischen Verfahrens ist die Gegenüberstellung des ökologischen IST-Zustandes des Plangebietes (Projektstandortes) mit dem ökologischen Zustand nach Verwirklichung der Planung. Die Zuordnung einzelner Strukturen zu Biotoptypen erfolgt entsprechend einer Biotoptypentabelle, in den Wertstufen zwischen 0 (geringster Wertigkeit, z.B. versiegelte Flächen) und 10 (höchste Wertigkeit, z.B. Moore) vergeben werden.

¹² http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf



5 Diese Wertstufen können durch Auf- und Abwertungen modifiziert werden; Gründe hierfür sind z.B. Minimierungsmaßnahmen, eine ökologisch besonders hochwertige Ausstattung oder Störeinflüsse von außen. Unter Einbeziehung der Flächengröße als Multiplikationsfaktor ergibt sich der Biotopwert des jeweiligen Biotoptyps. Die so ermittelten Biotopwerte für den IST-Zustand und die Planung (SOLL-Zustand) werden in Tabellen zusammengefasst, so dass sich jeweils ein ökologischer Gesamtwert des Raumes ergibt. Der sich aus der Differenz von vorhandenem und geplantem Biotopwert ergebende Kompensationswert gibt die Größenordnung evtl. notwendiger zusätzlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an. Der angewandte Biotopwertschlüssel ist in 10 **ANHANG 1** (vgl. **Tz. 11.1**) wiedergegeben worden.

15 Die Eingriffsbilanzierung nach dem „*Praxisleitfaden des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz*“ wird nicht angewendet, weil seitens des Landes Rheinland-Pfalz ein Pilotprojekt als Nachweis des Bilanzierungsverfahrens, so wie dies in der Vergangenheit z. B. mit der „*Landschaftsplanung Winnweiler*“ vorgelegt worden ist, nicht als Referenz für die methodenkonforme Anwendung des „*Praxisleitfadens*“ vorgelegt worden ist.

20 Der angewandte Biotopwertschlüssel ist in **ANLAGE 1** (vgl. **Tz. 11.1**) wiedergegeben worden.

8.2.2 Geplante Flächennutzungen

25 Der Bedarf an Grund und Boden ist **Tz. 3.3** zu entnehmen.

8.2.3 Bestandsbewertung (IST-Bewertung)

30 Auf der Grundlage der in **Abb. 29** dargestellten Einzelflächengrößen erfolgt die Bestandsbilanzierung in **Abb. 30**.

35

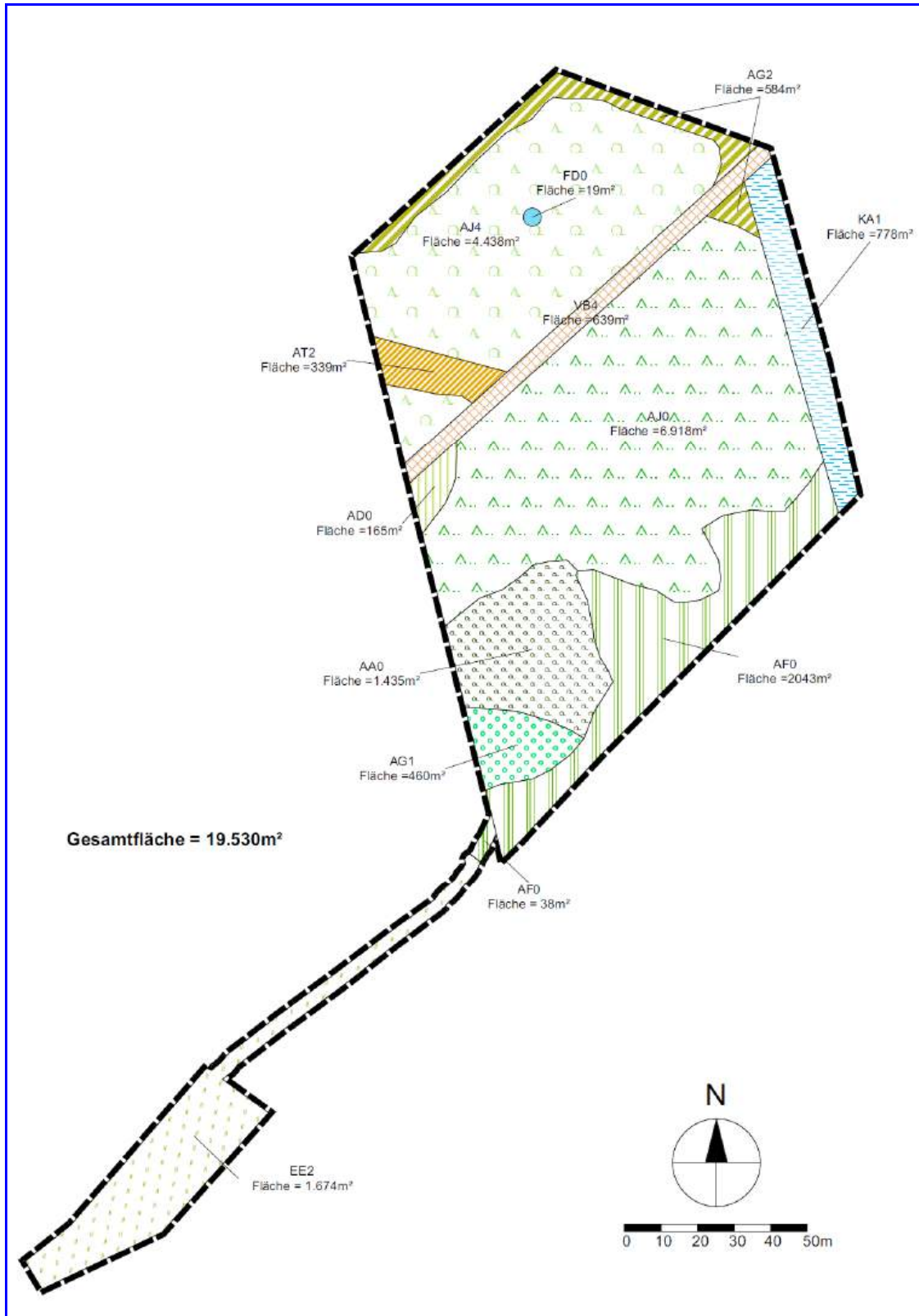


Abb. 29: Darstellung der Einzelflächengrößen im Bestand

Quelle: Eigene Ermittlung; Stand 30. April 2026



Abb. 30: Tabelle: IST-Bewertung (Stand vom April 2026)

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich vorher					
Nutzungs- / Bio- toptyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Abwertung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
AA0 – Buchenwald (Stangenholz, Baumholz) (Code 6.1)	4	1.435	5.740		
AD0 – Birkenwald (Fragment) (Code 6.1)	4	165	660		
AF0 – Pappelwald (Code 7.1)	3	2.043 + 38 = 2.081	6.243		
AG1 – Sonstiger Laub- mischwald (Code 7.1)	4	460	1.840		
AG2 – Sonstiger Laub- mischwald (Code 7.1)	4	584	2.336		
AJ0 – Fichtenforst (Code 7.1)	4 – 1 (Fichtenfor- stanteil 70 %) = 3	6.918	20.754		
AJ4 – Fichtenforst (Code 7.1)	4 – 1 (Fichtenfor- stanteil 70 %) = 3	4.438	13.314		
AT2 – Windwurffläche (Code 7.1)	4 – 1 (ohne flächige höhere Gehöl- ze) = 3	339	1.017		
EE2 – Brachgefallene Fettweide (Code 5.1)	4	1.674	6.696		
FD0 – Stehendes Klein- gewässer (Bom- benloch?) (Code 9.3)	6	19	114		
KA1 – Ruderaler feuch- ter Saum (Code 2.4)	4	778	3.112		
VB4 – Waldweg (Code 1.4)	3	639	1.917		
Gesamtwert		19.530	63.743		

5

8.2.4 Planung (SOLL-Bewertung)

10

Auf der Grundlage der in **Abb. 31** dargestellten Einzelflächengrößen erfolgt die Bilanzierung der Planungsziele in **Abb. 32**.

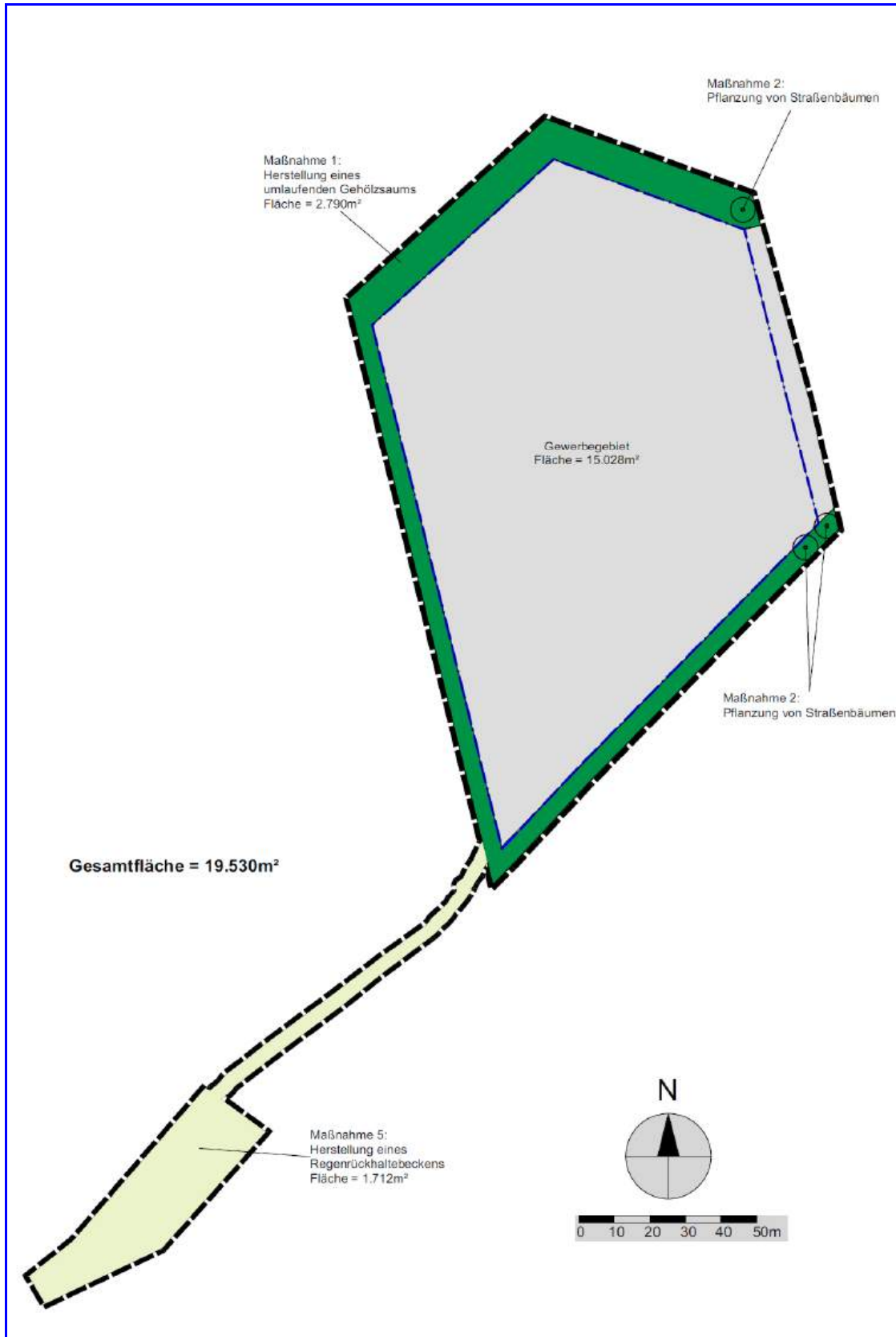


Abb. 31: Darstellung der Einzelfächengrößen in der Planung

Quelle: Eigene Ermittlung; Stand 30. April 2026



Abb. 32: Tabelle: SOLL-Bewertung (Stand vom April 2026)

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich nachher					
Nutzungs- / Bio- toptyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Ab- wertung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
Bebauung (GE) (Teilbereiche I und II) – entspr. GRZ 0,80 (Code 1.2 mit Nieder- schlagwasser- bewirtschaftung)	0,5			15.028 m ² x GRZ 0,80 = 12.022	6.011
Freiflächen (auf- grund der grün- ordnerischen Maßnahmenfest- setzungen struk- tureich; Code 4.2; Baufläche ohne GRZ 0,80)	4			15.028 m ² x GRZ 0,20 = 3.006	12.024
Maßnahmenflä- che 1 (Herstel- lung eines umlau- fenden Gehölz- saums mit inte- grierter Pflanzung von Straßenbäu- men; Code 7.2 – Grundwert P)	5			2.790	13.950
Herstellung ei- nes Regenrück- haltebeckens mit offener Zu- führung in na- turnaher Erd- bauweise (Pflan- zung von Stra- ßenbäumen mit Unterpflanzung; Code 9.2)	4			1.712	6.848
Gesamtwert				19.530	38.833

5

8.2.5 Abgleich des IST- und des SOLL-Wertes

10	• Zielwert im Baugebiet (SOLL):		38.833 Pkt.
	• abzüglich Bestandswert im Baugebiet (IST):	./.	- 63.743 Pkt.
	• Differenz 1:		- 24.910 Pkt.

15

Bei dem Plangebiet handelt es sich heute überwiegend forstlich bewirtschaftete Waldbestände, so dass durch die innerhalb des Plangebietes geplanten festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen ein rechnerischer Teilausgleich der prognostizierten Eingriffe in das Plangebiet erreicht werden kann. Darüber hinaus verbleibt ein rechnerisches Kompensationsdefizit von – 24.910 Wertpunkten, das durch noch festzusetzende externe Maßnahmen zu kompensieren ist.

20

Hierfür werden zusätzliche Ersatzmaßnahmen (vgl. **Tz. 8.2.6 ff**) erforderlich.



8.2.6 Benennung externer Kompensationsmassnahmen

8.2.6.1 Zielvorstellungen für externe Kompensationsmaßnahmen

5

Grundlagen:

10 Auf der Grundlage der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen alle Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Gleiches gilt durch die entsprechenden Aussagen des Baugesetzbuches (BauGB) für die Inanspruchnahme von Freiraum im Rahmen der Bauleitplanung. Der Gesetzgeber schreibt dabei die Art und Weise des Ausgleichs nicht fest. Entsprechend den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind jedoch vor der Berechnung des Ausgleichs mehrere Schritte zur Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendig.

15

Dabei ist zu prüfen, ob die mit dem Eingriff einhergehenden Beeinträchtigungen vermeidbar sind. Ist dies der Fall, sind die Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

20

Räumliche Flexibilisierung:

25 Nach § 1a Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB kann der Ausgleich am Ort des Eingriffs oder auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Voraussetzung ist, dass die geplante Maßnahme mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung und des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Der Ausgleich kann über das Gemeindegebiet hinaus auch in Nachbargemeinden bzw. in angrenzendem Landschaftsraum erfolgen. Nach § 1a Abs. 3 Satz 3.1 können anstelle von Darstellungen und Festsetzungen auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB getroffen werden, in denen die Durchführung des Ausgleichs geregelt ist.

30

Aufgrund der vorausgegangenen Untersuchung ist festzustellen, dass durch Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes – unter Berücksichtigung bereits bestehender Belastungen – bereits ein Teilausgleich erzielt werden kann. Weitere (externe) Kompensationsmaßnahmen sind außerhalb des Plangebietes zu ergreifen.

35

Daher wurde geprüft, ob geeignete Ersatzflächen innerhalb der Gemarkung Darscheid zur Verfügung stehen. Diese sind nach den „Hinweisen zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald“¹³ durchzuführen. Anrechenbar sind lediglich die Leistungen, die über die Regelpflichtung hinausgehen.

40

Alle diese Ersatzmaßnahmen dienen sowohl dem Ersatz von naturhaushaltlichen Funktionen (insbesondere dem Arten- und Biotopschutz), wie auch der Entwicklung des Landschaftsbildes – auch an teils exponierter, prägnanter Stelle. Mit der Durchführung von Biotopentwicklungsmaßnahmen sind jedoch der Verzicht auf eine ertragsoptimierte Waldbewirtschaftung sowie Einbußen bei Holzerlösen, wie auch die Beachtung naturschutzfachlicher Auflagen verbunden.

45

8.2.6.2 Zulässigkeit und Verfügbarkeit von Ersatzmaßnahmen

50

Die vorgeschlagenen Ersatzflächen sind sämtlich verfügbar; der Inhalt und Umfang ist mit dem Forstamt Daun vorabgestimmt.

55

8.2.7 Benennung externer Kompensationsmassnahmen

8.2.7.1 Zielvorstellungen für externe Kompensationsmaßnahmen

60

Aufgrund der vorausgegangenen Untersuchung ist festzustellen, dass durch Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes – unter Berücksichtigung bereits bestehender Belastungen – bereits ein Teilausgleich erzielt werden kann. Weitere (externe) Kompensationsmaßnahmen sind an anderer Stelle zu ergreifen.

¹³ Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz: Hinweise zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald (Anlage zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz vom 06. März 2003, Az.: 1025-88690-1 / 10524 – 4166

Für diese im Baugebiet selbst nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wurde daher zunächst die Möglichkeit überprüft, Ersatzmaßnahmen auf (potenziell geeigneten) Offenlandstandorten im Umfeld des Plangebietes zu entwickeln. Verfügbare Ersatzstandorte im Offenland stehen jedoch nach Rücksprache mit der Ortsgemeinde Darscheid nicht zur Verfügung.

Daher wurde geprüft, ob geeignete Ersatzflächen im Gemeindewald innerhalb der Gemarkung Darscheid zur Verfügung stehen. Diese sind nach den „Hinweisen zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald“ durchzuführen. Anrechenbar sind lediglich die Leistungen, die über die Regelbewirtschaftung hinausgehen.

Alle diese Ersatzmaßnahmen dienen sowohl dem Ersatz von naturhaushaltlichen Funktionen (insbesondere dem Arten- und Biotopschutz), wie auch der Entwicklung des Landschaftsbildes - auch an teils exponierter, prägnanter Stelle. Mit der Durchführung von Biotopentwicklungsmaßnahmen sind jedoch der Verzicht auf eine ertragsoptimierte Waldbewirtschaftung sowie Einbußen bei Holzerlösen, wie auch die Beachtung naturschutzfachlicher Auflagen verbunden.

8.2.7.2 Zulässigkeit und Verfügbarkeit von Ersatzmaßnahmen

Die vorgeschlagenen Ersatzflächen sind sämtlich verfügbar; der Inhalt und Umfang ist mit dem Forstamt Daun abgestimmt.¹⁴

8.2.7.3 Ersatzmaßnahmen im Gemeindewald Darscheid

Es ist geplant, in der Waldabteilung 9a des Gemeindewaldes von Darscheid eine 5,7 ha große Waldfläche ökologisch aufzuwerten. Die nachfolgend beschriebene **Ersatzfläche** in der Gemarkung Darscheid liegt an der südwestlichen Abdachung des Hüttenbergs eingangs eines zum Alfbachtal zustrebenden Tälichens, innerhalb des LSG und des NTP (vgl. **Tz. 4.2.2.5**, **Tz. 4.2.2.6** und **Abb. 10** und **Abb. 33**):

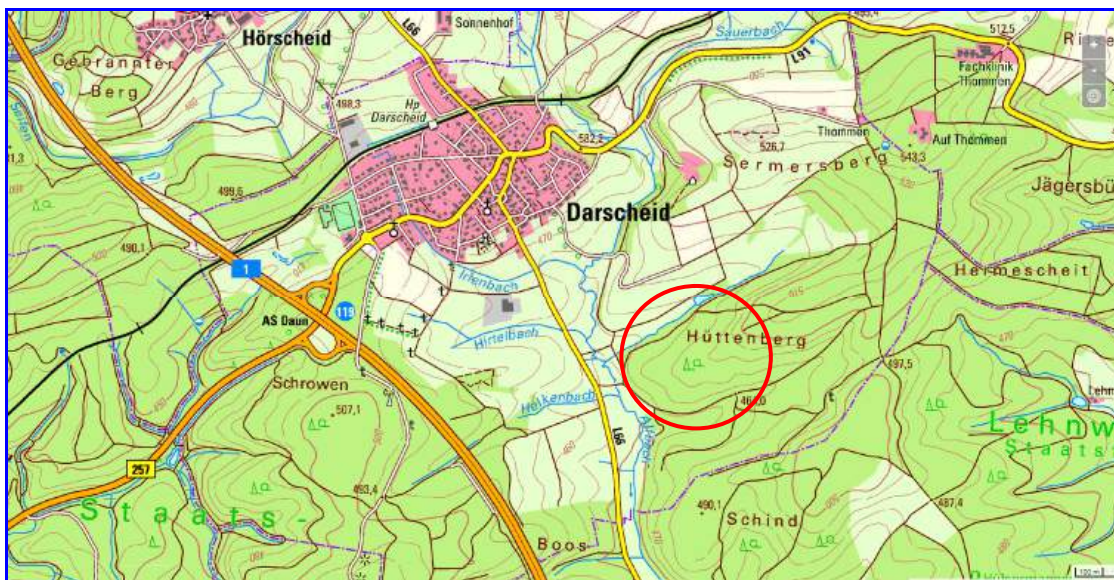


Abb. 33: Ersatzflächenstandort in der Gemarkung Darscheid: Übersicht

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 22. August 2019

¹⁴ Abstimmung mit dem Forstamt Daun, vgl. Mail der Forstverwaltung vom 12. Februar 2025

Aufgrund der Beteiligung des Forstamtes Daun sowie der daraufhin erfolgten behördeninternen Abstimmung zwischen der Forstverwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Vulkaneifel führte zu folgendem Ergebnis¹⁵:

5

Zitat:

10

„Für die in Verlust geratene Waldfläche (Größe der Rodungsfläche: ca. 1,57 ha) wird eine Kompensation in Gestalt einer waldökologischen Aufwertungsmaßnahme (Bezeichnung: Waldumbau durch Voranbau) gefordert, die sich monetären auf 15.700 € (netto) beläuft. Die entsprechende Maßnahme wird in Abt. 9a des Gemeindewaldes Darscheid auf einer Fläche von rd. 5,7 ha umgesetzt. Beabsichtigt ist die Pflanzung der Baumarten Buche, Bergahorn und Weißtanne mit anschließendem Schutz gegen Wildverbiss in diesem u.a. durch Borkenkäfer geschädigten Fichten-Bestand. Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt durch das Forstamt Daun, ggfs. unter Einsatz von Forstdienstleistern.

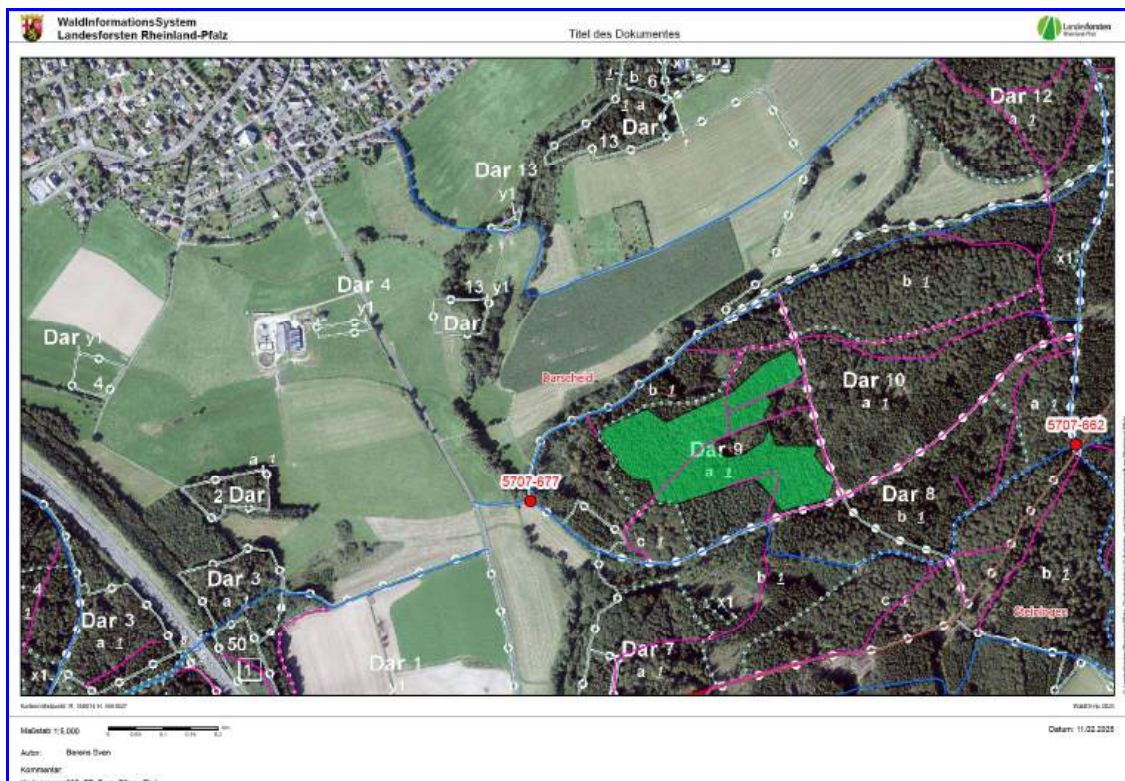
15

20

Die beschriebene Ersatzmaßnahme wird von der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls als naturschutzrechtlicher Ausgleich anerkannt.“

25

Zitat-Ende



30

Abb. 34: Ersatzflächenstandort in der Gemarkung Darscheid

Quelle / ©: LANDESFORSTEN RHEINLAND-PFALZ – FORSTAMT DAUN, 12. Februar 2025

¹⁵ vgl. Mail der Forstverwaltung vom 12. Februar 2025



8.2.7.4 Maßnahmenbeschreibung

5 **Maßnahmenfläche:** Gemarkung Darscheid, Waldabteilung 9a
Zielprojektion: „Waldumbau durch Voranbau“
Ausgangszustand: AJ Fichtenbestand
Angestrebter Endzustand: AA Buchen-Mischwald
Flächengröße Ersatzfläche: ca. 57.000 m²
 10 ./.. 0 m² (Flächen gem. § 30 BNatSchG) = **57.000 m²**

- Zielformulierung für die Maßnahmenfläche:
 - Pflanzung der Baumarten Buche, Bergahorn und Weißtanne mit anschließendem Schutz gegen Wildverbiss in diesem u.a. durch Borkenkäfer geschädigten Fichten-Bestand

15 Die externen Maßnahmen sind nach landschaftsplanerischer Prüfung geeignet, die erforderliche externe Eingriffsbewältigung zu leisten, da sie die infolge der Entwicklung des Baugebietes „Auf der Schlag“ gestörten landschaftshaushaltlichen Funktionen und Potenziale „Arten und Biotope“, „Landschaftsbild“ und „Bodenfunktionen“ zu kompensieren vermögen.

8.2.7.5 Zulässigkeit und Verfügbarkeit von Ersatzmaßnahmen

25 Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist zu beachten, dass es sich vorliegend um solche Flächen und Maßnahmen handelt, die zu einer Verbesserung der Potenziale des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen, wenn diese im Zuge von Eingriffsvorhaben beeinträchtigt werden (Kompensation).

30 Gegenstand der Betrachtung sind die Potenziale Boden, Wasser, Klima / Luft, Biotope und Arten sowie das Landschaftsbild. Dabei müssen sie Maßnahmen über die Standards hinausgehen, zu deren Durchführung die Grundeigentümer nach den geltenden rechtlichen (z.B. naturschutzrechtlichen) Bestimmungen verpflichtet sind. Alle Maßnahmen müssen demnach über den gesetzlichen Mindeststandard der ‚ordnungsgemäßen Bodennutzung‘ bzw. die naturschutzrechtlichen Anforderungen hinausgehen.

35 Dies ist vorliegend gegeben, denn der Verzicht auf die zulässige Endnutzung des Waldbestandes geht über die zulässige Rodung eindeutig hinaus.

40 **Abb. 35: Kompensationswirkung der Ersatzflächen**

Einstellung der Ersatzfläche:							
Bestand der Ersatzfläche				Entwicklung der Ersatzfläche			
Typ	Fläche (m ²)	Faktor	Biotopwert	Typ	Fläche (m ²)	Faktor	Biotopwert
Externe Maßnahmenfläche: Gemarkung Darscheid, Waldabteilung 9a Ausgangszustand: AJ – Fichtenbestand (Code 6.1)	57.000	4	228.000	Zielprojektion: „AA – Buchen-Mischwald“	57.000	5	285.000
Gesamt	57.000		228.000		57.000		285.000
Differenz / Kompensationswirkung							57.000



8.2.8 Gesamtbewertung

5 Unter Berücksichtigung der betriebsnahen Ersatzfläche ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

- Zielwert im Baugebiet (SOLL): 38.833 Pkt.
- abzüglich Bestandswert im Baugebiet (IST): ./ . - 63.743 Pkt.
- Differenz 1: - 24.910 Pkt.
- zuzügl. Aufwertung auf Ersatzfläche 1 (SOLL): + 57.000 Pkt.
- Differenz 2: + 32.090 Pkt.

10

15

Unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen ist der Eingriff bei rechnerischer Überkompensation von 26.557 Wertpunkten ausgeglichen.

20

8.3 Kosten landschaftspflegerischer Maßnahmen, Zuordnung

8.3.1 Kostenschätzung

25

Die Kostenschätzung (vgl. **Abb. 36**) enthält die für die Durchführung der öffentlichen Maßnahmen erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmenkosten. Es wurden keine Grunderwerbskosten berücksichtigt, diese sind ggf. hinzuzusetzen.

Abb. 36: Kostenschätzung landschaftspflegerischer und forstrechtlicher Maßnahmen

Pos.	Menge	Art / Leistung	EP (€)	GP (€)
1.	ca. 2.790 m ²	Maßnahme 1: Herstellung eines umlaufenden Gehölzsaums (Gehölze liefern und anpflanzen, einschl. Bodenvorbereitung, Düngung, Pflanzensicherungsmaßnahmen, Fertigstellungspflege (2 Jahre) – mit Unterpflanzung) (Zuordnung: Öffentlich)	3,75	10.462,50
2.	ca. 3 Stück	Maßnahme 2: Pflanzung von Straßenbäumen (Bäume liefern und anpflanzen, einschl. Bodenvorbereitung, Düngung, Pflanzensicherungsmaßnahmen, Fertigstellungspflege (2 Jahre) – mit Unterpflanzung) (Zuordnung: Öffentlich)	1.050,00	3.150,00
3.	-	Maßnahme 3: Mindestdurchgrünung privater Flächen (Zuordnung: privat)	kostenneutral	0,00
4.	-	Maßnahme 4: Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen (Zuordnung: privat)	kostenneutral	0,00
5.	ca. 1.712 m ²	Maßnahmen 5 und 6: Einsatz und Teilbepflanzung des RRB (Zuordnung: öffentlich)	2,00	3.424,00
6.	psch.	Ersatzmaßnahme: Biotopwertige Entwicklung eines alten Laubmischwaldes; vgl. Mail der Forstverwaltung vom 12. Februar 2025 (Zuordnung: öffentlich)	15.700,00	15.700,00
7.	-	Forstrechtliche Ausgleichszahlung: gemäß Aktenvermerk der VG Daun, Referat Verbindliche Bauleitplanung, vom 06. Juli 2016 und aktuellem forstlichen Wertgutachten vom August 2024 (Zuordnung: öffentlich)	N.N.	N.N.
8.	-	Zwischensumme:		32.736,50
9.		Planung und Bauleitung (nur grünordnerischer Teil): pauschal 15 %*		2.555,48
10.		Nettobetrag:		35.291,98
11.		zzgl. 19 % USt.:		6.705,48
12.		Gesamtsumme der grünordnerischen und forstrechtlichen Maßnahmenkosten:		41.997,46
13.		gerundet:		42.000,00

30

* nur landschaftspflegerische bzw. grünordnerische Maßnahmenkosten; ohne Erd- und Ingenieurbauleistungen



8.3.2 Zuordnungsempfehlung

- 5 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden wie folgt zugeordnet:
- Zu 100,00 % den privaten Bauflächen
 - zu 0,00 % (entsprechend einer Neuversiegelung von ca. 0 m² für neu zu errichtende Straßenerschließungsflächen) den öffentlichen Verkehrsflächen
- 10
- Berechnungsgrundlage: Eigene Flächenbilanz vom 30. April 2026



9 QUELLENVERZEICHNIS

- 5 BFL Landschaftsarchitektur (2019): Bebauungsplanung Vor der Langheck in Darscheid - Potenzialabschätzung auf Fauna und Flora.- Unveröff. Mskr.
- Bitz, A. & L. Simon (1996): Die neue »Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz« (Stand: Dezember 1995).- In: In: Bitz, A., Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & M. Veith (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2: 615-618.
- 10 Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.- Mskr., 25 S.
- LökPlan GbR (2024): Biototypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand:05.03.2024.- 179 S.
- 15 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz / Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz [Hrsg.] (2024a): Biotopkataster Rheinland-Pfalz - Kartieranleitung der geschützten Biotope in RLP - Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG (Stand: 05. März. 2024).- Mainz, 84 S.
- 20 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz / Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz [Hrsg.] (2024b): Biotopkataster Rheinland-Pfalz - Kartieranleitung der FFH- Lebensraumtypen in RLP (Stand: 05.03.2024).- Mainz, 109 S.
- Pfeifer, M. A., Renker, C., Hochkirch, A., Braun, M., Braun, U., Schlotmann, F., Weitzel, M. & L. Simon (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Geradflügler (Heuschrecken, Fangschrecken, Ohrwürmer und Schaben) in Rheinland-Pfalz.- Hrsg. vom MUEEV, Mainz, 56 S.
- 25 Poniatowski, D.; Detzel, P.; Drews, A.; Hochkirch, A.; Hundertmark, I.; Husemann, M.; Klatt, R.; Klugkist, H.; Köhler, G.; Kronshage, A.; Maas, S.; Moritz, R.; Pfeifer, M.A.; Stübing, S.; Voith, J.; Winkler, C.; Wranik, W.; Helbing, F. & Fartmann, T. (2024): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken und Fangschrecken (Orthoptera et Mantodea) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (7): 88 S.
- 30 Reinhardt, R. & R. Bolz (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3): 167-194.
- 35 Reinhardt, R., Harpke, A., Caspari, S., Dolek, M., Kühn, E., Musche, M., Trusch, R., Wiemers. M. & Settele, J. (2020): Verbreitungsatlas der Tagfalter und Widderchen Deutschlands.- Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 428 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- 40 Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- 45 Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & C. Sudfeldt (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.- Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- Simon, L., Braun, M., Grunwald, T. & K.-H. Heyne (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz: 1-51.
- 50 Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell: 1-777.



10 FESTSETZUNGSVORSCHLÄGE

10.1 Allgemeine grünordnerische Festsetzungen

5 Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

10 Alle Pflanzungen auf diesen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauabschnittes (Abnahme) der Erschließungsstraße (öffentliche Maßnahmen) bzw. nach Bezugsfertigkeit der Gebäude (private Maßnahmen) durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauabschnittes bzw. die Bezugsfertigkeit der Gebäude nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

15 Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

- | | | |
|----|----------------------|--|
| 20 | • Bäume I. Ordnung: | Heister, 150 - 175 cm hoch |
| | • Bäume II. Ordnung: | Heister, 125 - 150 cm hoch |
| | • Straßenbäume: | Hochstämme, 18 - 20 cm Stammumfang |
| | • Obstbäume: | Hochstämme, 8 - 10 cm Stammumfang |
| 25 | • Sträucher: | 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 125 cm hoch |

30 Bei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind – soweit nicht anders festgesetzt – mindestens 50 % der Gesamtpflanzenanzahl aus den in den Pflanzenlisten aufgeführten Arten zu verwenden. Der Anteil der Nadelgehölze auf privaten Grundstücken darf 10 % der Gesamtanzahl angepflanzter Gehölze nicht überschreiten. Zur Fassadenbegrünung werden Arten der Liste „D“ empfohlen. Bei der Pflanzung von Hecken sind ausschließlich Laubholzarten zu verwenden. Dazu werden solche der Liste „F“ empfohlen.

35 10.2 Herstellung eines umlaufenden Gehölzsaums (Maßnahme 1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

40 Entsprechend der Darstellung in der Planurkunde ist ein umlaufender Gehölzsaum (Breite gemäß Planeinschrieb; bei 10,00 m Breite siebenreihig und bei 5,00 m Breite dreireihig herzustellen) zu erhalten und im Bedarfsfall zu ergänzen. Für Ergänzungspflanzungen sind ausschließlich Gehölze einheimischer Arten gemäß den Pflanzenlisten mit 5 % Bäumen I. Ordnung, 10 % Bäumen II. Ordnung gemäß Liste „B“ und 85 % Sträucher gemäß Liste „C“ zu verwenden. Die Pflanzung ist im Dreiecksverband mit 1,00 m Reihen- und 1,50 m Pflanzabstand auszuführen.

45 Soweit insbesondere in nördlichen Richtungen innerhalb des Gehölzsaums einheimische, standortgerechte Laubgehölze vorhanden sind, sind diese vorrangig zu erhalten

50 10.3 Pflanzung von Straßenbäumen (Maßnahme 2) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

55 Auf den in der Planurkunde entsprechend dargestellten Standorten sind folgende hochstämmige Laubbäume zu pflanzen:

- *Acer platanoides* 'Columnare Typ Ley II' – Säulen-Ahorn Typ Ley II

60 Die Baumstandorte können – sofern dies technische Gründe im Zuge der Bauausführung bedingen – um bis zu 15,00 m verschoben werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben gem. „Allgemeine grünordnerische Festsetzungen“. Die Gehölze sind auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu halten und mit einer Unterpflanzung zu versehen. Bei Abgang sind sie in der dem Abgang nächstfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

65



10.4 Festsetzung einer Mindestdurchgrünung privater Flächen (Maßnahme 3)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

5 Je 200 m² überschrittener nicht überbaubarer privater Grundstücksfläche sind mindestens

- | | | |
|----------------------|----------------|-------------------------------|
| • 1 Baum I. Ordnung | gem. Liste „A“ | <u>oder</u> |
| • 1 Baum II. Ordnung | gem. Liste „B“ | <u>oder</u> |
| • 2 Obstbäume | gem. Liste „E“ | <u>und jeweils zusätzlich</u> |
| • 5 Sträucher | gem. Liste „C“ | |

10 zu pflanzen. Die übrigen nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

10.5 Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen (Maßnahme 4)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

25 Private Freiflächen sind so zu gestalten, dass der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,5 (gem. DWA-A-138 - z.B. offenfugiges Pflaster, wassergebundene Decken, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

10.6 Einsatz des Grabens sowie der nicht bepflanzten Böschungsflächen der Regenrückhaltebeckens mit Extensivrasenmischung (Maßnahme 5)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

35 Der Graben und die nicht bepflanzten Böschungsflächen des Regenrückhaltebeckens sind mit einer Extensivrasenmischung RSM 7.1.1 einzusäen und dauerhaft zu unterhalten.

10.7 Anlage von naturnahem Gestaltungsgrün (Maßnahme 6)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

45 In den Randbereichen des Regenrückhaltebeckens sind insgesamt 45 Sträucher der Liste „G“ in Gruppen in der Sortierung „*Strauch, zweimal verpflanzt, ohne Ballen, 100-150 cm hoch*“ zu pflanzen. Ausfälle sind zu ersetzen.

10.8 Externe Maßnahmen (Maßnahme 7)

55 Die in der Planurkunde entsprechend gekennzeichneten Ersatzflächen von 11.000 m² Größe sind wie folgt zu entwickeln:

Maßnahmenfläche: Gemarkung Darscheid, Waldabteilung 9a
Zielprojektion: „Waldumbau durch Voranbau“
Ausgangszustand: AJ Fichtenbestand
Angestrebter Endzustand: AA Buchen-Mischwald
Flächengröße Ersatzfläche: ca. 57.000 m²
 ./ 0 m² (Flächen gem. § 30 BNatSchG) = **57.000 m²**

- Zielformulierung für die Maßnahmenfläche:
 - Pflanzung der Baumarten Buche, Bergahorn und Weißtanne mit anschließendem Schutz gegen Wildverbiss in diesem u.a. durch Borkenkäfer geschädigten Fichten-Bestand



10.9 Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien

10.9.1 Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Plangebiet (Hinweis 1)

5

Es wird empfohlen das auf überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser zur Grundstücksbewässerung zu sammeln und zu verwenden. Dies sollte mittels einer Zisterne mit Überlauf in den Regenwasserkanal geschehen.

10

10.9.2 Schutz des Oberbodens (Hinweis 2)

15

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

20

10.9.3 Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 3)

25

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

30

10.9.4 Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 4)

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.

35

10.9.5 Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 5)

40

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

45

10.9.6 Bodendenkmalpflegerische Belange (Hinweis 6)

50

Erd- und Bauarbeiten sind der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Funde (Erdverfärbungen, Mauerreste, Knochen, u.ä.) müssen unverzüglich gemeldet werden.

55

10.9.7 Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 7)

60

Es wird auf die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, verwiesen. Hiernach ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsche in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

65

Zudem ist bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG - z. B. durch eine ökologische Baubegleitung - sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus sind nicht zulässig.



10.10 Pflanzenlisten

10.10.1 Liste „A“ - Bäume I. Ordnung

5	<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Bergahorn
	<i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn
	<i>Quercus petraea</i>	-	Traubeneiche
	<i>Tilia cordata</i>	-	Winterlinde

10

10.10.2 Liste „B“ - Bäume II. Ordnung

15	<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
	<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
	<i>Juglans regia</i>	-	Walnußbaum
	<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
	<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
20	<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche
	<i>Sorbus torminalis</i>	-	Elsbeere

10.10.3 Liste „C“ - Sträucher

25	<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
	<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
	<i>Crataegus monogyna</i>	-	Weißdorn
	<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
30	<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Heckenkirsche
	<i>Rhamnus catharticus</i>	-	Kreuzdorn
	<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
	<i>Rosa tomentosa</i>	-	Filzrose
35	<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
	<i>Salix purpurea</i>	-	Purpurweide
	<i>Sambucus nigra</i>	-	Holunder
	<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball

40

10.10.4 Liste „D“ - Schling- und Kletterpflanzen

45	<i>Clematis i. A.</i>	-	Waldrebe
	<i>Fallopia aubertii</i>	-	Knöterich
	<i>Hedera helix</i>	-	Efeu
	<i>Hydrangea petiolaris</i>	-	Kletterhortensie
	<i>Lonicera i. A.</i>	-	Heckenkirsche (kletternde Arten)
	<i>Parthenocissus i. A.</i>	-	Wilder Wein
50	<i>Vitis coignetiae</i>	-	Wilder Wein
	<i>Vitis cult.</i>	-	Weinrebe
	<i>Wisteria i. A.</i>	-	Blauregen

(oder Sorten aus den vorgenannten Arten)



10.10.5 Liste „E“ - Obstgehölze

Apfelsorten:

5	Baumanns Renette	Goldpramäne	Landsberger Renette
	Bittenfelder Sämling	Grafensteiner	Ontario
	Bohnapfel	Jakob Fischer	Winterrambour
	Boskoop	Jakob Lebel	Zuccalmaglios Renette
	Danziger Kantapfel	Kaiser Wilhelm	

10 **Birnensorten:**

Alexander Lucas	Gellerts Butterbirne	Williams Christ
Clapps Liebling	Gute Luise	
Conference	Vereinsdechantbirne	

15 **zusätzlich weitere landschaftstypische Sorten und Obst der Arten:**

Zwetsche / Pflaume / Mirabelle / Walnuß sowie Süßkirsche
 und Wildobstarten (wie Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Elsbeere, Mispel)

20

10.10.6 Liste „F“ – Heckenpflanzen für Formhecken

25	<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
	<i>Berberis i. A.</i>	-	Sauerdorn (nur grünblättrige Sorten)
	<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
	<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
	<i>Crataegus monogyna</i>	-	Weißdorn
	<i>Fagus sylvatica</i>	-	Buche
30	<i>Ligustrum vulgare i. S.</i>	-	Liguster, Rainweide
	<i>Viburnum opulus</i>	-	Schneeball

35 **10.10.7 Liste „G“ – Strauchpflanzung am Regenrückhaltebecken**

40	<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
	<i>Crataegus monogyna</i>	-	Weißdorn
	<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
	<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Heckenkirsche
45	<i>Rhamnus cartharticus</i>	-	Kreuzdorn
	<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
	<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
	<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
	<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball



11 ANLAGEN

11.1 Anlage 1: Angewandter Biotopwertschlüssel

5

A. Biotoptypenwertliste			
Code	Biototyp	Grundwert A *	Grundwert p **
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden		
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engefugiges Pflaster, Mauern etc.)	0	0
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers oder baumbestandene versiegelte Fläche und Gleisbereiche ohne Vegetation	0,5	0,5
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1	1
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	3	3
1.5	Trockenmauern, aufgelassene Steinbrüche und aufgelassene trockene Abgrabungsflächen	4	4
2	Begleitvegetation		
2.1	Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	1	1
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2	2
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4	4
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	4	4
3	Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotopie und gartenbauliche Nutzfläche		
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2	2
3.2	Acker, wildkrautreich auf nährstoffreichen Böden	4	4
3.3	Acker, wildkrautreich auf nährstoffarmen Sand- und flachgründigen Kalkböden	5	5
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	3	3
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerrasen, -weide,	5-7(***)	5-7
3.6	Feuch- und Nasswiese/ -weide, Flutrasen	5-7***	5-7
3.7	Kalkhalbtrocken-, Borstgras-, Sandmager-, Silikattrocken-, Schwermetallrasen, trockene und feuchte Heide, Röhrichte, Seggenriede	6-8***	6-8
3.8	Obstwiese bis 30 Jahre	6	6
3.9	Obstwiese älter als 30 Jahre	7	6
3.10	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) ohne geschlossene Krautschicht	2	2
3.11	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) mit geschlossener Krautschicht	3	3
4	Grünflächen, Gärten		
4.1	Extensive Dachbegrünung	0,5	0,5
4.2	Intensive Dachbegrünung	1	1
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	2	2
4.4	Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50% heimischen Gehölzen	3	3
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	2	2
4.6	Extensivrasen (z. B. in Grün- und Parkanlagen)	4	4
4.7	Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand	5	4
4.8	Park, Friedhof, strukturreich mit altem Baumbestand	6	4
5	Brachen (flächig bzw. streifig)		
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50%	4	4

Abb. 37: Biotopwertschlüssel - Blatt 1

Quelle/©: LANUV NRW (2008)



Code	Biotoptyp	Grundwert A *	Grundwert P **
6	Wald, Waldrand, Feldgehölz		
6.1	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	4	3
6.2	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	5(***)	4
6.3	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	6(***)	5
6.4	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 – 100%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	7(***)	6 (7***)
6.5	Niederwald, bewirtschaftet	8 (***)	6, 8
7	Gehölze		
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	3	3
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	5(***)	5
7.3	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch	3	3
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	5	5
8	Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher		
8.1	Naturfern	2	2
8.2	Bedingt naturfern	5	5
8.3	Bedingt naturnah	8	8
8.4	Naturnah, natürlich	10***	10
9	Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer		
9.1	Naturfern	2	2
9.2	Bedingt naturfern	4	4
9.3	Bedingt naturnah	6	5, 6
9.4	Naturnah	7	7
10	Natürliche Biotoptypen		
10.1	Felsen, Blockschutthalde und ihre Vegetation, Binnensalz- stellen	8-10***	8-10
10.2	Moore, Röhrichte, Seggenriede	8-10***	8-10

Abb. 38: Biotopwertschlüssel – Blatt 2
 Quelle/©: LANUV NRW (2008)



11.2 Anlage 2: Tabelle A1: Potenzialabschätzung (Relevanz) verschiedener Organismengruppen

(Angaben nach LANIS-Artefakt, zuletzt aufgerufen am 22.07.2024) für das TK25-Blatt 5707

Die Daten aus ARTEFAKT wurden entsprechend abgeschichtet. Von vornherein auszuschließende Arten bzw. Artengruppen sind in dieser Tabelle grau hinterlegt. Betroffen sind hier Arten mit obligaten Vorkommen in Fließgewässern (Rundmäuler, Fischarten der Fließgewässer). Hier werden auch die planungsrelevanten Arten nicht weiter behandelt. Artenschutzrechtlich relevante Arten (streng geschützte Arten aller – nicht abgeschichteten – Gruppen, zusätzlich alle europäischen Vogelarten) sind grün hinterlegt und werden allesamt berücksichtigt, daneben ausgewählte besonders geschützte Arten (z. B. Flora, Reptilien, Tagfalter).

Bei der Gruppe der Käfer werden ebenfalls nur die streng geschützten Arten berücksichtigt, sowie alle im Gebiet nachgewiesenen Spezies. Das Gros der besonders geschützten Käferarten wird nur informell aufgeführt (graue Schriftfarbe).

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffs- fläche	Betroffen- heit durch die Pla- nungen	Allge- mein häufige Art	Bemerkungen
Bärlappe										
<i>Lycopodium clavatum</i>	Keulen-Bärlapp		3	V	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
Blütenpflanzen										
<i>Arnica montana</i>	Arnika, Berg-Wohlverleih	3	3	V	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Calla palustris</i>	Sumpf-Schlangenzwurz	3	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Campanula cervicaria</i>	Borstige Glockenblume	1	1		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Campanula latifolia</i>	Breitblättrige Glockenblume				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Dactylorhiza fuchsii</i>	Fuchssche Fingerwurz	3	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich

Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen

Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten

Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

* vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffs- fläche	Betroffen- heit durch die Pla- nungen	Allge- mein häufige Art	Bemerkungen
<i>Dactylorhiza incarnata s.l.</i>	Steifblättrige Fingerwurz	2	2		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Dactylorhiza maculata agg.</i>	Artengruppe Gefleckte Fingerwurz	3	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Dactylorhiza majalis s.str.</i>	Breitblättrige Fingerwurz	3	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke		V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Digitalis grandiflora</i>	Großblütiger Fingerhut				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Drosera rotundifolia</i>	Rundblättriger Sonnentau	3	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Epipactis helleborine s.str.</i>	Breitblättrige Ständelwurz				§	x	x			Fund einer Einzelpflanze konnte 2024 nicht bestätigt werden
<i>Epipactis palustris</i>	Sumpf-Ständelwurz	2	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Eriophorum gracile</i>	Schlankes Wollgras	0	1							Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Galanthus nivalis</i>	Kleines Schneeglöckchen		3	V	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Hieracium lactucella</i>	Geöhrted Habichtskraut	2	3							Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie				§				x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fieberklee	3	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Neottia nidus-avis</i>	Vogel-Nestwurz				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich

Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen

Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten

Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

* vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffs- fläche	Betroffen- heit durch die Pla- nungen	Allge- mein häufige Art	Bemerkungen
<i>Nymphaea alba</i>	Weißer Seerose	2			§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Orchis mascula</i>	Stattliches Knabenkraut	3			§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Parnassia palustris</i>	Sumpf-Herzblatt	2	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Pedicularis palustris</i>	Sumpf-Läusekraut	2	2		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Pedicularis sylvatica</i>	Wald-Läusekraut	3	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Platanthera bifolia</i>	Weißer Waldhyazinthe	3	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Platanthera chlorantha</i>	Grünliche (Berg-) Waldhyazinthe	3	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Primula elatior</i>	Hohe Schlüsselblume		V		§					
<i>Primula veris</i>	Wiesen-Schlüsselblume		(RL)		§					
<i>Saxifraga granulata</i>	Körnchen-/Knöllchen-Steinbrech		V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Scilla bifolia</i>	Zweiblättriger Blaustern				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Serratula tinctoria</i>	Färber-Scharte	3	3							Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Utricularia australis</i>	Südlicher Wasserschlauch	3	3							Plangebiet nicht als Habitat geeignet
Fische										
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	2		II						Keine zusagenden Fließgewässer im Gebiet
Hautflügler										



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich

Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen

Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten

Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

* vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffs- fläche	Betroffen- heit durch die Pla- nungen	Allge- mein häufige Art	Bemerkungen
<i>Bombus lapidarius</i>	Steinhummel				§				x	Plangebiet eher ungeeignet für die Art
<i>Bombus pascuorum</i>	Ackerhummel				§	x	(x)		x	Häufige Art, die auch Vorkommen im Plangebiet haben könnte
Heuschrecken										
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille					x	(x)		x	
Käfer										
<i>Agapanthia villosoviridescens</i>					§					
<i>Alosterna tabacicolor</i>					§					
<i>Cerambyx scopoli</i>	Kleiner Heldbock		3		§					
<i>Clytus arietis</i>					§					
<i>Corymbia rubra</i>					§					
<i>Grammoptera ruficornis</i>					§					
<i>Lamia textor</i>	Schwarzer Weberbock	1	2		§					
<i>Leptura maculata</i>					§					
<i>Obrium brunneum</i>					§					
<i>Pachytodes cerambyciformis</i>					§					
<i>Pseudovadonia livida</i>					§					



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich

Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen

Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten

Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

* vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Pyrrhidium sanguineum</i>					§					
<i>Rhagium mordax</i>					§					
<i>Stenopterus rufus</i>					§					
<i>Stenurella melanura</i>					§					
<i>Stenurella nigra</i>					§					
<i>Tetrops praeustus</i>					§					
<i>Trachys minuta</i>					§					
<i>Trachys minutus</i>					§					
<i>Trachys scrobiculatus</i>					§					
Kriechtiere										
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche				§	x	x	x	x	Ein Ex. in TF02, betroffen durch Verlust dieser Fläche
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3	V		§	x				Plangebiet eher nicht als Habitat geeignet
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse				§	x	x	x		Vorkommen in TF02, TF12n, TZF13n, betroffen durch Verlust dieser Fläche und des angrenzenden Fichtenforstes
Libellen										
<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer				§	x	x	x	x	Reproduktion (Larvenfunde) in Kleingewässern der TF01, Betroffenheit



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich

Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen

Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten

Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

* vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel-les Vor-kommen im Wirk-raum	Potenziel-les Vor-kommen in der Ein-griffs-fläche	Betroffen-heit durch die Pla-nungen	Allge-mein häufige Art	Bemerkungen
										durch Verlust dieser Gewässer
<i>Aeshna grandis</i>	Braune Mosaikjungfer	3	V		§					Plangebiet nicht zur Reproduktion geeignet
<i>Calopteryx virgo</i>	Blaufügel-Prachtlibelle	3	3		§					Plangebiet nicht zur Reproduktion geeignet
<i>Lestes viridis</i>	Gemeine Weidenjungfer	4			§					Plangebiet nicht zur Reproduktion geeignet
<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer				§				x	Plangebiet nicht zur Reproduktion geeignet
<i>Enallagma cyathigerum</i>	Gemeine Becherjungfer				§				x	Plangebiet nicht zur Reproduktion geeignet
<i>Ischnura elegans</i>	Große Pechlibelle				§				x	Plangebiet nicht zur Reproduktion geeignet
<i>Lestes dryas</i>	Glänzende Binsenjungfer	2	3		§					Plangebiet nicht zur Reproduktion geeignet
<i>Lestes sponsa</i>	Gemeine Binsenjungfer				§					Plangebiet nicht zur Reproduktion geeignet
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	I(VG))	2	II, IV	§§					Plangebiet nicht zur Reproduktion geeignet
<i>Libellula depressa</i>	Plattbauch				§				x	Plangebiet nicht zur Reproduktion geeignet
<i>Libellula quadrimaculata</i>	Vierfleck	4			§					Plangebiet nicht zur Reproduktion geeignet
<i>Orthetrum cancellatum</i>	Großer Blaupfeil				§				x	Plangebiet nicht zur Reproduktion geeignet
<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	Frühe Adonislibelle				§				x	Plangebiet nicht zur Reproduktion geeignet
<i>Sympetrum danae</i>	Schwarze Heidelibelle	4			§					Plangebiet nicht zur Reproduktion geeignet
Lurche										



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte				§	x	x		x	Im Plangebiet zu erwarten
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex			V	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch			V	§	x	x			Plangebiet in Teilen als Habitat geeignet, Vorkommen im terrestrischen Lebensraum nicht auszuschließen, auch Nutzung der Wagenspuren in TF01 als Laichgewässer
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander				§	x	(x)			Plangebiet in Teilen als Habitat (terrestrischer Lebensraum) geeignet, keine zuzusagenden Reproduktionsgewässer im Gebiet
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch				§	x	x	x	x	Reproduzierend (Larvenfunde) in TF01, Betroffenheit durch Verlust des Landlebensraumes und der Reproduktionsgewässer
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Triturus helveticus</i>	Fadenmolch	4			§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch				§				x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
Moose										
<i>Leucobryum glaucum</i>	Gewöhnliches Weißmoos		V	V	§				x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Sphagnum contortum</i>	Gedrehtes Torfmoos	[1]	2	V	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Sphagnum fimbriatum</i>	Gefranstes Torfmoos	[V]		V	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich

Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen

Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten

Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

* vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel-les Vor-kommen im Wirk-raum	Potenziel-les Vor-kommen in der Ein-griffs-fläche	Betroffen-heit durch die Pla-nungen	Allge-mein häufige Art	Bemerkungen
<i>Sphagnum denticulatum</i> var. <i>inundatum</i>	Gezähneltes Torfmoos	[V]	V	V	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Sphagnum magellanicum</i>	Mittleres Torfmoos	[3]	3	V	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Sphagnum medium</i>	Mittleres Torfmoos	[3]	3	V	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Sphagnum palustre</i>	Sumpf-Torfmoos			V	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Sphagnum papillosum</i>	Warziges Torfmoos	[3]	3	V	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Sphagnum plumulosum</i>	Glänzendes Torfmoos	[V]	3	V	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Sphagnum subnitens</i>	Glänzendes Torfmoos	[V]	3	V	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Sphagnum teres</i>	Rundes Torfmoos	[3]	3	V	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
Säugetiere										
<i>Erinaceus europaeus</i>	Westigel	3			§	x	(x)			Vorkommen nicht komplett auszuschließen
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	3	IV	§§§	(x)	(x)			Aufgrund der großen Streifgebiete temporäre Vorkommen nicht auszuschließen, Plangebiet jedoch ohne besondere Bedeutung für die Art
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	G	IV	§§	x	(x)			Vorkommen im Plangebiet in kleinen Teilflächen nicht auszuschließen, Hinweise auf die Art wurden 2024 nicht gefunden
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§	x	x			Im Plangebiet keine sagenden Baumquartiere, Vorkommen als Nahrungsgast (Randlinien) wahrscheinlich
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3		IV	§§	x	x			



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§	x	x			
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§	x	x			
<i>Neomys anomalus</i>	Sumpfspitzmaus	2	2		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	IV	§§	x	x			Im Plangebiet keine sagenden Baumquartiere, Vorkommen als Nahrungsgast (Randlinien) wahrscheinlich
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	§§	x	x			
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	(neu)	D	IV	§§	x	x			
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	§§	x	x			
<i>Sciurus vulgaris</i>	Eichhörnchen				§	x	x		x	
<i>Sorex araneus</i>	Waldspitzmaus				§	x	x		x	
<i>Sorex minutus</i>	Zwergspitzmaus				§	x	(x)		x	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	1	D	IV	§§	x	x			Höchstens als seltener Gast auf dem Durchzug zu erwarten, Plangebiet ohne Relevanz für die Art
Schmetterlinge										
<i>Apatura iris</i>	Großer Schillerfalter	3	V		§	x	(x)			Plangebiet ganz überwiegend nicht als Habitat geeignet
<i>Arctia caja</i>	Brauner Bär		V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Argynnis aglaja</i>	Großer Perlmutterfalter	V	V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel-les Vor-kommen im Wirk-raum	Potenziel-les Vor-kommen in der Ein-griffs-fläche	Betroffen-heit durch die Pla-nungen	Allge-mein häufige Art	Bemerkungen
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel				§	x	(x)		x	nur als Gast zu erwarten, keine Reproduktion im Gebiet
<i>Boloria eunomia</i>	Randring-Perlmutterfalter	3	2		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Boloria selene</i>	Braunfleckiger Perlmutterfalter	3	V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Coenonympha arcania</i>	Weißbindiges Wiesenvögelchen				§	x	x	x		In TF02, Betroffenheit bei Verlust dieser Fläche
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen				§	x	x	x	x	In TF02, Betroffenheit bei Verlust dieser Fläche
<i>Coenonympha tullia</i>	Großes Wiesenvögelchen	1	2		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Colias croceus</i>	Wander-Gelbling, Postillon	I			§	x	(x)			Plangebiet nicht als Habitat geeignet, durchziehend zu erwarten
<i>Colias hyale</i>	Weißklee-Gelbling, Goldene Acht	V			§	x	(x)			Ein Auftreten der flugfreudigen Art auch hier möglich, Flächen jedoch ohne weitere Relevanz für die Art
<i>Erebia medusa</i>	Rundaugen-Mohrenfalter	3	V		§	x	(x)			Keine Hinweise auf die Art 2024, durch die relativ frühen Flugzeiten oft übersehen
<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen-Scheckenfalter, Goldener S.	1	2	II	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter				§	x	x		x	Plangebiet in weiten Teilen nicht für die Art geeignet, 2024 keine Funde in TF02
<i>Lycaena tityrus</i>	Brauner Feuerfalter	V			§	x				Plangebiet ganz überwiegend nicht als Habitat geeignet
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	V			§	x	x			Sehr flugfreudige Art, sporadisches Auftreten auch im Plangebiet denkbar, dieses jedoch ohne besondere Relevanz
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling				§	x	x		x	ein Ex. knapp außerhalb des Plangebietes



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich

Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen

Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten

Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

* vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel-les Vor-kommen im Wirk-raum	Potenziel-les Vor-kommen in der Ein-griffs-fläche	Betroffen-heit durch die Pla-nungen	Allge-mein häufige Art	Bemerkungen
<i>Polyommatus semiargus</i>	Rotklee-Bläuling	V			§	x				Plangebiet ganz überwiegend nicht als Habitat geeignet
<i>Adscita statices</i>	Ampfer-Grünwidderchen	V			§	(x)				Plangebiet ganz überwiegend nicht als Habitat geeignet
<i>Zygaena filipendulae</i>	Sechsfleck-Widderchen				§					Plangebiet ganz überwiegend nicht als Habitat geeignet
<i>Zygaena lonicerae</i>	Hornklee-Widderchen	3	V		§					Plangebiet ganz überwiegend nicht als Habitat geeignet
<i>Zygaena trifolii</i>	Sumpfhornklee-Widderchen	V	3		§					Plangebiet ganz überwiegend nicht als Habitat geeignet
Schnecken										
<i>Bythinella dunkeri</i>	Dunkers Quellschnecke	[3]	3							Plangebiet nicht als Habitat geeignet (zusagende Quellbereiche fehlen)
<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke			V	§	x	(x)		x	Keine Funde der Art in 2024
Spinnen										
<i>Dolomedes fimbriatus</i>	Listspinne		3		§					Plangebiet ganz überwiegend nicht als Habitat geeignet, keine Nachweise an den Kleingewässern der TF01
Vögel										
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet (Brut)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				§§§	x	x			Plangebiet als Habitat geeignet (Brut), 2024 gelangen keine Horstfunde, 1 Ex. jagend über TF02
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				§	(x)			x	Plangebiet überwiegend nicht als Habitat geeignet
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				§				x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Anas acuta</i>	Spießente		3/V w	Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	1	3	Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Anas crecca</i>	Krickente	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente		R	Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Anas querquedula</i>	Knäente	1	2/2 w	Art.4(2): Rast	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente			Art.4(2):	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel-les Vor-kommen im Wirk-raum	Potenziel-les Vor-kommen in der Ein-griffs-fläche	Betroffen-heit durch die Pla-nungen	Allge-mein häufige Art	Bemerkungen
<i>Anser anser</i>	Graugans			Rast Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§	x	x			nur jagend im Luftraum
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			sonst.Zu gvoegel	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	1	R	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Asio otus</i>	Waldohreule				§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	1		Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente		1/1 w	Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	0	2/3 w	Anh.I	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich

Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen

Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten

Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

* vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel-les Vor-kommen im Wirk-raum	Potenziel-les Vor-kommen in der Ein-griffs-fläche	Betroffen-heit durch die Pla-nungen	Allge-mein häufige Art	Bemerkungen
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans				(§)					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				§§§	x	x			Plangebiet als Habitat geeignet (Brut), jedoch keine Horstfunde, nur überfliegend beobachtet
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1/(R L) w	Anh.I (ssp.)	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Calidris alba</i>	Sanderling			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Calidris canutus</i>	Knutt			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer		3 w	Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Calidris temminckii</i>	Temminckstrandläufer			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§	x	(x)		x	Im Plangebiet nur Ng
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§	x	(x)		x	Plangebiet eher nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffs- fläche	Betroffen- heit durch die Pla- nungen	Allge- mein häufige Art	Bemerkungen
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher			Anh.I	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§	x	x		x	Plangebiet als Habitat geeignet, 2024 ohne Nachweise
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				§	x	(x)		x	Vorkommen nicht auszuschließen, 2024 ohne Nachweise
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		1	Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe		R	Anh.I: VSG	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe		0	Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		1/2 w	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	3		Anh.I:	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich

Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen

Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten

Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

* vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	2/2 w	VSG Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet (Brut)
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	1	2/V w	Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet (Brut)
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			sonst.Zu gvogel	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§	x	x	x	x	Bv, Betroffenheit durch Verlust der Gehölzflächen
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§	x	x		x	Plangebiet als Habitat geeignet (2024 ohne Brut), sporadisch als Ng
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet (Brut)
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V w	sonst.Zu gvogel	§	(x)	(x)			Die Art ist in Mähwiesen nicht auszuschließen, 2021 keinerlei Nachweise
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V/3 w		§					Als Brutparasit nahezu überall zu erwarten
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel-les Vor-kommen im Wirk-raum	Potenziel-les Vor-kommen in der Ein-griffs-fläche	Betroffen-heit durch die Pla-nungen	Allge-mein häufige Art	Bemerkungen
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V		§	x	x			nur jagend im Luftraum
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§	x	(x)		x	Plangebiet in Teilen als Habitat geeignet, 2024 nur Ng
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht		V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	2	3	sonst.Zu g-vogel	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V		§	x	(x)		x	Randliche Vorkommen nicht auszuschließen, 2024 keine Hinweise
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				§	x	x	x	x	Bv, Betroffenheit durch Verlust der Gehölzflächen
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke		V w	Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet (Brut)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	sonst.Zu g-vogel	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet (Brut)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				§§§	x	x			Plangebiet als Habitat geeignet (Brut), keine Nachweise 2024
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		V w		§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				§	x	x	x	x	Bv, Betroffenheit durch Verlust der Gehölzflächen



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Bläsralle			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				§	x	x		x	2024 nur als G / Ng
<i>Grus grus</i>	Kranich			Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		§	x	x			nur jagend bzw. durchziehend im Luftraum
<i>Hydroprogne caspia</i>	Raubseeschwalbe		1/R w	Anh.I	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zu gvogel	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	0		Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffs- fläche	Betroffen- heit durch die Pla- nungen	Allge- mein häufige Art	Bemerkungen
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe			Anh.I: VSG	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Hydrocoleus minutus</i>	Zwergmöwe		R	Anh.I: VSG	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	1		Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe			Anh.I: VSG	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	0	1	Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	1	V	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		V	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe		3 w	Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger			Anh.I:	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffs- fläche	Betroffen- heit durch die Pla- nungen	Allge- mein häufige Art	Bemerkungen
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger			VSG Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§	x	x			Plangebiet überwiegend nicht als Habitat (Brut) geeignet
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet, nur als Ng
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			sonst.Zu gvogel	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	R	R w	Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	0	1	Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Numenius phaeopus</i>	Regenbrachvogel			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	3	V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	0	3	Anh.I	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffs- fläche	Betroffen- heit durch die Pla- nungen	Allge- mein häufige Art	Bemerkungen
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§	x	x	x	x	Bv, Betroffenheit durch Verlust der Gehölzflächen
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§	x	x	x	x	Bv, Betroffenheit durch Verlust der Gehölzflächen
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§				x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§	x	x	x	x	Bv, Betroffenheit durch Verlust der Gehölzflächen
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				§	x	x	x	x	Bv, Betroffenheit durch Verlust der Gehölzflächen
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				§	x	(x)		x	Plangebiet in Teilen als Habitat geeignet, 2024 ohne Nachweise
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	3	V		§	(x)				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	V		§	(x)				Plangebiet ganz überwiegend nicht als Habitat geeignet
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen			Anh.I	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan				(§)				x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		1/3 w	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§				x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V			§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§	x	x	x	x	Bv, Betroffenheit durch Verlust der Gehölzflächen
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3			§	x	(x)			Plangebiet ganz überwiegend nicht als Habitat geeignet, 2024 ohne Hinweise
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§	x	(x)		x	Plangebiet ganz überwiegend nicht als Habitat geeignet, 2024 ohne Hinweise
<i>Pica pica</i>	Elster				§	x	x		x	Plangebiet überwiegend nicht als Habitat geeignet
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		1	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Pluvialis squatarola</i>	Kiebitzregenpfeifer			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	R		Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	1		Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		1/3 w	Anh.I	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel-les Vor-kommen im Wirk-raum	Potenziel-les Vor-kommen in der Ein-griffs-fläche	Betroffen-heit durch die Pla-nungen	Allge-mein häufige Art	Bemerkungen
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn		0/2 w	Anh.I	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§	x	x		x	Plangebiet als Habitat geeignet, 2024 ohne Nachweise
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff				§	x	x		x	Plangebiet als Habitat geeignet, 2024 ohne Nachweise
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V/V w	Art.4(2): Brut	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler			Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen				§	x	x	x	x	Bv, Betroffenheit durch Verlust der Gehölzflächen
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				§	x	x	x	x	Bv, Betroffenheit durch Verlust der Gehölzflächen
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	1		Art.4(2): Brut	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			sonst.Zu gvogel	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen		V	sonst.Zu gvogel	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§	x	(x)			Plangebiet weitgehend nicht als Habitat geeignet, eventuell als Gast



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel-les Vor-kommen im Wirk-raum	Potenziel-les Vor-kommen in der Ein-griffs-fläche	Betroffen-heit durch die Pla-nungen	Allge-mein häufige Art	Bemerkungen
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§				x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				§	x	x		x	Plangebiet als Habitat geeignet, 2024 nur als Ng
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	0	1/2 w	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		1/R w	Anh.I	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		2/V w	Anh.I	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe			Anh.I	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	3/V w		§§§	x	x			Plangebiet in Teilen als Habitat geeignet, 2024 ohne Hinweise auf die Art
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				§§§	x	(x)			Plangebiet eher nicht als Habitat geeignet (zusagende Baumhöhlen fehlen)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§	x	x			Plangebiet in Teilen als Habitat geeignet, 2024 ohne Hinweise auf die Art
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				§	x	x	x	x	Bv, Betroffenheit durch Verlust der Gehölzflächen
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				§	x	x		x	Plangebiet in Teilen geeignet, Funde 2019, 2024 ohne Nachweise
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				§	x	(x)		x	Plangebiet in Teilen geeignet, Funde 2019, 2024 ohne Nachweise



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel-les Vor-kommen im Wirk-raum	Potenziel-les Vor-kommen in der Ein-griffs-fläche	Betroffen-heit durch die Pla-nungen	Allge-mein häufige Art	Bemerkungen
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V			§	x	(x)			Plangebiet eher ungeeignet
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	R	1 w	Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1/V w	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Tringa stagnatilis</i>	Teichwasserläufer			Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel		V/3 w	Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				§	x	x	x	x	Bv, Betroffenheit durch Verlust der Gehölzflächen
<i>Turdus merula</i>	Amsel				§	x	x	x	x	Bv, Betroffenheit durch Verlust der Gehölzflächen
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				§	x	x	x	x	Bv, Betroffenheit durch Verlust der Gehölzflächen



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL RP	RL D	FFH/VS R	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				§	x	x		x	Plangebiet pot. als Habitat geeignet, 2024 ohne Nachweise
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				§	x	x		x	Plangebiet pot. als Habitat geeignet, 2024 ohne Nachweise
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	V			§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet